



# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**„Zu Fuß am Weg zum Daueraufenthalt“**

Aushandlungsprozesse gelebter Aufenthaltssituationen zwischen  
Staatsbildern und Staatspraktiken in Wiener Familieneinrichtungen mit dem  
Fokus auf Familien aus Drittstaaten

verfasst von / submitted by

**Julia Bruch, BA**

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
**Master of Arts (MA)**

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066/810

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Tatjana Thelen, MA



**Für Eli**



## **Dankeschön**

Martin Häuserer, Claudia Bruch, Martin Bruch, Elfriede Fürst, Hans Fürst, Claudia Bruch, Mischa G. Hendel, Tatjana Thelen, Andreas Kurz, Claudia Fürst, Peter Schweitzer, Margarete Gibba, Walter Feichtinger, Bernhard Csengel, Victoria Zedlacher, allen SozialarbeiterInnen und Familien, herzlichen Dank für die Zusammenarbeit und Unterstützung.



# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	9
1. Einleitung .....	11
2. Ein kurzer Überblick: Integration und Aufenthalt in Österreich.....	13
2.1. Rechtliche Integration mit dem Fokus auf Drittstaatsangehörigkeit.....	14
2.2. Kritik der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz .....	16
2.3. Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen .....	18
3. Anthropologie des Staates und des Rechts .....	21
3.1. Eine relationale Betrachtung des Staates als Prozess.....	21
3.2. Vermittlungsarbeit, staatliche Kontrollmechanismen und ihre Umsetzung .....	24
3.3. Soziale Konformität und aktives Selbstmanagement als Basis für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen .....	26
3.4. Rechtsanthropologischer Zugang.....	30
4. Empirische Untersuchung .....	33
4.1. Familien aus Drittstaaten.....	33
4.2. SozialarbeiterInnen/BeraterInnen/BearbeiterInnen.....	34
4.3. „Mapping the Field“ – die institutionelle Ebene.....	35
4.3.1. MAG ELF – Amt für Jugend und Familie.....	35
4.3.2. Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung.....	39
4.4. Der Forschungsprozess .....	41
5. InteraktionspartnerInnen.....	46
5.1. Verzeichnis der Familien .....	46
5.2. Verzeichnis der SozialarbeiterInnen/BeraterInnen/BearbeiterInnen .....	48

6.	Empirische Ergebnisse.....	50
6.1.	„Die Uni fertig bekommen, arbeiten und leben“ .....	51
6.2.	„Ohne große Schule für Juristen“ .....	59
6.3.	„Der Hund liegt im Detail“ .....	63
6.4.	In der Warteschleife .....	68
6.5.	Zu Fuß am Weg zum Daueraufenthalt .....	76
6.6.	„Überall sind Aufpasser“ .....	80
7.	Schlussbetrachtung .....	86
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	89
8.1.	Literatur .....	89
8.2.	Internetquellen.....	91
8.3.	Verzeichnis der Datenblätter .....	95
9.	Anhang.....	100
9.1.	Abstract .....	100
9.2.	Formularvorlage Datenblatt .....	101

## Abbildungsverzeichnis

A1-Niveau	Sprachkompetenz/Niveaustufe entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Einstiegsniveau;
A2-Niveau	Sprachkompetenz/Niveaustufe entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Grundlagenniveau;
B1-Niveau	Sprachkompetenz/Niveaustufe entsprechend des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, Mittelstufe;
DB	Datenblätter
BKS	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EU	Europäische Union
EKiZ	Eltern-Kind-Zentrum
MA 35	Magistratsabteilung 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt
MA 40	Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
MAG ELF	Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAP.I	Nationaler Aktionsplan für Integration



## 1. Einleitung

Die Auswirkungen von Aufenthaltstiteln auf das Leben von MigrantInnen sowie binationalen Familien, ebenso wie mit der Aufenthaltssituation einhergehende formelle Rahmenbedingungen und Anforderungen beschäftigen mich seit mehreren Jahren. Konsequenzen von Aufenthaltsproblemen auf das Leben Betroffener und damit einhergehende negative Einflüsse auf die Lebensgestaltung von MigrantInnen lösen in mir Unverständnis und ein Gefühl der Ohnmacht aus. Ich entschloss mich dazu, unterschiedliche Aufenthaltssituationen von in Wien lebenden Familien mit dem Fokus auf Familienmitglieder aus sogenannten Drittstaaten<sup>1</sup> zu erforschen.

In jenen Wiener Familieneinrichtungen, die ich als soziale Felder ausgewählt habe, stellte ich mir die Frage nach der Wechselwirkung von Aufenthaltssituation, Familienleben und sozioökonomischem Status. Aus dieser Fragestellung ergab sich ein problemzentrierter Zugang. Ausgangspunkt der einzelnen Abschnitte ist ein Problem, aufgrund dessen die Familien mit den weiter unten genannten Familieneinrichtungen in Kontakt treten.

In der vorliegenden Forschungsarbeit werden Aushandlungsprozesse von Staatsbildern und Staatspraktiken in Beratungsgesprächen in staatlichen und nicht-staatlichen Wiener Familieneinrichtungen dargestellt. Es wird eine relationale Darstellung des Staates als Prozess präsentiert, in welcher die sozialen Beziehungen zwischen den MitarbeiterInnen der weiter unten dargestellten Einrichtungen und den beratungssuchenden Familien im Zentrum stehen. Aufenthaltsrechtliche Hürden werden in Verbindung mit der sozioökonomischen Situation der Familien betrachtet und darauf aufbauend die Auswirkungen von Aufenthaltsunsicherheit und Wartezeiten auf die Familienplanung aufgezeigt.

Zusätzlich werden die soziale Bedeutung und die gesellschaftliche Wirkung von Recht aus einer rechtsanthropologischen Perspektive diskutiert. Im Zentrum steht die Frage, in welchen sozialen Prozessen und durch welche AkteurInnen Recht, insbesondere das österreichische Fremdenrecht<sup>2</sup> genauso wie diverse Bereiche des Sozialrechts, zum Ausdruck kommt und für die AkteurInnen spürbar wird<sup>3</sup>. Die Arbeit ist kein rechtswissen-

<sup>1</sup> Nicht-EU/EWR-Staaten

<sup>2</sup> Das österreichische Fremdenrecht wird durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geregelt.

<sup>3</sup> Für diese Arbeit relevanten Gesetze sind das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) (Bundesgesetz), die Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), das Fremdenpolizeigesetz (FPG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) (Bundesgesetz) sowie diverse Gesetze aus dem Bereich des Sozialrechts, insbesondere Sozialleistungen wie die Familienbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld sowie Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Niederlassungsbehörde für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels in Wien ist die MA 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist für Familienleistungen und Kinderbetreuungsgeld zuständig. Die Familienbeihilfe wird von den Finanzämtern (Bundesministerium für Finanzen) aus dem Familienlastenausgleichsfond ausbezahlt. Familien-

schaftlicher Beitrag. Die behandelten rechtlichen Aspekte berufen sich auf Aussagen zu Lebensvorstellungen der beratungssuchenden Personen und BeraterInnen in Wechselwirkung mit existierenden Staatsbildern und Staatspraktiken.

Durch die Darstellung von Beratungsinteraktionen wird die Rolle der BeraterInnen als VermittlerInnen, EntscheidungsträgerInnen und UmsetzerInnen staatlicher Kontrollmechanismen beschrieben. Diese Arbeit ist keine Kritik an der Arbeitsweise von SozialarbeiterInnen. Analysiert und herausgearbeitet werden, wie bereits erwähnt, die sozialen Beziehungen zwischen BeraterInnen und beratungssuchenden Familien und darin artikulierten normative Vorstellungen über Familie, Elternschaft und Bedürftigkeit.

Nach dieser Einleitung bietet das zweite Kapitel dieser Arbeit einen Überblick über die Situation von MigrantInnen aus Drittstaaten in Bezug auf die rechtliche Integration von MigrantInnen sowie die österreichische Integrationspolitik. Die Aufenthaltsrechte von Drittstaatsangehörigen in Österreich werden zusammenfassend abgebildet. Im dritten Kapitel werden die theoretischen Zugänge dieser Arbeit dargelegt. Die ethnografischen Methoden, das Forschungsfeld, die Forschungssubjekte und der Forschungsprozess werden im dritten Kapitel beschrieben. Das daraus gewonnene Datenmaterial wird vorgestellt und ein Einblick in die Datencodierung und Entwicklung empirischer und analytischer Themen gegeben. Im vierten Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen präsentiert und mit dem theoretischen Rahmen dieser Arbeit in Verbindung gebracht. Den Abschluss bildet eine zusammenfassende Schlussbetrachtung.

---

beihilfe wird nur auf Antrag gewährt und kann bis zu fünf Jahre rückwirkend ausbezahlt werden. Das Kinderbetreuungsgeld muss ebenso beantragt werden, wird von den Krankenversicherungsträgern (Wiener Gebietskrankenkasse) ausbezahlt und kann höchstens sechs Monate rückwirkend gewährt werden. Die Leistungen zur Mindestsicherung werden von der Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht verwaltet (URL 21, URL 01-03, URL 05).

## 2. Ein kurzer Überblick: Integration und Aufenthalt in Österreich

In Österreich wird mit der Zusammenlegung von Integrationsarbeit und den Agenden Europa und Äußeres seit 2012 die Strategie einer sogenannten „Integration von Anfang an“ verfolgt<sup>4</sup>. In einer Erhebung zur subjektiven Einschätzung des Integrationsklimas bewerteten 49% der befragten ÖsterreicherInnen Integration als „eher gut“ oder „sehr gut“ funktionierend und 51% als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ (insgesamt 1.953 Befragte mit und ohne Migrationshintergrund) (Expertenrat für Integration 2014: 3, Statistik Austria/KMI 2014: 16ff). Positive und negative Einschätzungen der ÖsterreicherInnen zu Integration halten sich also die Waage. Auf Bundesebene institutionalisiert sich laut Integrationsbericht seit 2009 eine „pro-aktive Integrationspolitik“, die mithilfe eines „nationalen Aktionsplans für Integration“ (NAP.I) realisiert werden soll. 2010 wird ein Integrationsmonitoring initiiert, in dem die Handlungsfelder<sup>5</sup> des NAP.I durch 25 quantitative Indikatoren statistisch abgebildet sind (Statistik Austria/KMI 2014). Nach der Etablierung eines Staatssekretariats für Integration im Jahr 2011 werden laut Integrationsbericht 2014 integrationspolitische Agenden aufgewertet und vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) in das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) übertragen (Expertenrat für Integration 2014).

Rund ein Drittel (48 600 Personen) der im Jahr 2013 insgesamt ca. 151.300 Zugewanderten stammt aus Drittstaaten. Die Tendenz ist abnehmend (Statistik Austria/KMI 2014: 8). 6,66% der österreichischen Gesamtbevölkerung<sup>6</sup> bzw. 13,87% der in Wien lebenden Menschen (Stand 2014) sind Drittstaatsangehörige (URL 41, URL 42).

Im folgenden Kapitel wird ein kurzer Überblick über den Bereich rechtlicher Integration mit Fokus auf Menschen aus Drittstaaten gegeben und auf die Bedeutung von rechtlicher Gleichstellung von MigrantInnen eingegangen. Der Einfluss der auf nationalstaatlicher Ebene geforderten Integrationsmaßnahmen wird thematisiert. Des Weiteren wird die Kritik der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz an Österreich zusammenfassend präsentiert. Im letzten Unterkapitel werden unterschiedliche Möglichkeiten und damit einhergehende Rahmenbedingungen für Drittstaatsangehörige, mit dem Wunsch sich in Österreich niederzulassen, beschrieben. Als Einstieg in die vorliegende Arbeit bietet dieses Kapitel Hintergrundinformationen und erste theoretische Annäherungen.

<sup>4</sup> „Integration von Anfang an beginnt mit Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland und endet mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft“ (Integrationsbericht 2014: 14).

<sup>5</sup> Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension von Integration (Statistik Austria/KMI 2014).

<sup>6</sup> Jahresdurchschnitt 2015

## 2.1. Rechtliche Integration mit dem Fokus auf Drittstaatsangehörigkeit

Auf gesellschaftspolitischer Ebene kann zwischen drei einander überlappenden Bereichen von Integration unterschieden werden: rechtliche Integration (Abbau von Integrationshemmnissen durch rechtliche Gleichstellung), sozioökonomische Integration (die wirtschaftliche und soziale Stellung von MigrantInnen) sowie kulturelle Integration (der Umgang der Aufnahmegesellschaft mit kulturellen Besonderheiten) (Muttonen 2008:27). Debatten im Gebiet der rechtlichen Integration behandeln unter anderem rechtliche Regelungen für MigrantInnen in Bezug zu den Rechten von Staatsangehörigen in den Bereichen Einreise und Aufenthalt, Arbeitsmarktzugang, politische und zivile Rechte sowie der Zugang zu Sozialleistungen (Waldrauch 2001). Integration wird als eine Angelegenheit „für die Gesellschaft als Ganzes“ verstanden die sich auf alle Lebens- und Politikbereiche bezieht und wird in diesem Sinne weder als Synonym für Assimilation, noch als subjektive Leistung der MigrantInnen oder linearer Prozess der Eingliederung betrachtet (Bauböck 2001, Muttonen 2008: 122ff). Integrationsprozesse sind dynamisch, fordern Anpassungsleistungen der gesamten Gesellschaft und bieten Möglichkeiten sowie Herausforderungen für diese (Muttonen 2008: 20). Rückkehrabsichten, Bindungen an den Herkunftsstaat und lokale sowie transnationale Netzwerke müssen berücksichtigt werden, um Dimensionen der sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Integration fassen zu können (Bauböck 2011: 27ff).

Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts wurde die internationale Bewegungsfreiheit für Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten zunehmend restriktiver. Global gesehen, nimmt die Abgrenzung der Europäischen Union nach außen zu. Die „Festung Europa“ schließt ihre Grenzen vor unerwünschter Zuwanderung (Muttonen 2007: 58f). Obwohl sich „in den meisten westeuropäischen Staaten längst ein offizielles politisches Bekenntnis zur Integration von EinwanderInnen durchgesetzt“ hat, investieren Europäische Staaten mehr in die Gestaltung effizienter Abwehrbestimmungen von AsylwerberInnen und in die Minimierung legaler Zuwanderung, als für die „niedrigsten Schwellen der Integration von Einwanderern einzutreten“. In der Politik werden so Diskussionen positiver Integrationsmodelle erschwert (Bauböck 2001: 39, 50). Legale Zuwanderung für Drittstaatsangehörige ist heute auch in Österreich nur mehr in Form von Familiennachzug, als hochqualifizierte Arbeitskraft, als StudentIn oder als politischer Flüchtling möglich (URL 01, URL02).

Diskriminierungsschutz und rechtliche Gleichstellung bzw. rechtliche Chancengleichheit auf institutioneller Ebene werden als Voraussetzung für eine gelungene Integration auf der rechtlichen Ebene gesehen (Muttonen 2008: 15ff, 23ff, Waldrauch 2001: 75). Aufenthaltsrecht, Arbeitsmarktzugang, politische und zivile Rechte sowie der Zugang zu Sozialleistungen spielen hier eine wichtige Rolle. In der politischen Praxis wird rechtliche Gleichstellung aber vielfach von „Integrations-, Assimilations- bzw. Anpassungsleistungen der ausländischen Staatsangehörigen abhängig gemacht“ (Waldrauch 2001: 75).

Waldrauch (2001), Bauböck (2001) und Muttonen (2008) fordern eine möglichst weitreichende rechtliche Egalisierung sowie Zugeständnisse von Rechten für MigrantInnen, die StaatsbürgerInnen nicht betreffen. Es ist fraglich, ob die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Determinante des Integrationsprozesses gesehen werden kann oder soll, vor allem, wenn dafür die bisherige Staatsbürgerschaft aufgegeben werden muss. Ebenso werden nach der Einbürgerung MigrantInnen nicht selten weiterhin als „Ausländer“ gesehen. Ihr sozialer Status verbessert sich somit nicht zwangsläufig (Muttonen 2008: 24f, Bauböck 2001: 44f). Lt. Waldrauch (2001: 75) ist „die Überwindung eines beschränkten und prekären rechtlichen Status (...) die Grundvoraussetzung für die Überwindung von Schlechterstellungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen, vor allem im Hinblick auf die ökonomische und soziale Stellung“ von MigrantInnen. Dieser Ansicht ist auch Muttonen:

*„Als Grundvoraussetzung der Integration muss Aufenthaltssicherheit seitens des Aufnahmelandes gegeben sein. Nur wer sich seines Aufenthalts sicher sein kann, wird das Erlernen einer neuen Sprache in Angriff nehmen, sich um eine bessere Wohnsituation bemühen und für sich und seine Kinder eine gute Berufsausbildung anstreben“ (Muttonen 2007: 23).*

Die AutorInnen gehen über den legalen Status von MigrantInnen hinaus und ebnen den Weg hin zu einer „Wohnbürgerschaft“, die transnationale Beziehungen von MigrantInnen und ihren Familien berücksichtigt und das Prinzip der Staatsbürgerschaft ergänzt. „Wohnbürgerschaft“ wird von Waldrauch als „Stück für Stück erwerbbares Paket an Rechten“ verstanden und von der „sozialen Mitgliedschaft“ von MigrantInnen bzw. ihren zum Aufenthaltsstaat entwickelten Beziehungen abhängig gemacht. Soziale Mitgliedschaft ist lt. Waldrauch (2001: 72ff) an die Aufenthaltsdauer gebunden. Die Aufenthaltsdauer wäre demnach die Basis für die Zuerkennung von Rechten.

Dass Integration in allen Bereichen auch von der Aufenthaltsdauer abhängig ist, scheint naheliegend. Dennoch stellt sich die Frage, in wie weit eine gesetzlich geforderte Aufenthaltsdauer Integrationsprozesse positiv beeinflussen kann, wenn eine gesellschaftliche Besserstellung erst mit Erhalt eines Daueraufenthalts möglich wird.

In Österreich besteht nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt die Möglichkeit, einen Daueraufenthaltstitel zu erhalten, sofern alle Aufenthaltsbedingungen erfüllt werden (URL 04). Wie erleben die Betroffenen diesen Zeitraum? Welche Auswirkungen hat diese Situation auf das Leben, insbesondere das Familienleben, der AkteurInnen? Mit diesen Fragen setzt sich die vorliegende Arbeit auseinander.

## **2.2. Kritik der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz**

In Bezug auf die Gleichbehandlung von StaatsbürgerInnen und Nicht-StaatsbürgerInnen sowie die Diskriminierung von MigrantInnen wird Österreich in mehreren Punkten von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) kritisiert.

Es wird eine Diskriminierung von MigrantInnen in den Bereichen Bildungswesen, am privaten Wohnungsmarkt, bei Sozialwohnungen, in der Arbeitswelt sowie der Justiz festgestellt und Ausgrenzungsmechanismen beschrieben. ECRI empfiehlt, wirksame Maßnahmen gegen die Ungleichbehandlungen zu setzen (ECRI 2009: 10, 28ff). Die große Fragmentierung der österreichischen Antidiskriminierungsgesetzgebung sowie ein minimalistisches Vorgehen in Bezug auf die Realisierung dieser Gesetze entsprechend der EG Richtlinien wird kritisiert (ebenda: 23f).

Im Bereich der Bildung sind MigrantInnen in Österreich in den höchsten und niedrigsten Bildungsschichten überproportional vertreten. Angesichts der Zuwanderung von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus EU-Mitgliedsstaaten ist das Bildungsniveau bei dieser Personengruppe, ebenso wie bei der österreichischen Bevölkerung, in den letzten Jahren angestiegen (Statistik Austria/KMI 2014: 48).

MigrantInnen mit niedriger formaler Qualifikation sind besonders von Arbeitslosigkeit betroffen: „Türkinnen und Türken sowie Angehörige sonstiger Drittstaaten waren gut doppelt so häufig arbeitslos (...) wie Österreicher/-innen (...)“. Bei den Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund dominierten Tätigkeiten als Arbeiter/-innen (45%) (Statistik Austria/KMI 2014:11). Das Lohnniveau ist sehr unterschiedlich. Drittstaatsangehörige sind generell am stärksten von Armutsgefährdung betroffen. Durch Sozialleistungen konnte das Armutsrisiko auch bei dieser Gruppe reduziert werden (ebenda: 64). Aufgrund

des niedrigen Einkommens geben MigrantInnen für ihre Mietwohnungen im Verhältnis relativ viel aus, obwohl sie in möglichst günstigen Wohnungen auf wenig Wohnfläche leben (ebenda: 12ff).

Im Bereich der Politik und Medien weist ECRI auf die Häufigkeit rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen hin und stellt fest, dass sich die Behörden „nicht deutlich an der Suche nach Lösungen zu beteiligen scheinen“ (ECRI 2009: 11, 32ff). ECRI rät zu ad hoc-Maßnahmen, „um die Vertreter der politischen Parteien von fremdenfeindlichen Parolen und rassistischer Verhetzung abzuhalten“ und spricht hier im Weiteren von einer Aussetzung der öffentlichen Mittel für besagte Parteien (ebenda: 32). Weiters müsse durch Qualitätsstandards gesichert werden, dass die Medien „nicht zu einem Klima der Feindseligkeit und der Ausgrenzung gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen“ beitragen, sondern eine proaktive Rolle für Integration spielen. Trotz „Ehrenkodex für die österreichische Presse<sup>7</sup>“ wird in der Presse Kriminalität „ethnisiert“ und Fragen der Zuwanderung und des Asyls „sensationslüstern“ bearbeitet. Die Anzahl an im Medienbereich tätigen MigrantInnen sowie fremdsprachiger Programme ist sehr gering (ebenda: 33ff).

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) kritisiert insbesondere die geforderte Erfüllung der Integrationsvereinbarung als „Zwangselement“ innerhalb einer ohnehin „restriktiven Politik der Familienzusammenführung“. Die Kommission weist darauf hin, dass diese Elemente durch positive Anreize und integrationsfördernde Maßnahmen ersetzt werden sollten (ECRI 2010: 10).

*„Die im Jahre 2002 als Bedingung für einen langfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen eingeführte Integrationsvereinbarung schreibt die verpflichtende Absolvierung von Deutschkursen und Staatsbürgerkunde vor, bei Nichteinhaltung sind Sanktionen bis hin zur Abschiebung vorgesehen. Dazu betont ECRI, dass Integrationsmaßnahmen schlecht mit Zwang vereinbar sind“ (ECRI 2010: 39).*

Auch die Studie „Migrant Integration Policy Index 2015“ (MIPEX) beschreibt die in Österreich geltenden Voraussetzungen für Familienzusammenführung und Einbürgerung als eine der restriktivsten in Europa und stellt Österreich ein schlechtes Zeugnis beim Kampf gegen Diskriminierung aus<sup>8</sup> (URL 43).

<sup>7</sup> Der Ehrenkodex für die österreichische Presse definiert Grundsätze für die publizistische Arbeit, die die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen (URL 14).

<sup>8</sup> „Anhand des MIPEX wird die Integrationspolitik auf Grundlage von 167 Indikatoren in 38 Ländern analysiert und bewertet.\* Die beste Bewertung erfährt Schweden, Lettland bekommt die wenigsten Punkte. Österreich erreicht in diesem Jahr [2015] 50 von insgesamt 100 Punkten und belegt damit Rang 20“ (URL 43).

Inwieweit die „proaktive Integrationspolitik“ Österreichs die Situation für Drittstaatsangehörige verbessern wird, muss sich erst zeigen. Aktuell dokumentieren ECRI-Bericht, MIPEX und die sogenannte „faktenbasierte Integration“, dass eine Gleichbehandlung nicht erreicht werden konnte. Die oben beschriebenen Zahlen bzw. die Statistiken im Jahrbuch „Migration & Integration“ bestätigen diese Situation auch noch für das Jahr 2014.

### 2.3. Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen

Drittstaatsangehörige unterliegen dem nationalen Recht sowie dem Europäischen Gemeinschaftsrecht.

Auf Ebene der Europäischen Union werden die Rechte von UnionsbürgerInnen und Drittstaatsangehörigen im Europäischen Gemeinschaftsrecht in Form von Richtlinien festgelegt. Die Europäische Union bietet den Mitgliedsstaaten einen Rahmen für Monitoring, Vergleich und Austausch von Praktiken (URL 12, URL 17). Eine horizontale Regelung betreffend Drittstaatsangehöriger wurde von den einzelnen Mitgliedsstaaten verweigert. Laut Muttonen (2008: 55, 124) scheint hier der politische Wille für eine gemeinsame Lösung zu fehlen. Die einzelnen Mitgliedsstaaten können „Integrationsmaßnahmen“ für Zuwanderer nach nationalen Rechtsvorschriften selbst festlegen. Dies wurde von Deutschland, den Niederlanden und Österreich beantragt (ebenda: 98f).

*„Der betreffende Mitgliedsstaat kann als Voraussetzung für die Familienzusammenführung vom Zusammenführenden auf einen Nachweis über ausreichend Wohnraum für seine Familie, auf eine Krankenversicherung für sich und seine Familie, auf feste und geregelte Einkünfte und auf Erfüllung der nationalen Integrationsmaßnahmen bestehen“ (Muttonen 2008: 98).*

Nationalstaatlich geforderte Integrationsmaßnahmen sowie Ausnahme- und Ermessensentscheidungen können Integrationsprozesse negativ beeinflussen (ebenda: 55, 124).

Drittstaatsangehörige können sich als Familienangehörige von UnionsbürgerInnen in Österreich niederlassen<sup>9</sup>. Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen<sup>10</sup> durch den/die UnionsbürgerIn erhalten Familienangehörige aus Drittstaaten eine Aufenthaltskarte und nach

---

<sup>9</sup> Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG

<sup>10</sup> „EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger und Schweizerinnen/Schweizer sind unionsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie [auf EU-Ebene sowie in Österreich]:

- in Österreich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder
- für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen oder
- als Hauptzweck ihres Aufenthaltes eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel verfügen“ (URL 16).

fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalts eine Daueraufenthaltskarte<sup>11</sup> (URL 06). Muttonen (2008: 94) betont, dass durch diese Rechtsansprüche die Aufenthaltsperspektive von Familienangehörigen von UnionsbürgerInnen langfristig gesichert ist. Dennoch bleiben für Familienangehörige Risiken bestehen (z.B. bei Verlust der Arbeitnehmerschaft des Zusammenführenden) (ebenda: 90ff).

Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen<sup>12</sup> ist in Österreich durch den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ geregelt (URL 05). Aufgrund von Schlechterstellungen in unterschiedlichen Bereichen wurde in Österreich keine Angleichung von Familiennachzugsregeln von Drittstaatsangehörigen an jene der UnionsbürgerInnen erreicht<sup>13</sup> (Muttonen 2008: 99ff). Ebenso beim bereits erwähnten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“. Nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalts können Drittstaatsangehörige den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ beantragen. Dafür muss unter anderem das Modul 2<sup>14</sup> der Integrationsvereinbarung erfüllt sein (URL 04). Aufgrund dieser Ausnahme- und Ermessungsentscheidungen entfernte man sich wiederum vom ursprünglichen Entwurf der Europäischen Union<sup>15</sup> und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Muttonen 2008: 99ff).

Laut der Studie „Migrant Integration Policy Index“ (MIPEX) wurden im Jahr 2013 5.916 Familienmitglieder von Drittstaatsangehörigen zusammengeführt. Die Studie betont, dass seit dem Jahr 2011 und der Einführung einer Deutschprüfung vor Antritt der Einreise die Anzahl dieser Familienzusammenführungen um 20% gefallen ist<sup>16</sup> (URL 43).

Durch die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird in Österreich eine kriteriengeleitete und qualifizierte Zuwanderung für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mangelberufen, sonstige unselbstständige und selbstständige Schlüsselarbeitskräfte, StudienabsolventInnen und Personen in Besitz eines „Daueraufenthalts EU“ aus anderen EU Mitgliedssta-

<sup>11</sup> „Als Angehörige gelten [auf EU-Ebene sowie in Österreich]:

- Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner
- Verwandte der EWR-Bürgerin/des EWR-Bürgers bzw. Schweizerin/Schweizers bzw. ihres Ehegatten/seiner Ehegattin oder eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt gewährt wird
- Verwandte der EWR-Bürgerin/des EWR-Bürgers bzw. Schweizerin/Schweizers bzw. ihres Ehegatten/seiner Ehegattin oder eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie (Eltern oder Großeltern), sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt gewährt wird“ (URL 16).

<sup>12</sup> Als Familienangehörige gelten in Österreich: „EhegattInnen; eingetragene PartnerInnen; minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder“. In Form der „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“ können auch „sonstige Angehörige“ einen Aufenthaltstitel erhalten (Limitierung durch Quote): „Verwandte des/der Zusammenführenden oder ihres Ehegatten/seiner Ehegattin in gerader aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Schwieger- und Großeltern), sofern von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; LebenspartnerInnen, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen, wenn ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird; sonstige Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen“ (URL 09).

<sup>13</sup> Richtlinie 2003/86/EG (URL 15)

<sup>14</sup> Für die Erfüllung von Modul 2 im Rahmen der Integrationsvereinbarung müssen Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachgewiesen werden.

<sup>15</sup> Richtlinie 2003/109/EG

<sup>16</sup> Die Anzahl der Familienzusammenführungen sind von 7.000-8.000 in den Jahren 2008-2011 auf unter 6.000 in den Jahren 2012 und 2013 gefallen.

ten ermöglicht und eine befristete Niederlassung gewährt (URL 03). Danach kann die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ erteilt werden, die im Gegensatz zur „Rot-Weiß-Rot-Karte“ unbeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht. Beide Aufenthaltstitel sind an „besondere Erteilungsvoraussetzungen“ geknüpft (URL 03, URL 02). Die „Blaue Karte EU“ berechtigt zur befristeten Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang richtet sich an StudienabsolventInnen, Hochqualifizierte und Personen mit überdurchschnittlichem Bruttojahresgehalt (URL 01). Darüber hinaus gibt es die Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ (befristete Niederlassungsbewilligung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang) und „Niederlassungsbewilligung – ausgenommene Erwerbstätigkeit“ (befristete Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang) (URL 40).

Aufenthaltsrecht und Beschäftigungsrecht sind in Österreich getrennt geregelt. Die Wartezeit zwischen Antragstellung und Ausstellung des Aufenthaltstitels darf bis zu drei Jahre dauern. Hier werden die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Staaten berücksichtigt (Muttonen 2008: 98). Im Jahr 2014 hatten 53% der Drittstaatsangehörigen einen unbefristeten Daueraufenthalt, 25% einen Aufenthaltstitel, der zur befristeten Niederlassung berechtigt und 5% eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung (Statistik Austria/KMI 2014: 38).

In diesem Kapitel wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Integrationsprozessen für die weiter unten beschriebenen Zielgruppen dargestellt. In der folgenden Betrachtung der theoretischen Konzepte wird eine relationale Betrachtung des Staates als Prozess geboten. Der Fokus liegt auf den sozialen Beziehungen zwischen Staatsbildern, staatlichen Praktiken und normativen Vorstellungen der involvierten AkteurInnen.

### 3. Anthropologie des Staates und des Rechts

#### 3.1. Eine relationale Betrachtung des Staates als Prozess

Unter der Bezeichnung „Stategraphy“ zeigen Thelen, Vettters und von Benda-Beckmann (2014) ausgewählte historische Entwicklungen und neue Zugänge einer Anthropologie des Staates auf, die sowohl relational als auch in einem breiten Feld sozialwissenschaftlicher Theoriebildung gedacht wird und mit dem Feld der Angewandten Anthropologie verbunden ist.

Die Anthropologie des Staates betont die Analyse und Bedeutung von alltäglichen Praktiken der Sozialkontrolle sowie die Rolle von Bürokratien und deren strukturelle Einbettung in einem Staat (Thelen/Vettters/von Benda-Beckmann 2014: 4, Sharma/Gupta 2006: 1ff). Kontemporäre anthropologische Betrachtungsweisen erfordern eine Auseinandersetzung mit dem Staat als „kulturell eingebettetes und diskursiv konstruiertes Ganzes (...)“, das sich durch alltägliche Handlungen und Interaktionen, beispielsweise zwischen staatlichen und nicht-staatlichen AkteurInnen, sowie kulturelle Repräsentationen und Vorstellungen in einem transnationalen, globalen und neoliberalen Kontext (re)produziert (Sharma/Gupta 2006: 27f, Übers. d. Verf.).

Ähnlich diskutieren auch Joel S. Migdal und Klaus Schlichte (2005) statische Betrachtungsweisen von Staaten. Dafür problematisieren und zerlegen sie den „Weberschen Idealtypus“ des „modern rational state“ (Migdal/Schlichte 2005: 1f). Staaten bzw. die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft können nicht als uniform und konstant, sondern müssen – wie auch Thelen, Vettters und von Benda-Beckmann (2014) betonen – als Prozess bzw. relational gedacht werden. Staaten werden als mehrfach institutionalisierte Einheiten gesehen und staatliche Rechtsnormen als vielseitige, koexistierende und wechselwirkende Phänomene und sich ständig verändernde politische Formationen (Migdal/Schlichte 2005: 11ff, Thelen, Vettters und von Benda-Beckmann 2014: 7).

Thelen, Vettters und von Benda-Beckmann (2014: 2) stellen die Frage, wie der Staat im alltäglichen Leben erfahren und reproduziert wird. Zur Bearbeitung dieses relationalen Zugangs schlagen die Autorinnen drei analytische Achsen vor: relationale Modalitäten, Abgrenzungsprozesse und die Eingebundenheit von AkteurInnen.

*„Accordingly, we can describe the state as a relational setting that cannot be categorized according to simple hierarchies or a governing center, but that exists within the relations between actors who have unequal access to material, social, regulatory, and symbolic resources and who negotiate over ideas of legitimate power by drawing on existing state images – at once reaffirming and transforming these representations within concrete practices. (...) From that perspective states can be understood as ever-changing political formations with institutional settings that are structured by social relations in interactions characterized by different state images“ (ebenda: 7).*

Die Autorinnen problematisieren die etablierte analytische Lücke zwischen Staatsbildern und Staatspraktiken – welche im Zentrum der Untersuchungen von Migdal und Schlichte (2005) steht – und erachten ihren relationalen Zugang als eine Möglichkeit, diese Lücke zu überbrücken. Sie zeigen, dass sowohl „state images“ als auch „state practices“ unter anderem durch soziale Beziehungen („relational modalities“) verhandelt, verändert und anerkannt werden (Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann 2014: 1f). Als eine von – wie bereits erwähnt – drei analytischen Achsen konzentriert sich der im „Stategraphy“ vertretene Ansatz auf die sozialen Beziehungen, die zwischen Staatsbildern und Staatspraktiken vermitteln.

*„Moreover, stategraphy as a relational approach encourages inquiry into negotiation of the tension between what actors see state agents do and what they think those actors ideally should be doing. By focusing on contradictory moments and conflicting images as they become apparent in interactions, we can move away from seemingly straightforward, unified cultural representations in order to appreciate fully the diversity and contradictory nature of existing state images as well as the role of long-term historical and global processes in bringing about such images (Krohn-Hansen and Nustad 2005: 7)“ (ebenda: 9).*

Die AkteurInnen bedienen sich diverser normativer Vorstellungen und Konzepten des Rechts („state images“), welche von den tatsächlichen Staatspraktiken abweichen („state practices“). Durch „state practices“ und „state images“ ist der Staat Teil des Alltags. Die Wahrnehmungen und Vorstellungen vom Staat sind beeinflusst von Machtdynamiken und Gewaltandrohungen. Sie werden durch diese reproduziert. Sowohl „state images“ als auch „state practices“ sind geformt von staatlicher Machtausübung und beeinflussen alltägliche Handlungen von nicht-staatlichen, ebenso wie staatlichen AkteurInnen (Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann 2014: 8, Migdal/Schlichte 2005: 14ff, Sharma/Gupta 2006: 8ff). Umgekehrt können diese alltäglichen Handlungen Staatsbilder und -praktiken ebenso stärken, wie schwächen. Die Effekte dieser Wechselwirkung sind

divers und können im Extremfall den Zerfall eines Staats herbeiführen. „State practices“ sind in dieser Hinsicht fragmentiert (Migdal/Schlichte 2005: 18f):

*„State officials [as well as state actors and non-state actors] may act in total conformity with the self-image of the state as a coherent agency at one moment and switch in the next instance to follow quite different imperatives“ (ebenda: 25).*

Vom „state image“ abweichende Handlungen können als kriminell oder korrupt, mit verändertem Blickwinkel, aber ebenso als von eigenständigen Moralkodes legitimierte Akte erklärt werden (Migdal/Schlichte 2005: 25).

*„What may be easily labelled as corruption or criminality, such as nepotism or smuggling, can also be looked at as a code of morality favoring kinship ties over meritocracy or one expressing the right of movement of people and goods across borders arbitrarily-imposed by state law. In contexts where the benefit of obeying or following the state’s legal order is not obvious, it might even be more rational to follow the rules of the ‘economy of affection’ (...) [A]s long as the state has less to offer and other agencies are stronger or more efficient in the distribution of certain goods or services, it could be self-defeating, even suicidal, to act in accordance with state laws instead of obeying other moral codes (ebenda: 25f, Hervorhebung im Original).*

Die Betrachtung der Wechselwirkung zwischen „state images“ und „state practices“ verdeutlicht, dass sich ein Staat nicht nur durch seine Politik, sondern eben durch diese Wechselwirkung konstituiert (Migdal/Schlichte 2005: 14ff).

*„Actual states have not simply been institutionalized as mirrors of the universal image of the state as singular, dominant, bounded and representative. The forms of actual institutionalization – the way that power has been transformed into routinized patterns of domination – have derived from the interaction, and tension between that image and everyday practices“ (ebenda: 19).*

Insbesondere bei der Betrachtung von „state images“ muss der historische und internationale Kontext mit einbezogen werden. Durch internationalen Vergleich von „state images“ kann erforscht werden, wie sich diese auf globaler Ebene verändern. „State images“ werden durch eine Kombination von lokalen und globalen Praktiken beeinflusst. Sie verändern sich langsamer als „state practices“, aber auch dadurch können sich alltägliche Handlungen in einem Staat verändern (Migdal/Schlichte 2005: 36). Staatspraktiken können also Staatsbildern über einen längeren Zeitraum widersprechen. Für Migdal und

Schlichte bedeutet dies jedoch keinen Zerfall staatlicher Souveränität, sondern eine Form von Machtausübung: „(...) [T]he very same practices that seemingly subvert the image of the state can be incorporated into the state’s institutions and its overall pattern of domination” (ebenda: 35).

Wohlfahrtsstaatliche Leistungen, die Aushandlung dieser Leistungen und soziale Sicherung sind besonders geeignet diese Dynamiken zu erforschen. Sie stehen bei Thelen, Veters, von Benda-Beckmann (2014) sowie Dubois (2014) und James und Forbess (2014) im Zentrum. Mit einer akteursbezogenen Darstellung der Handhabung, Aushandlung und Kontrolle staatlicher Wohlfahrtsleistungen wird der Bogen zu den Zielgruppen sowie zum Ausgangspunkt dieser Forschungsarbeit gespannt. Staatsbilder, Staatspraktiken und normative Vorstellungen werden auf Basis der Artikel der soeben genannten AutorInnen dargestellt und analysiert.

### **3.2. Vermittlungsarbeit, staatliche Kontrollmechanismen und ihre Umsetzung**

SozialarbeiterInnen/BeraterInnen wechseln zwischen ihren Rollen als staatliche AkteurInnen, VermittlerInnen und Mitglieder der Zivilgesellschaft. Sie interagieren sowohl mit BürgerInnen, als auch mit staatlichen AkteurInnen. Um die Bedeutung der bereits weiter oben genannten „relational modalities“ zu erforschen, rücken Alice Forbess und Deborah James (2014) BeraterInnen in Großbritannien und deren Aufgabe, Interaktionen zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen zu erleichtern, in das Zentrum ihrer Analyse.

*„It is by highlighting these actors’ engagements with officials from various state agencies, on the one hand, and with citizens/clients, on the other, that we shed light on the question of how state formations are continuously recreated and transformed through embedded relations (...)“ (Forbess/James 2014: 74).*

James und Forbess (2014) zeigen, dass RechtsberaterInnen in zwei nicht-staatlichen Beratungseinrichtungen in London sowohl kontradiktorisch, als auch kooperativ im direkten Gegenüber mit ihren KlientInnen handeln. Forbess und James (2014) beschreiben die Funktion nicht-staatlicher BeraterInnen als „broker“: „They [non-profit legal advisers] expertly shape such interactions by translating complex life circumstances into persuasive cases framed in terms of appropriate legal definitions“ (ebenda: 74) und führen dabei „a work of translation between the man on the street and the culture of a legal system whose logic and rules of evidence are far from obvious“ aus (ebenda: 83).

AntragstellerInnen, unabhängig davon, ob es sich um Anträge auf Aufenthalt oder soziale Sicherung etc. handelt, treten auch in Österreich mit einer Vielfalt an unterschiedlichen Abteilungen und Einrichtungen in Kontakt, wobei jede ihre eigenen Regeln und Prozedere besitzt. Auf lokaler Ebene beschreiben Forbess und James (2014: 74) das Angebot staatlicher Leistungen als „unkoordiniert“. Dies ist sowohl für AntragstellerInnen, als auch für BeraterInnen eine Herausforderung. Seitens der BeraterInnen ist ein hoher Grad an Professionalität erforderlich, um die einzelnen Angebote der zahlreichen Abteilungen und Einrichtungen zu kennen und damit zu operieren. Erfolgreiche Beratung ist unter anderem abhängig von den Fähigkeiten einzelner BeraterInnen, Lücken bzw. Handlungsspielräume im Themenkomplex zu erkennen und zu nützen. „Broker“ nehmen eine wichtige Rolle im Umgang mit dem nationalstaatlichen Bürokratieapparat ein (Dubois 2014: 39). Ihnen wird sowohl von staatlichen AkteurInnen, als auch von den beratungssuchenden Personen eine unabhängige Rolle zugeschrieben, da sie - wie bereits dargestellt - als VermittlerInnen zwischen diesen beiden Ebenen auftreten. Beratungseinrichtungen sind oft abhängig von staatlichen Subventionen oder staatlichen Projekten und daher an bestimmte Förderrichtlinien gebunden, welche die Beratungsarbeit mitgestalten (Forbess/James 2014: 86).

Vincent Dubois (2014) beschreibt relationale Modalitäten staatlicher KontrolleurInnen in französischen Wohlfahrtseinrichtungen in der Interaktion mit ihren KlientInnen. Die Modalitäten sind von der strukturellen Einbettung der KontrolleurInnen beeinflusst und stehen in Zusammenhang mit unterschiedlichen Karriereperspektiven der KontrolleurInnen. Eine Abweichung dieser Modalitäten von politischen Zielen und staatlichen Richtlinien schwächt letztere nicht zwangsläufig (Dubois 2014: 39ff). Die jeweilige strukturelle Einbettung der BeraterInnen schafft Handlungsspielräume und beeinflusst deren Praktiken bzw. Entscheidungen („relational embeddedness“) (Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann 2014: 8). In seiner Darstellung der „street-level bureaucrats“ (Lipsky 1980) bzw. „state agents“ in Frankreich setzt sich Dubois (2014) mit der staatlichen Ebene auseinander (2014: 38ff). Dubois identifiziert in seinem Artikel staatliche Prozesse bzw. Staatsbilder und -praktiken und erforscht deren Effekte auf das Leben der Menschen. Im Zentrum steht nicht die Macht des Staates an sich, sondern „state acts“ bzw. „state practices“:

*„(...) [T]his article focuses on `state acts' (Bourdieu 2012) by which agents vested with the power of the state define situations, classify people, and control access to resources. State acts are inseparably symbolic and material, relying on abstract categories and on concrete objects – consisting of both discourses and bureaucratic routines – that shape the perceptions of the people as well as their material situations. To be performed, such acts require institutional settings (...) State power, monopolies, and images are realized, and sometimes materialized, by these very concrete acts of authorizing, sanctioning, or providing identity documents. On these occasions, citizens experience the state, which otherwise remains an abstraction to them” (Dubois 2014: 38f).*

Unter Einbeziehung eines gegenwärtigen neoliberalen Kontexts legt Dubois seinen Fokus auf den Vollzug staatlicher Kontrollmechanismen und auf die Handlungsspielräume bei der Umsetzung und Interpretation von staatlichen Normen, insbesondere in Bezug auf die Ausbezahlung von Sozialleistungen (Dubois 2014: 39f).

Es sind die von Dubois (2014) genannten Vorstellungen und Erfahrungen bzw. Staatsbilder in den Köpfen der AkteurInnen, die im empirischen Teil dieser Arbeit sichtbar werden. In staatlichen und nicht-staatlichen Wiener Familieneinrichtungen werden „state acts“ bzw. „state practices“ identifiziert, welche in Beratungsinteraktionen (re)produziert und verhandelt werden. Die Rolle der BeraterInnen/SozialarbeiterInnen/BearbeiterInnen, die als „broker“ und ebenso als „state agents“ auftreten, wird in ihrer Interaktion mit den beratungssuchenden Familien beleuchtet. Die Erfahrungen, Vorstellungen und daraus entstehenden Handlungen der AkteurInnen mit staatlichen Kontrollmechanismen werden im empirischen Teil dieser Arbeit präsentiert und analysiert. Wie bei Forbess und James (2014) stehen, in einem Rahmen in dem „forces of state, society, and market overlap“, die Situationen und Vorstellungen von sowie Beziehungen zwischen beratungssuchenden Personen und BeraterInnen in Wiener Familieneinrichtungen im Zentrum. Der Fokus liegt auf Unterstützungsmodalitäten bei existentiellen Fragen in den – meist nicht klar voneinander trennbaren – Bereichen Verschuldungen, Wohnungssuche, Beschäftigung, soziale Sicherheit, Immigration und Asyl (ebenda: 74f).

### **3.3. Soziale Konformität und aktives Selbstmanagement als Basis für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen**

Dubois (2014) sowie Forbess und James (2014) schreiben BeraterInnen, sowohl in ihrer Funktion als „broker“ als auch in ihrer Funktion als „state agents“, eine Schlüsselrolle bei

der Gestaltung politischer bzw. formeller Richtlinien in ihrem Tätigkeitsbereich zu (Forbess/James 2014: 73, 78ff, Dubois 2014: 39). Am Beispiel einer französischen Wohlfahrtseinrichtung zeigt Dubois (2014: 45f) Formen von Unsicherheit („legal insecurity“) aufgrund formalistischer Gesetzesvorstellungen und den Entscheidungsspielraum bzw. Handlungsspielraum der verantwortlichen MitarbeiterInnen auf.

*„Individual stereotypes and discretionary interpretations of norms do not necessarily contradict the rationales of official policy and may also serve its goals. (...) the state also sees through the eyes of its individual agents, who, facing this complexity, use their own perceptions to master it and to enforce state categories” (Dubois 2014: 39).*

Kontrollmechanismen sind sozialpolitische Instrumente zur Realisierung sozialpolitischer Ziele. Formelle Normen werden staatlich definiert, können aber unterschiedlich interpretiert und daher nie exakt festgelegt werden. Die Handlungen und Vorstellungen der BeraterInnen auf lokaler Ebene weichen von formellen, staatlich festgelegten Regelungen ab. Es entstehen individuelle Freiräume, die Handlungsspielraum für die BeraterInnen ermöglichen. Wie bereits weiter oben erwähnt, sieht Dubois, von formellen Reglements abweichende Handlungen, jedoch nicht zwangsläufig als einen Zerfall, sondern vielmehr als die Basis staatlicher Macht (Dubois 2014: 39ff). Individuelle Sichtweisen, beeinflusst durch persönliche Lebenserfahrungen, -einstellungen und -vorstellungen, widersprechen also nicht notwendigerweise staatlichen Kategorien, sondern können deren Umsetzung ebenso fördern (Dubois 2014: 39ff, Migdal/Schlichte 2005: 14ff). Die Lebensumstände der beratungssuchenden Personen werden in Beratungsinteraktionen evaluiert. Normative Vorstellungen, individuelle Sichtweisen, Vorurteile, soziale Erwartungen etc. wirken auf diese Evaluierungen und gestalten das Handeln der BeraterInnen und im Weiteren die Kontrollmechanismen und die staatliche Kategorien mit (Dubois 2014: 40ff, Forbess/James 2014: 73ff, 78ff).

*„The investigators‘ interviews with recipients are decisive due to the combination of three factors: (1) the coercive power of welfare institutions is vested in the investigators, (2) this power is exerted over the uncertain situations of the recipients, and (3) the modalities of control themselves remain uncertain” (Dubois 2014: 41).*

Staatliche AkteurInnen sind in einer Machtposition, die vor allem in Antragsstellungsprozessen Einfluss auf die Situation der AntragsstellerInnen haben kann. Persönliche Bera-

tungsgespräche und Abklärungen sind entscheidend, um Ansprüche festzustellen. Herausfordernde, normabweichende und sich schnell verändernde Lebensumstände und -bedingungen der Familien stellen ebenso die Beratungsarbeit vor Herausforderungen. Anhand empirischer Beispiele aus Indonesien und Westafrika zeigen von Benda-Beckmann (2007: 169f), dass, speziell wenn es sich nicht um „normale“ Notfälle handelt, es eines großen Maßes an Verhandlungsgeschick und sozialer Unterstützung bedarf, um Ansprüche auf Unterstützung durchsetzen zu können. In stabilen Verhältnissen und bei ausreichenden Mitteln funktionieren Systeme sozialer Sicherung grundsätzlich „relativ gut“. In einem Kontext, in dem mit formellen Kriterien gearbeitet wird, erschweren unsichere Lebensumstände einerseits die Anwendung von Kontrollkriterien und Normen für die BearbeiterInnen. Andererseits bedeuten komplexe oder irreguläre Lebensumstände verstärkte Kontrollen für die Familien, da sie nicht anhand formeller Kriterien beurteilt werden können (Dubois 2014: 40ff, von Benda-Beckmann 2007: 168f, Forbess/James 2014: 78ff).

Aufgrund soeben beschriebener Gegebenheiten sind die Ergebnisse der Beratungsgespräche bzw. der Antragsstellungsprozesse nicht immer kalkulierbar. Diese Unsicherheit ist ein Kontroll- bzw. Disziplinierungsinstrument (Dubois 2014: 41). Die Auswirkungen und Formen dieser Unsicherheit werden im empirischen Teil der Arbeit dargestellt.

Dubois (2014: 40f) und von Benda-Beckmann (2007: 165ff) beschreiben, dass der Anspruch auf Sozialleistungen nicht mehr ausschließlich von der Einhaltung bestimmter Kriterien durch die SozialhilfebezieherInnen, mit dem Ziel eine ununterbrochene Auszahlung der Ansprüche zu gewährleisten, abhängt, sondern an das Verhalten und Handeln der BezieherInnen gekoppelt ist.

*„Soziale Sicherung ist eine Kurzformel für die sozialen Lösungsansätze in Situationen, in denen Personen nicht für sich selbst sorgen können oder das Vermögen, für sich selbst zu sorgen, zu verlieren drohen. Die Gründe dafür sind normalerweise Kombinationen von wirtschaftlichen, sozialen, physischen und psychischen Faktoren. Die Lösungsansätze bestehen aus normativen Vorstellungen über Bedürftigkeit und Konzepten, Regeln und Prinzipien, Institutionen und Verfahren, welche Personen in welchen sozialen und rechtlichen Beziehungen welche Hilfe und Fürsorge leisten sollen. Dazu gehören auch erforderliche materielle und soziale Ressourcen. Soziale Sicherung umfasst somit Probleme bei Einkommensverlusten, aber vor allem auch der tatsächlichen Hilfeleistung in den Bereichen Krankheit, Invalidität, Versorgung von Kleinkindern, Ausbildung, Wohnung. (...) Soziale Sicherung ist tief mit den steuerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen einer Gesellschaft verbunden. (...) Jedes System sozialer*

*Sicherung beinhaltet Auffassungen über Bedürftigkeit, die mit Ideen über ein „normales“ Leben zusammenhängen. Die Standards dafür sind immer status-, geschlechts- und altersspezifisch und wechseln mit der Phase im Lebenszyklus“ (Benda-Beckmann 2007: 166ff).*

Keebet von Benda-Beckmann beleuchtet soziale Sicherung aus der Perspektive des Rechtspluralismus. Die Autorin vertritt einen umfassenden Begriff von sozialer Sicherung, der nicht ausschließlich staatlich konstituiert ist (von Benda-Beckmann 2007: 166).

Im Zuge verschiedener neoliberaler Reformen gewinnt das Instrument der Kontrolle an Bedeutung. Der nicht erwerbstätige Teil der Bevölkerung soll im Sinne einer Logik des „aktivierenden Sozialstaats“ bzw. eines „government over the poor“ ins Erwerbsleben inkludiert werden (Friesacher 2011: 358, Dubois 2014: 41f, 52):

*„Control is therefore both one of the practical means of post-welfare policies and a symbol of them. It is meant to have an impact on welfare recipients by saving them from ‘the culture of dependence’ and making them ‘prefer employment’, as official discourses put it, or at very least by reminding them of the duties that come with their status as being ‘useless to the world’ (Dubois 2014: 41, Hervorhebung im Original).*

Es werden Aktivierungsleistungen seitens der SozialhilfebezieherInnen erwartet (Selbstmanagement, Motivationssteigerung etc.), die – so wird postuliert – aus einer vorausgesetzten Passivität resultieren (Friesacher 2011: 358f). Durch Kontrollen und Disziplinierungsmaßnahmen wird diese neoliberale Logik umgesetzt und auch für die am meisten von Arbeitslosigkeit gefährdeten und betroffenen Bevölkerungsgruppen zwingend. Ausgaben werden überwacht, private Informationen zur Problemidentifikation angesammelt und Fehler oder Falschangaben verstärkt kontrolliert. SozialhilfebezieherInnen werden selbst dafür verantwortlich gemacht, ihre Situation zu verbessern (Dubois 2014:39f, Friesacher 2011: 358f). Dieser neoliberale Ansatz lässt sich auch im Fremdenrecht sowie Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht wiederfinden, beispielsweise durch den Nachweis eines geforderten Mindesteinkommens.

*„Control has become an instrument of social policy in the sense that control procedures fulfill a function by achieving the goals assigned to such policies. Targeting the ‘bad’ poor and the supposed scheming of those accused of choosing welfare over work, the reinforcement of control is part of a broader political rationale that combines paternalistic morals and neo-classical economic rationalism (Cordonnier 2000). Individualized control of attitudes of welfare clients and of their willingness to improve their situation is currently a policy tool, inspired by neo-classical economics notions (...)“ (Dubois 2014: 40).*

In der Administration von Sozialleistungen kommt es zu einer Form der Machtausübung, die, einer sozialen Konformität sowie bestimmten politischen Rationalität entsprechend, Disziplinierung, Selbstmanagement und Kompetenzaktivierung der Betroffenen zum Ziel hat und ungleich verteilt ist (Friesacher 2011: 358f). SozialarbeiterInnen sind in diesem Kontext ÜbersetzerInnen dieser politischen Rationalität. Als „broker“ und „state agents“ übersetzen, beraten und zum Teil bewilligen die MitarbeiterInnen der Familieneinrichtungen komplexe Sachverhalte etc. für ihre KlientInnen. Individuelle Interpretationen von Sachverhalten sowie Evaluierungen von Lebensstilen werden in staatliche Definitionen transformiert und in dieser Form weiter angewendet. Basis hierfür sind nicht ausschließlich scheinbar objektive Kriterien, sondern normative Vorstellungen über „gute“ und „schlechte“ BezieherInnen von staatlichen Leistungen (Dubois 2014: 43).

### **3.4. Rechtsanthropologischer Zugang**

*„The fact that law shapes and is reconstructed through social life makes everyday social practices an arena in which juridical notions (and ultimately, the formal legal statutes) can be contested and reshaped” (Moore 2005: 281).*

Im Zentrum des rechtsanthropologischen Zugangs steht die Betrachtung der „Rechtswirklichkeit“ in sozialen Kontexten (von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann 2007: 8ff). Franz und Keebet von Benda-Beckmann (2007) stellen die Frage nach der Bedeutung und der gesellschaftlichen Wirkung von Recht. In ihren empirischen und theoretischen Untersuchungen erforschen die AutorInnen die Rechtsordnung einzelner Gesellschaften mit einem rechtspluralistischen Blick.

*„Rechtspluralismus ist (...) ein sensibilisierender Begriff, der auf die Möglichkeit einer komplexen Konstellation aufmerksam macht und auf die Relativität und Variabilität der empirischen Erscheinungsformen hinweist. Der Begriff als solcher behauptet (...) nicht, dass es immer und überall Rechtspluralismus gäbe“ (von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann 2007: 12).*

Die Koexistenz und Wechselwirkung unterschiedlicher Rechtsordnungen innerhalb einer Gesellschaft sind zentrale Forschungsbereiche der Rechtsethnologie. Rechtsethnologische Forschung, wie sie von Franz und Keebet von Benda-Beckmann (2007: 13) präsentiert wird, befasst sich mit Rechtsdogmatik und – wie bereits erwähnt – Rechtswirklichkeit und verbindet dadurch rechtswissenschaftliche und soziologische Zugänge miteinander. Die AutorInnen kritisieren frühere „begriffstheoretische und methodologische Verengun-

gen“ und betrachten „die Rolle von Recht in der Konstituierung von Identitäten, Organisationen, Vermögenswerten, von Rechten auf Land und Wasser, von sozialer Sicherung, aber auch von Konflikten“ (ebenda: 15). Sie negieren die Annahme, dass JuristInnen bzw. implementierende Verwaltungsinstanzen per se ProduzentInnen sowie KennerInnen und BürgerInnen per se RezipientInnen von Recht sind:

*„Der wesentliche Unterschied zwischen Juristen und Bürgern liegt nicht primär in ihrer Rechtskenntnis, obwohl der meist erheblich ist, sondern in der status- und kontextgebundenen legitimen Entscheidungsmacht unterschiedlicher Kategorien von Gesellschaftsmitgliedern“ (von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann 2007: 16).*

Aus rechtsethnologischer Perspektive muss betont werden, dass Mitglieder der Bevölkerung sowohl als ProduzentInnen als auch als RezipientInnen von Recht auftreten (Moore 2000: 141, von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann 2007: 16f). Franz und Keebet von Benda-Beckmann (2007: 16f) betrachten daher Prozesse der Rechtsproduktion und wie diese durch Rechtskenntnis beeinflusst werden. Durch soziales Handeln wird Recht von der Bevölkerung – auch unabhängig von deren Rechtskenntnis, aber beeinflusst durch „die Ideologie des staatlichen Rechtsmonopols“ – mitgestaltet und gültig. Außerhalb staatlichen Rechts existieren normative Ordnungen, die diesen Prozess beeinflussen und ebenso als Recht bezeichnet werden können (ebenda: 127f). In diesem Sinne zeigen die AutorInnen, dass „Papierrecht“ nicht gleichzeitig wirkliches, gelebtes Recht ist, sondern ebenso eine „Papier-Entscheidung“ bleiben kann. Von Benda-Beckmann lenken hierfür ihren Blick auf jene Personen, „die dafür sorgen, dass eine richterliche Entscheidung in eine ihr entsprechende soziale Wirklichkeit umgesetzt wird bzw. diejenigen, die dies verhindern (ebenda: 17). In diesem Sinne geht Keebet von Benda-Beckmann (2007: 103ff) der Frage der Implementierung von Gerichtsurteilen nach und bietet einen „Einblick in die Beziehung zwischen richterlichen Entscheidungen und dem Verhalten der involvierten Personen und Instanzen nach der Entscheidung“. In ihrer Analyse der „Nachentscheidungsphase“ betrachtet von Benda-Beckmann die Prozessparteien als handelnde Personen, unter anderem beeinflusst vom sozialen Umfeld, Machtverhältnissen und politischen Konstellationen, deren Handlungen vom Gerichtsurteil abweichen können. Es lässt sich in Folge die soziale Bedeutung von Gerichtsentscheidungen erkennen, da Recht in Gesetzen, aber vor allem in Entscheidungen zu finden ist (von Benda-Beckmann 2007: 106ff, 112). Die „Annahme einer kausalen Beziehung zwischen Entscheidung und dem darauf folgenden Verhalten“ wird dadurch in Frage

gestellt (ebenda: 109). Keebet von Benda-Beckmann betrachtet die Nachentscheidungsphase als einen räumlichen und zeitlichen Prozess. Schwächen herkömmlicher Betrachtungsweisen können mit einer Analyse der Nachentscheidungsphase vermieden, Fälle jedoch nicht mehr klar abgegrenzt werden bzw. Anfang und Ende von Streitigkeiten nicht genau bestimmt werden:

*„Für eine sozialwissenschaftliche Rechtsforschung würde die Feststellung des Endes einer Streitigkeit auf den Moment der Entscheidung durch eine Instanz nur die falsche Hoffnung erwecken, man habe eine sinnvolle Analyseeinheit gefunden“ (Benda-Beckmann 2007: 126).*

Es ist zu beachten, dass „Gesetzgebung und Entscheidungen letzten Endes in sozialen Feldern angewandt werden, welche ihre eigenen Normen entwickeln und eigene Mechanismen sozialer Kontrolle besitzen“ (von Benda-Beckmann 2007: 122). Als soziale Felder haben die ausgewählten Wiener Familieneinrichtungen ebenfalls Mechanismen sozialer Kontrolle entwickelt, in welchen gerichtliche Entscheidungen weiterleben.

## 4. Empirische Untersuchung

In diesem Kapitel wird der methodische Zugang dieser Arbeit, das Forschungsfeld sowie der ethnografischen Forschungsprozess von der Phase der Konzepterstellung, den angewandten Methoden der Feldforschung, der Bearbeitung des Datenmaterials bis hin zur Entwicklung empirischer und analytischer Themen beschrieben und das Datenmaterial sowie erste Einblicke in dieses dargestellt.

### 4.1. Familien aus Drittstaaten

Familien bzw. einzelne Familienmitglieder aus Drittstaaten, ohne Daueraufenthalt, mit dem Wunsch sich dauerhaft in Österreich niederzulassen, sind die zentralen InteraktionspartnerInnen dieser Forschungsarbeit. Die AkteurInnen treten als KlientInnen zweier Wiener Familieneinrichtungen auf und wurden nach Möglichkeit auch darüber hinaus begleitet. Die gelebten Aufenthaltssituationen wurden in Einrichtungen der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie und einer gemeinnützigen Familienberatungsstelle in Wien teilnehmend beobachtet. In diesem Sinne sind ebenso die BeraterInnen/SozialarbeiterInnen/BearbeiterInnen der soeben genannten Einrichtungen Teil dieser Forschungsarbeit.

Die InteraktionspartnerInnen sind in Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels<sup>17</sup> oder befinden sich gerade in der Antrags- bzw. Verlängerungsphase. Ebenso wurden Familien bzw. einzelne Familienmitglieder befragt und/oder beobachtet, die bereits in Besitz eines Daueraufenthaltstitels sind, jedoch mehrere Jahre mit einem befristeten Aufenthaltstitel gelebt und somit den Prozess zum Daueraufenthalt bereits durchlaufen haben. In den Familien dieser Forschungsarbeit trifft dies auf mindestens ein Familienmitglied zu. Die Aufenthaltssituation der restlichen Familienmitglieder variiert. Nicht das Herkunftsland, sondern die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige sind also der gemeinsame Nenner der Familien.

Die beratungssuchenden Familien befinden sich häufig in instabilen finanziellen Situationen und verfügen über ein geringes Einkommen oder/und sind bzw. wären abhängig von bedarfsorientierter Mindestsicherung, Pension, Pflegegeld, Familienbeihilfe etc. Der Fokus liegt nicht auf dem Individuum, sondern auf einer sich verändernden Gruppe,

<sup>17</sup> Dies inkludiert die folgenden Aufenthaltstitel, die, wie oben bereits erwähnt, zu einer befristeten Niederlassung berechtigen: „Blaue Karte EU“, „Niederlassungsbewilligung“, „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, „Aufenthaltstitel – Familienangehöriger“, „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ (URL 40).

der Familie. Einzelne Familienmitglieder nehmen unterschiedliche bzw. mehrfache Rollen innerhalb einer Familie ein. „*Backstage Behavior*“, Verhalten und Rollenverteilungen, die dem öffentlichen Blick nicht präsentiert werden, private Bedeutungszuschreibungen, ungeschriebene bzw. unausgesprochenen Regeln sind, ebenso wie die Überwindung der eigenen Vorannahmen, was „gutes“ und „richtiges“ Familienleben bedeutet, Herausforderungen für ForscherInnen. In der vorliegenden Arbeit wird Familie als Gruppe aus zwei oder mehreren Personen, die durch Geburt, Heirat oder Adoption miteinander verbunden sind, miteinander wohnen und mindestens zwei Generationen umfasst, definiert (Greenstein/Davis 2013: 6ff). Aufenthaltsbestimmungen und Aufenthaltssicherheit betreffen nicht nur einzelne Familienmitglieder, sondern die ganze Familie. In Bezug auf die oben beschriebenen AkteurInnen besteht, aufgrund ihrer herausfordernden Lebenssituationen, ein verstärkter Einfluss von Aufenthaltsbestimmungen auf das Leben der Familien. Aufenthaltsrechte und der Zugang zu Sozialleistungen spielen hier eine essentielle Rolle (Muttonen 2008: 53f).

#### **4.2. SozialarbeiterInnen/BeraterInnen/BearbeiterInnen**

Die MitarbeiterInnen der weiter unten angeführten Einrichtungen werden in dieser Arbeit synonym als SozialarbeiterInnen, BeraterInnen und BearbeiterInnen bezeichnet. Durch die Nennung der jeweiligen Einrichtung, in der die BeraterInnen beschäftigt sind, wird deutlich, ob es sich um eine staatliche oder nicht-staatliche Einrichtung handelt. Eine genaue Trennung in staatliche und nicht-staatliche AkteurInnen würde der Praxis nicht entsprechen. Wie bereits weiter oben erwähnt, treten Mitglieder der Bevölkerung als ProduzentInnen und als AnwenderInnen von Recht auf. SozialarbeiterInnen sind handelnde Personen, die direkt mit der Vielfalt, Verschiedenheit und Dynamik einer relativen Rechtswirklichkeit konfrontiert sind und gleichzeitig Rechtsnormen interpretieren und anwenden (Moore 2000: 141, von Benda-Beckmann 2007: 104). Sowohl SozialarbeiterInnen der MAG ELF als auch der Familienberatungsstelle unterstützen, beraten und vermitteln bei Antragsstellungsprozessen und Problemen zu unter anderem Aufenthalt und sozialer Sicherung. Sie fungieren daher als „broker“ und im Kontext der MAG ELF ebenso als „state agents“: MitarbeiterInnen der MAG ELF schlüpfen in eine Doppelrolle bzw. sind sie „multiply positioned citizens“ (Sharma/Gupta 2006: 27). Sie sind ÜbersetzerInnen komplexer Lebensumstände. Ihre Aktivitäten können aber ebenso kontrollieren-

de und sanktionierende Konsequenzen mit sich ziehen (Forbess/James 2014: 73ff, Dubois 2014: 38ff).

### 4.3. „Mapping the Field“ – die institutionelle Ebene

In Anlehnung an Breidenstein et al. (2009: 10f, 21) werden die Forschungsfelder dieser Arbeit als reiche, „natürliche“, selbstorganisierte soziale Einheiten betrachtet, die durch die Anwesenheit der Forscherin einmal mehr, einmal weniger verändert und neu konstruiert wurden. Die in dieser Arbeit beschriebenen Einrichtungen sind Aushandlungsorte des gelebten Rechts und somit eine Schnittstelle zwischen Recht als generelle und abstrakte Norm und Recht als soziale Praxis bzw. zwischen Rechtsproduktion und Rechtskenntnis (Moore 2000: 141, von Benda-Beckmann 2007: 104). In diesem Sinne muss beachtet werden, dass „Gesetzgebung und Entscheidungen letzten Endes in sozialen Feldern angewandt werden, welche ihre eigenen Normen entwickeln und eigene Mechanismen sozialer Kontrolle besitzen“ (von Benda-Beckmann 2007: 122). Entscheidend ist die jeweilige Positionierung der Forscherin im Feld: Die „Studentin, die zu Aufenthaltstiteln forscht“ im Gegensatz zur „Praktikantin“, „Kollegin“ etc. oder unerkannt als scheinbare Mitarbeiterin der MAG ELF.

#### 4.3.1. MAG ELF – Amt für Jugend und Familie

Die MAG ELF – Amt für Jugend und Familie ist eine Magistratsabteilung der Stadt Wien und Beratungs-, Schutz- und Kontrollinstanz bei familiären Problemen. Die Magistratsabteilung unterteilt sich in mehrere Dezernate. Die Forschung wurde im Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien, in zwei von achtzehn Regionalstellen durchgeführt<sup>18</sup>. Die beiden Regionalstellen werden in dieser Arbeit als „Regionalstelle A“ und „Regionalstelle B“ unterschieden. Sicherung des Kindeswohls ist der primäre gesetzliche Auftrag der SozialarbeiterInnen der MAG ELF. Laut Qualitätshandbuch – Soziale Arbeit mit Familien (MAG ELF 2014) wird der Begriff Kindeswohl abhängig von gesellschaftlichen, kulturellen und persönlichen Werthaltungen unterschiedlich interpretiert. Im Qualitätshandbuch der MAG ELF sind grundlegende Kriterien zur Sicherung des Kindeswohls<sup>19</sup> sowie Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls<sup>20</sup> festgelegt (MAG ELF 2014: 30ff).

<sup>18</sup> Die Begriffe „MAG ELF – Amt für Jugend und Familie“ bzw. „SozialarbeiterInnen der MAG ELF“ beziehen sich auf das Dezernat 2 – Soziale Arbeit mit Familien.

<sup>19</sup> „Das Kindeswohl ist gesichert,

- wenn die physisch-materiellen Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt werden,

Die MAG ELF bietet unterschiedliche Leistungen an: Im Rahmen des „Sozialen Diensts für Eltern, Kinder und Jugendliche“ wird Beratung zur Förderung der Kompetenz von werdenden Eltern und Eltern mit Kleinkindern, Beratung in Erziehungsfragen, Beratung bei wirtschaftlichen Problemen und Bereitstellung spezifischer materieller Hilfen für Familien mit Kindern (z.B. Krisengeld<sup>21</sup>) sowie Beratung bei oder nach Scheidung bzw. Trennung der Eltern angeboten. Es handelt sich lt. Qualitätshandbuch – Soziale Arbeit mit Familien der MAG ELF (2014: 36ff) um kurzfristige, lösungsorientierte und vorbeugende Beratungsangebote als Hilfen zur Erziehung. Bei den sogenannten „Sozialen Diensten“ handelt es sich um ein freiwilliges Angebot: Die Familien können von sich aus Kontakt zur MAG ELF aufnehmen, es bedarf keinen „Auftrag“ durch etwa eine Gefährdungsmeldung.

„Gefährdungsabklärungen<sup>22</sup>“ sind der erste Schritt der MAG ELF zum Schutz eines Kindes. Nach einer Gefährdungsmeldung wird im Zuge eines Abklärungsverfahrens eine Gefährdung festgestellt oder ausgeschlossen und ggf. weitere Maßnahmen vereinbart. Nach persönlichem Kontakt mit dem Kind, einem Hausbesuch und einer medizinischen Untersuchung wird lt. MAG ELF die Gefährdungssituation eingeschätzt. Die weiteren Schritte sind individuell verschieden: Steht eine Gefährdung fest und bedarf es weiteren Maßnahmen um das Kindeswohl zu gewährleisten, gibt es die Möglichkeit der „Unterstützung der Erziehung“. Die Eltern werden in ihrer Erziehung betreut mit dem Ziel das Erziehungsverhalten nachhaltig zu verändern.

„Volle Erziehung“ bedeutet die Unterbringung des Kindes in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder bei Pflegeeltern, bis Voraussetzungen in der Familie geschaffen wurden, die eine Rückführung wieder ermöglichen. In diesem Fall hat die MAG ELF im Bereich der Pflege und Erziehung die Obsorge für das Kind. Bei Gefahr in Verzug oder einer hochgradigen Gefährdung erfolgt eine Unterbringung des Kindes im Krisenzentrum oder bei Krisenpflegeeltern (MAG ELF 2014: 51ff)<sup>23</sup>.

- 
- wenn das Kind durch die erziehenden Personen so gefördert wird, dass es seine physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten altersentsprechend entwickeln kann,
  - wenn das Kind durch wertschätzende, kontinuierliche Beziehungsangebote aus seiner unmittelbaren Umgebung befähigt wird, als selbstbestimmtes Wesen tragfähige Bindungen einzugehen,
  - wenn die erziehenden Personen ausreichende Handlungskompetenz besitzen, um den Alltag mit dem Kind zu bewältigen, und wenn sie für das Kind ausreichend Verantwortung wahrnehmen.“ (MAG ELF 2014: 30ff).

<sup>20</sup> Kurz gefasst: angemessene Versorgung, Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der Integrität des Kindes, Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern, Berücksichtigung der Meinung des Kindes, Vermeidung der Gefahr für das Kind, Vermeidung der Beeinträchtigung für das Kind, entsprechende Förderung des Kindes, verlässliche Kontakte des Kindes zu den Eltern und wichtigen Bezugspersonen, Vermeidung von Loyalitätskonflikten sowie Wahrung der Rechte des Kindes (MAG ELF 2014: 30ff).

<sup>21</sup> Erklärung siehe weiter unten.

<sup>22</sup> „Abklärungsverfahren, Gefährdungsabklärung, Abklärung von Kindeswohlgefährdung bezeichnet den Prozess der Beurteilung, ob aus Sicht des Jugendwohlfahrtsträgers eine Kindeswohlgefährdung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz besteht und zum Schutz eines Kindes Maßnahmen einzuleiten sind“ (Pichler 2012: 7).

<sup>23</sup> Weitere Produkte der MAG ELF sind Rechtsvertretungen (Ausübung der Obsorge), gutachterliche Stellungnahmen, hoheitliche Tätigkeiten, Ausbildung, sowie Öffentlichkeitsarbeit (URL 26, URL 27).

Familienberatung, die über die Kapazitäten der Regionalstellen hinausgeht, wird über die MAG ELF Servicestelle in Paar- und Familienberatungsstellen, in Form von Eltern-Kind-Zentren der MAG ELF sowie diversen externen Familienberatungsstellen angeboten (URL 22, URL 23)<sup>24</sup>.

Im Rahmen der Leistung „Sozialer Dienst für Eltern, Kinder und Jugendliche“, habe ich in der Regionalstelle B am „Journdienst“<sup>25</sup> teilgenommen. In der Regionalstelle A habe ich eine „Gefährdungsabklärung“ sowie die Leistung „Unterstützung der Erziehung“, in Form eines Hausbesuchs, teilnehmend beobachtet. Diese Daten wurden durch Sichtung von Falldokumentationen<sup>26</sup> sowie durch diverse informelle Gesprächen ergänzt.

Die Eltern-Kind-Zentren (EKiZ) der MAG ELF sind Teil der Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien, stehen im Austausch mit den Bediensteten der Regionalstellen und agieren unterstützend für diese. Die Regionalstellen vermitteln ihre KlientInnen vor allem bei finanzieller Beratung an die Eltern-Kind-Zentren weiter bzw. weisen diese im Rahmen einer Gefährdungsabklärung oder unterstützenden Erziehung zu, oder verordnen Elternberatung, die ebenfalls über die Eltern-Kind-Zentren angeboten wird. Umgekehrt melden die MitarbeiterInnen der Eltern-Kind-Zentren vermutete Kindesgefährdungen und andere Auffälligkeiten bei den Regionalstellen. Die Eltern-Kind-Zentren sind Beratungseinrichtungen der MAG ELF, die sowohl Daten als auch Informationen über ihre KlientInnen mit den zuständigen Regionalstellen der MAG ELF austauschen bzw. arbeiten beide Einrichtungen mit dem gleichen Dokumentationssystem. Diese Kontrollfunktion zeigt sich durch die teilnehmende Beobachtung. Die EKiZ sind somit unter anderem eine Kontrollinstanz und dürfen nicht mit den Paar- und Familienberatungsstellen der MAG ELF verwechselt werden, deren Beratung auch MAG ELF intern vertraulich und ggf. anonym ist (MAG ELF 2014: 44, DB 47/01). Durch meine Beobachtungen im Eltern-Kind-Zentrum gewann ich einen tieferen Einblick in die Kommunikation mit anderen Behörden, Finanzämtern, den Regionalstellen der MAG ELF selbst sowie Beratungsstellen und karitativen Einrichtungen. Dadurch erhielt ich Informationen über unterschiedliche Sozialleistungen in Verbindung mit diversen Aufenthaltstiteln und über Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung der Familien. Wie auch in den Regionalstellen, beo-

<sup>24</sup> Weitere Beratungsstellen und weiterführende Informationen zu Familienberatung werden unter anderem vom Bundesministerium für Familie und Jugend verwaltet und gefördert. Es gibt unterschiedlichste Vereine, Institute und Gesellschaften zur Förderung von Kindern, Jugend, Eltern und/oder Familien in Wien (URL 24, URL 25).

<sup>25</sup> Im Rahmen des Journdiensts (MAG ELF, Regionalstelle B) wird die „Laufkundschaft“ empfangen und beraten bzw. haben die SozialarbeiterInnen des Journdiensts Bereitschaftsdienst und fungieren als Unterstützung für Notfälle.

<sup>26</sup> Falldokumentation: Die Fallgeschichten werden nach einem standardisierten Vorgehen dokumentiert: „Eine standardisierte Dokumentation ist als Instrument der Qualitätssicherung wichtiger Bestandteil professioneller Sozialarbeit. Die Falldokumentation bildet den Anlass einer Befassung, das fachliche Vorgehen, die Handlungsschritte, insbesondere bei einer Gefährdungsabklärung die sozialarbeiterische Einschätzung, die Beschreibung der gefährdeten Situation sowie die Entscheidungsgrundlagen für Interventionschritte nachvollziehbar ab. Sie unterstützt die SozialarbeiterInnen bei der Strukturierung und Bewertung gesammelter Informationen, der Planung der weiteren Arbeit mit dem Kind und der Familie und der Reflexion der geleisteten Arbeit“ (MAG ELF 2014: 34).

bachtete ich interne Abläufe, Telefonate und führte informelle Gespräche mit den SozialarbeiterInnen.

Bei Terminvereinbarung werden die beratungsaufsuchenden Familien des EKIZ aufgefordert, alle Dokumente und Unterlagen (vor allem Einkommens- sowie Ausgaben-nachweise) für die Beratung mitzunehmen. Im EKIZ wurde die Aufenthaltssituation der KlientInnen meist abgeklärt, da diese Einfluss auf den (Nicht)Anspruch auf Sozialleistungen und andere Unterstützungsangebote hat (z.B. im Bereich Wohnen). Krisengeld zu erhalten schien die hauptsächliche Intention der KlientInnen des EKIZ zu sein, obwohl diese im Rahmen meiner Beobachtungen nie direkt besprochen wurde.

Bei finanziellen Notlagen hat die MAG ELF in Form von Krisengeld die Möglichkeit, ihre KlientInnen finanziell zu unterstützen. Es handelt sich hier um geringe Geldbeträge<sup>27</sup>, die für Notfälle gedacht sind und nicht regelmäßig ausbezahlt werden. Für den Antrag auf Krisengeld muss ein sogenanntes Wirtschaftsblatt ausgefüllt und die Genehmigung der Regionalstellenleitung eingeholt werden. Hierfür erfragt die SozialarbeiterIn die Ausgaben der beratungsaufsuchenden Familien (Miete, Strom/Gas, sonstige Ausgaben wie z.B. Alimente, öffentliche Verkehrsmittel, Versicherungen,) Einnahmen (Gehalt, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Kindergeld, Wiener Familienzuschuss), Schulden, wo und wie viele Konten sie haben, sowie ob sie um diverse Befreiungen angefragt haben (z.B. Mobilpass, GIS-Befreiung) (DB 27/01/B1, DB 27/01/B2). Weiters können Schreiben an karitative Einrichtungen, sogenannte Sozialberichte, mit einer kurzen Schilderung der Familiengeschichte und der Bitte um finanzielle Unterstützung für die jeweiligen Familien aufgesetzt werden. Entsprechend den Aufgaben der MAG ELF stehen die Kinder im Zentrum dieser Unterstützungen.

Es muss die Gegebenheit berücksichtigt werden, dass sich Personen möglicherweise auch betont hilfsbedürftig präsentieren, aber auch Erwartungshaltungen seitens der SozialarbeiterInnen an die EmpfängerInnen von Krisengeld existieren. Darüber hinaus beeinflusst eine Amtssituation das Verhalten der AkteurInnen sowie ihre Gesprächsinhalte (der Einfluss von Amtssituationen wird auch von Breidenstein et. al. (2013: 84) beschrieben).

Die Teilnehmende Beobachtung zeigt, dass Aufenthaltstitel bei den Beratungen eine indirekte Rolle spielen. Die MAG ELF ist nicht auf die rechtliche Beratung zu Aufenthaltstiteln spezialisiert. Jedoch ist sie mit der Lösung und Bearbeitung der Problematiken ihrer KlientInnen konfrontiert, die aufgrund diverser prekärer Aufenthaltssituationen

---

<sup>27</sup> Im Rahmen meiner Beobachtungen meist zwischen € 50,- und € 80,-, nie höher als € 200,-, ggf. auch in Form von Lebensmittelgutscheinen.

entstehen können. Es gilt zu beachten, dass die Familien zur MAG ELF sowohl eingeladen als auch geladen werden.

Auf Bitte ihrer KlientInnen übernahmen die SozialarbeiterInnen der MAG ELF mehrfach die Kommunikation mit anderen Behörden, da der Behördenkontakt seitens der beratungssuchenden Personen selbst, aus unterschiedlichen Gründen zuvor nicht zielführend war. Meinen Beobachtungen zu Folge ist es den Familien häufig nicht möglich, benötigte Informationen zu erhalten. Informationsdefizite und fehlende bzw. nicht ausreichende Sprachkenntnisse seitens der AnruferInnen wirken sich negativ auf den Erhalt benötigter Serviceleistungen der Behörden aus. Doch auch den SozialarbeiterInnen gelang es oft nur schwer, die benötigten Informationen von den zuständigen Behörden (meist Finanzämter, Krankenversicherungsträger, MA 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und MA 35 – Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt) zu erhalten.

Thematisch waren die Gespräche sehr unterschiedlich: Unterstützungsbedarf bei Asylanträgen, Obsorgestreitigkeiten, Ansuchen auf Ausbezahlung von Krisengeld, Fragen zu Kontaktrechten, Wohnungssuche, finanzielle Unterstützung nach Umzug, Beratung bei finanziellen Rückständen, Probleme bei der Ausbezahlung der Familienbeihilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie Fragen zur Suche eines Kindergartenplatzes oder Unterstützung in Form von Babybekleidung bzw. der Beschaffung von Babybekleidung.

#### **4.3.2. Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung**

Der gemeinnützige Verein mit dem Ziel „qualifizierte Jugend-, Familien-, Partner- und Sexualberatung“ anzubieten, hat insgesamt sechs Beratungseinrichtungen in Wien. Die von mir aufgesuchte Einrichtung hat den Schwerpunkt MigrantInnenberatung (DB 48/15). Die Beratungsstelle arbeitet nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit und Anonymität. Die SozialarbeiterInnen beraten derzeit in fünf Fremdsprachen (bosnisch, kroatisch, serbisch, türkisch und russisch). Gewonnene Informationen werden aber auch hier von der Beratungskonstellation und Machthierarchien beeinflusst. Die Mehrzahl der KlientInnen kam aus Eigeninitiative in die Beratungsstelle, um an der Lösung ihrer Probleme zu arbeiten, ebenso wie diese zu erzählen. Einige wenige wurden im Rahmen einer unterstützenden Erziehung (MAG ELF) an die Beratungsstelle weiterverwiesen. Dies zeigt die teilnehmende Beobachtung. In der Familienberatungsstelle wurde zu Aufenthaltsthemen beraten. Bei spezifischen Problemen, z.B. rechtlichen Fragen, wurden die

KlientInnen an spezialisierte Beratungseinrichtungen weiterverwiesen bzw. nahmen die Familien diese ergänzend in Anspruch. Die Kontaktaufnahme der beratungsaufsuchenden Personen mit der Beratungsstelle geschah telefonisch oder persönlich vor Ort während der Beratungszeiten. In Erstgesprächen wurden zukünftige Beratungsinhalte und die weitere Vorgehensweise besprochen. Ich war bei mehreren Erstgesprächen anwesend. Einige ihrer KlientInnen berät die Sozialarbeiterin<sup>28</sup> schon seit mehreren Jahren. Die beratungssuchenden Familien nehmen das Angebot somit auch langfristig in Anspruch. Die Inhalte der Beratungen waren sehr divers<sup>29</sup>, ebenso unterschiedlich die Methoden, mit denen die Gespräche durchgeführt wurden (z.B. Einzel- und Gruppengespräche). Die Teilnahme an einer Vielzahl an Beratungen half mir, ein umfassenderes Verständnis der Lebenssituation und sozialen Problematiken der Familien zu erhalten.

Die Familienberaterin vertritt einen sogenannten ganzheitlichen Ansatz und inkludiert im Laufe der Beratungen auch die Vergangenheit ihrer KlientInnen. Sie sieht Beratung als „Brücke“ oder „Drehscheibe“ zwischen Eltern und Kindern. Alle Beteiligten müssen als Team zusammenarbeiten. Nach eigenen Angaben erachtet die Sozialarbeiterin alle AkteurInnen als gleichgestellt und rät gleichermaßen zur Erziehung nach diesem Ansatz. In einem demokratischen Land müssen auch die Kinder nach diesem Prinzip erzogen werden, meint sie (DB 05/03, DB 28/11/B1). Oft nahm die ganze Familie die Beratung gemeinsam in Anspruch, manchmal aber auch nur ein Elternteil mit Kind bzw. bei Scheidungsangelegenheiten einer der EhepartnerInnen. Viele der beratungsaufsuchenden Personen nahmen zugleich Dienste anderer Beratungsstellen in Anspruch (z.B. für juristische Beratung, oder genderspezifische Beratung) (DB 38/15, DB 03/01/B1, DB03/01/B3, DB 08/05/B3).

Meine Kontaktperson führte ihre Beratungsgespräche in den Fremdsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS), Russisch und Deutsch durch. Während oder nach der Beratung übersetzte die Familienberaterin Inhalte immer wieder für mich zusammenfassend. Die Übersetzungen während einer Beratung inkludierte die Sozialarbeiterin auf sehr subtile Art und Weise in die Gespräche. Zudem fragte sie KlientInnen am Beginn der Beratung, ob diese nicht auch auf Deutsch stattfinden könne. Letzteres war aufgrund der Sprachkenntnisse der KlientInnen meist nicht möglich. Bei Beratungen auf Deutsch bemerkte ich öfters sprachliche Missverständnisse zwischen Beraterin und ihren KlientInnen, da Deutsch auch eine Fremdsprache für die Sozialarbeiterin ist. Diese lösten sich

---

<sup>28</sup> Elisabeth

<sup>29</sup> Themen der Beratung waren Erziehungsprobleme und Konflikte im familiären Umfeld, Obsorge, Aufenthaltsprobleme (Verlängerungen und Erstanträge), Familienzusammenführung, interkulturelle Beziehungsprobleme, Trennungs- und Scheidungsprobleme sowie Pension, Sachwalterschaft und Pflegegeld.

jedoch im Zuge der Gespräche wieder auf (DB 06/04/B1, DB 08/05/B2). Bei Beratungen in mir nicht bekannten Sprachen konzentrierte ich mich verstärkt auf die Art und Weise, wie die Familien miteinander und mit der Beraterin interagierten, sowie auf meine eigene Rolle im Feld. Trotz anfänglicher Zweifel war die Teilnahme an diesen Beratungsgesprächen effektiver und informativer, als ich selbst erwartet hatte. Die sprachliche Situation ermöglichte die Teilnahme meinerseits bei sehr intimen und emotionalen Beratungsgesprächen, da die beratungsaufsuchenden Personen wussten, dass ich sie nicht verstehe und es ihnen so leichter zu fallen schien, mich zu ignorieren. In diesen Situationen wurde ich, manchmal mehr, manchmal weniger, gezielt von Informationen ausgeschlossen. Infolge meiner kontinuierlichen Aufenthaltsdauer im Feld und der Etablierung einer vertrauenswürdigen Rolle im Gespräch, gelang es mir, in erster Linie bei Familien, die wiederholt die Beratungsstelle aufgesucht haben, das Vertrauen der beratungssuchenden Familien zu gewinnen. Dies zeigt sich dadurch, dass Familienmitglieder z.B. versuchten, mich in das Beratungsgespräch zu involvieren, mich persönlich anzusprechen und mir ihre Geschichten, mit den wenigen Deutschkenntnissen, die sie hatten, erzählten. Öfters sprachen Personen einfach in der jeweiligen Fremdsprache mit mir. Hinsichtlich meiner Analyse wurden diese Filter nicht außer Acht gelassen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass insbesondere zu meinem Forschungsthema passende Beratungsinhalte von der Sozialarbeiterin, und somit aus ihrer Perspektive, für mich zusammengefasst und hervorgehoben wurden. Außerdem hat sie mich gezielt auf Aufenthaltsprobleme bzw. auf familiäre Probleme, die ihrer Meinung nach mit Aufenthaltsproblemen zusammenhängen, aufmerksam gemacht. Aufgrund meiner Vorkenntnisse in diesem Bereich, meiner Beobachtungen, der wiederholten Teilnahme an Gesprächen und der Durchführung von informellen Gesprächen mit den beratungssuchenden Personen, konnte ich diese Perspektive erweitern.

In diesen Unterkapiteln wurden die AkteurInnen dieser Arbeit, die Forschungsfelder sowie die Aufgaben und Aktivitäten der Organisationen, in und mit denen die Feldforschung durchgeführt wurde, genauer erläutert. Folgend wird der Forschungsprozess dargestellt.

#### **4.4. Der Forschungsprozess**

Ethnographie ist keine Methode im engeren Sinn, eher eine Haltung bzw. eine Forschungsstrategie, die aufgrund ihres Erfindungsbedarfs dem klassischen Methodenbegriff widerspricht (Breidenstein 2013). Ethnografie ist abhängig von den jeweiligen Anforde-

rungen des Forschungsfelds und den persönlichen Forschungsfragen und muss dazu passend gestaltet werden. Sensitivität, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sind erforderlich, um soziale Lebenswelten und Praktiken, aber auch institutionelle Verfahren zu erkunden und für die Forschung zu erschließen. Durch teilnehmende Beobachtung konnten diverse Aufenthaltsprobleme der beratungssuchenden Familien in Interaktion mit den BeraterInnen erforscht werden. Dadurch erkennbare soziale Praktiken und Vorstellungen sind Gegenstand dieser Forschung.

Der Forschungsprozess dieser Arbeit ist rekursiv. Datengewinnung und Datenanalyse wechselten einander ab. Die wiederholte Teilnahme im Feld ermöglichte Abläufe zu verstehen, Wissenslücken zu schließen und Details zu erkennen. Durch den Wechsel zwischen den einzelnen Forschungsfeldern konnten neue Perspektiven gewonnen werden. Die Fragestellungen wurden dadurch immer wieder verändert, an das Feld angepasst und mit Fortschritt des Forschungsprozesses thematisch fokussierter. Diese thematische Fokussierung der Forschungsfragen beeinflusste, nach einer ersten Datenanalyse, die weitere Auswahl der Forschungsfelder und InterviewpartnerInnen (diesen Prozess stellen auch Breidenstein et. al. (2013: 75ff) dar). So wurde z.B. die teilnehmende Beobachtung auf ein Eltern-Kind-Zentrum erweitert, um Beobachtungen zur finanziellen Situation der Familien zu vertiefen. Durch die Strategie des Perspektivenwechsels konnten die Seiten zwischen SozialarbeiterInnen und den beratungssuchenden Familien gewechselt werden. Wie z.B. von Breidenstein et. al. (2013: 79) beschrieben, nahm ich unterschiedliche Rollen im Feld ein und kooperierte mit verschiedenen Personen im Feld. Durch die Kombination unterschiedlicher Datentypen, die einander ergänzen und wechselseitig zueinander stehen, konnte ich die Komplexität der Forschungsphänomene, wie auch von Breidenstein et. al. (2013:34f) vorgeschlagen, erhöhen.

Zu Beginn der Forschung standen Alltagsbeobachtungen, die die Auswahl des Feldes und der Fälle beeinflussten, sowie eine richtungsweisende Fragestellung im Fokus (dies stellen auch Breidenstein et. al. (2013: 47ff) dar). In der explorativen Phase schaffte ich mir einen Überblick über aktuelle Diskurse, Standpunkte und Literatur in Bezug auf das Thema. Der Feldzugang ist methodisch angelehnt an Breidentstein et al. (2013: 50f) und Bernhard (2011: 267ff). Ich habe bei MigrantInnenberatungsstellen sowie bei Familienberatungsstellen (ggf. mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung) in Wien und Umgebung, um die Möglichkeit teilnehmend beobachten zu können, angefragt. Weiters habe ich mit dem Obermagistratsrat der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie Kontakt aufgenommen und um Forschungserlaubnis angefragt. Parallel dazu kontaktierte ich mir

bekannte potentielle InterviewpartnerInnen. Den Zugang zur Regionalstelle A der MAG ELF erhielt ich über eine Sozialarbeiterin, die als Gatekeeper fungierte und den Kontakt zu einer Regionalstellenleitung herstellte bzw. im Weiteren meine Anfrage an KollegInnen weiterleitete. In der zweiten Regionalstelle (Regionalstelle B) sowie in der Familienberatungsstelle wurde meine elektronische Anfrage von SozialarbeiterInnen gelesen, die dazu bereit waren, mich zu unterstützen. Sie wurden schnell zu wichtigen Kontaktpersonen. SozialarbeiterInnen der Regionalstelle B stellten für mich den Kontakt zu einem Eltern-Kind-Zentrum sowie zu weiteren InterviewpartnerInnen her.

Die meisten kontaktierten Familienberatungsstellen standen meiner Forschungs-idee sehr positiv gegenüber. Dennoch lehnte die Mehrzahl der Einrichtungen meine Anfrage, an Beratungsgesprächen partizipieren zu können, ab. Das Forschungsfeld erwies sich als nicht leicht zugänglich. Nachdem ich jedoch Zugang zu den oben genannten Einrichtungen erhalten hatte, gingen die Kontaktpersonen der MAG ELF sowie der Familienberatungsstelle sehr interessiert und unkompliziert mit meiner Forschungsanfrage um. Meine Forschung wurde mir ohne weitere Einschränkungen ermöglicht und ich wurde von den SozialarbeiterInnen unterstützt.

Nach erfolgreicher Kontaktaufnahme stand ich vor der Herausforderung, an mein Feld und dessen Besonderheiten anzuknüpfen und Vertrauensbeziehungen aufzubauen. Dies ermöglichte mir später, dass meine Teilnahme auch bei heiklen Gesprächen weder von den SozialarbeiterInnen, noch von ihren KlientInnen abgelehnt wurde (vgl. Breidenstein et. al. 2013: 85, vgl. Scheffer 2001: 25).

Ein weiteres Merkmal der Ethnografie ist eine multimethodische Forschungsstrategie, die, in Anlehnung an Breidenstein et. al. (2013: 7ff, 34f) und Bernhard (2011: 222), auch in dieser Arbeit umgesetzt wurde, mit einem vielfältigen und umfassenden Datenmaterial als Ergebnis. Die Vielfalt der Daten und die Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten der Forschungsorte ermöglichten einen umfassenden Blick auf das Forschungsthema. Insgesamt habe ich in einem dreimonatigen Zeitraum mindestens ein Mal pro Woche in der Familienberatungsstelle teilnehmend beobachtet und informelle Gespräche mit den BeraterInnen und Beratungssuchenden geführt. Einige InteraktionspartnerInnen kamen in dieser Zeit wiederholt, und es war mir möglich, diese Familien im Rahmen der Familienberatungsstelle zu begleiten. Ich war bei 39 Beratungsgesprächen anwesend, davon haben sechs Familien wiederholt (zwei bis vier Mal) die Beratungsdienste in Anspruch genommen. Von den 39 Beratungsgesprächen haben 20 Gespräche auf BKS, vier Gespräche auf Russisch, sieben Gespräche auf Deutsch, sechs Gespräche

auf Deutsch und BKS sowie ein Gespräch auf Persisch mit Dolmetscherin stattgefunden. Wie bereits erwähnt, konnte ich in den Regionalstellen der MAG ELF eine Woche lang den Journaldienst teilnehmend beobachten, habe bei 18 Beratungsgesprächen und einer Gefährdungsabklärung zugehört und an einem Hausbesuch teilgenommen sowie informelle Gespräche mit SozialarbeiterInnen und Familien geführt. Als Ergänzung war es mir möglich, Falldokumentationen<sup>30</sup> und Stellungnahmen der MAG ELF für meine Forschung zu verwenden. Insgesamt habe ich fünf Falldokumentationen bearbeitet, die sich über einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren erstreckten. Im Eltern-Kind-Zentrum war ich an drei Tagen als Beobachterin anwesend und habe informelle Gespräche mit den MitarbeiterInnen geführt. Hier konnte ich neun Beratungsgespräche beobachten.

Beobachtungen wurden vor Ort mit Hilfe von Feldnotizen (Jottings) festgehalten und später in Beobachtungsprotokollen<sup>31</sup> sprachlich erschlossen. Meine Feldnotizen enthalten Kontextinformationen, verbales Material, das von den InteraktionspartnerInnen produziert wurde, sowie eigene Gedanken. Eigene Gedanken, erste Interpretationen und analytische Memos sind in den Beobachtungsprotokollen, getrennt für die spätere Weiterbearbeitung, notiert (dies wird von Bernhard (2011: 291ff) im Detail dargestellt).

Die SozialarbeiterInnen der MAG ELF/Regionalstelle B vermittelten mir drei Familien als InterviewpartnerInnen, die ich auch über das Interview hinaus begleiten konnte (persönliche Besuche und telefonisch). Die Interviews fanden bei den Familien zu Hause statt. Zwei der Familien leben in einer Einrichtung der Caritas. Die InterviewpartnerInnen befanden sich in der Antrags- sowie Verlängerungsphase ihrer Aufenthaltstitel.

Über persönliche Kontakte führte ich drei weitere Interviews. Davon kenne ich zwei Personen und ihre Wohnverhältnisse und familiären Gegebenheiten bereits länger. Zwei dieser Interviews führte ich bei den InterviewpartnerInnen zu Hause, das letzte in einem Kaffeehaus. Diese InterviewpartnerInnen sind mittlerweile in Besitz eines Daueraufenthalts. Zuvor hatten sie jahrelang befristete Aufenthaltstitel.

Im Zuge meiner Forschungsanfrage zur teilnehmenden Beobachtung ergab sich die Möglichkeit ein Interview mit zwei MitarbeiterInnen der Caritas Socialis durchzuführen. Weiters habe ich nach Abschluss der teilnehmenden Beobachtung ein zusammenfassendes Interview mit der Beraterin der Familienberatungsstelle geführt.

Nach der Datenerhebungsphase habe ich mich für weitere zwei Monate bei einzelnen Kontaktpersonen der MAG ELF und der Familienberatungsstelle sowie bei allen In-

---

<sup>30</sup> Auswahlkriterien waren Drittstaatsangehörigkeit sowie die beschriebenen Aufenthaltstitel. Durch die Sichtung der Falldokumentationen konnte ich Fälle von Anfang bis Abschluss durcharbeiten und gewann Einsicht in unterschiedlichste Familiengeschichten. Diese Falldokumentationen repräsentieren nicht das gesamte Klientel der MAG ELF, sondern sind ein ausgewählter Teil davon.

<sup>31</sup> Formularvorlage im Anhang.

terviewpartnerInnen nach Neuigkeiten erkundigt. So war es mir möglich, die Fälle eine Zeit lang mit zu verfolgen.

Die erhobenen Daten habe ich in Form von Datenblättern (DB) archiviert sowie strukturiert und werden als solches in dieser Arbeit als Quellen verwendet. Ein Verzeichnis der als Quellen verwendeten Datenblätter befindet sich im Anhang. In Kapitel 5 werden meine InteraktionspartnerInnen überblicksartig präsentiert. Die Interviews wurden, in Anlehnung an Bogner et. al (2002:7ff) und Flick (2002: 139f), transkribiert und als solches ebenso zu Datenblättern. In einer ersten Phase habe ich das gesamte Material gelesen und danach eine ausgewählte Fallgeschichte im Detail codiert. Diese Codes wurden später auf das Datenmaterial angewendet. Darauf folgte eine Distanzierungsphase in der ich mich wiederholt mit den theoretischen Grundlagen dieser Arbeit auseinandersetzte und diese später auf mein empirisches Material angewandt habe. Die beschriebenen theoretischen Konzepte habe ich in der Analyse sowie für die Interpretation der erhobenen Daten angewandt und die Bedeutung dieser erschlossen und ausformuliert. Die aus diesem Wechsel von Datengewinnung und -analyse gewonnenen Ergebnisse wurden thematisch gebündelt und werden in den folgenden Kapiteln präsentiert.

Diese zusammenfassende Darstellung der teilnehmenden Beobachtungen in Bezug auf die Forschungsfelder bietet einen Einblick in diese und trägt zum besseren Verständnis meiner empirischen Ergebnisse bei.

## 5. InteraktionspartnerInnen

### 5.1. Verzeichnis der Familien

Es folgt eine Auflistung sowie kurze Beschreibung der Familien dieser Forschungsarbeit. In Klammer stehend werden die Einrichtungen, in welchen die Familien angetroffen wurden sowie die Form der Datenerhebung genannt. Im Anschluss werden die SozialarbeiterInnen, inkl. der Einrichtung in der sie tätig waren, aufgelistet. Familien und SozialarbeiterInnen auf die nur einmalig Bezug genommen wurde sind hier nicht aufgelistet. Als Quellen werden in diesen Fällen die Datenblätter genannt. Dieses Kapitel schließt mit einer Einleitung für den empirischen Teil dieser Arbeit ab.

<b>Familie Ajo (persönlicher Kontakt, Interview)</b>
Frau Ajo ist Drittstaatsangehörige und mit einem Österreicher verheiratet. Sie ist aktuell in Besitz eines Daueraufenthaltstitels und hat den Prozess des Familiennachzugs bereits hinter sich gebracht.
<b>Familie Dedic (Regionalstelle MAG ELF, Falldokumentationen)</b>
Bei Familie Dedic handelt es sich um eine Beratung aufgrund wirtschaftlicher Probleme. Infolge wiederkehrender finanzieller Notlagen sucht die Familie mehrmals die Beratungsdienste der MAG ELF auf (Sozialer Dienst für Eltern, Kinder und Jugendliche). Die Familie ist bereits zwölf Jahre in Österreich. Die Eltern flüchteten nach Österreich. Sieben Jahre nach Ankunft in Österreich wird der Antrag der Familie Dedic auf Asyl abgelehnt. Eine Abschiebung ist jedoch rechtswidrig. Die Eltern erhalten befristete Niederlassungs- und Beschäftigungsbewilligungen. Nach Erhalt der Aufenthaltstitel verbessert sich die sozioökonomische Situation der Familie nicht, da unter anderem kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht.
<b>Familie Gosling (Regionalstelle MAG ELF, Interview)</b>
Frau Gosling (Drittstaatsangehörige) ist Mutter von fünf Kindern (zwischen 1 (Zwillinge) und ca. 9 Jahren), zwei davon mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Sie wohnt in einer Einrichtung für mittellose MigrantInnen. Dort wartet sie seit drei Jahren auf die Aufenthaltstitel für sich und ihre Kinder, welche sie am Ende erhält (RWR-Karte plus). Formelle Hürden verlängerten die Phase bis zum Erhalt der Aufenthaltstitel. Sie wird von der MAG ELF und Beratungseinrichtungen unterstützt.
<b>Familie Huxlei (Regionalstelle MAG ELF, Interview)</b>
Frau Huxlei (Drittstaatsangehörige) wohnt mit ihrer wenige Monate alten Tochter in einer Einrichtung für mittellose MigrantInnen. Sie war mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet und trennte sich von ihrem Ehemann aufgrund mehrerer Vorfälle häuslicher Gewalt. Frau Huxlei hat vor mehr als einem Jahr einen Aufenthaltstitel beantragt und wartet seither. Sie wird von der MAG ELF unterstützt.
<b>Familie Kirk (Regionalstelle MAG ELF, teilnehmende Beobachtung)</b>
Frau Kirk (Drittstaatsangehörige) wartet seit mehreren Monaten auf die Verlängerung ihrer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, welche aufgrund eines fehlenden Dokuments still steht. Die Aufenthaltstitel der beiden Kinder (Sohn: 4 Jahre, Tochter: 6 Jahre) der Familie sind von der erfolgreichen Verlängerung des Aufenthaltstitels der Mutter abhängig. Formelle Hürden verlängern den Antragsprozess. Herr Kirk (Drittstaatsangehöriger) ist in Besitz

eines Touristenvisums. Die Familie erhält keine finanziellen Bezüge, hat derzeit kein Einkommen und lebt unter herausfordernden Lebensumständen. Zum Zeitpunkt meiner Feldforschung war Frau Kirk erneut schwanger. Frau Kirk artikuliert den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch. Die Familie wird von der MAG ELF unterstützt
<b>Familie Modou (persönlicher Kontakt, Interview)</b>
Herr Modou ist Drittstaatsangehöriger und im Prozess, sich von seiner österreichischen Ehefrau scheiden zu lassen. Er ist seit Kurzem in Besitz eines Daueraufenthaltstitels und hat den Prozess des Familiennachzugs bereits hinter sich gebracht.
<b>Familie Morgan (EKiZ, teilnehmende Beobachtung)</b>
Die Eltern von sechs Kindern sind in Besitz von Daueraufenthaltstiteln. Die Mutter verliert ihre Geldbörse mit der gesamten „Sozialhilfe“. Um Krisengeld zu beantragen sucht die Familie das EKiZ auf.
<b>Familie O’Connor (EKiZ, teilnehmende Beobachtung)</b>
Der Vater der Familie O’Connor ist österreichischer Staatsbürger. Die Mutter (Drittstaatsangehörige) hat einen Aufenthaltstitel beantragt und ist derzeit in Besitz eines Touristenvisums. Ebenso wie das Älteste von zwei Kindern. Der Aufenthaltstitel des jüngsten Kindes ist mir nicht bekannt. Die Familie hat wirtschaftliche Probleme und Fragen zur Ausbezahlung der Familienbeihilfe. Sie suchen daher das EKiZ auf.
<b>Familie Parker (Regionalstelle MAG ELF, teilnehmende Beobachtung)</b>
Die Aufenthaltssituation der Familie Parker ist ähnlich wie jene der Familie Kirk. Die Familie hat zwei Töchter (ca. 3 Jahre und ein Jahr). Frau Parker (Drittstaatsangehörige) wartet seit mehreren Monaten auf die Verlängerung ihrer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, welche aufgrund eines fehlenden Reisepasses still steht: Beim Reisepass des jüngsten Kindes wurde der Name zwei Mal falsch geschrieben. Der Pass musste jedes Mal neu ausgestellt werden. Ohne Reisepass des Kindes wird der Antrag der Mutter nicht weiter bearbeitet. Formelle Hürden verlängern den Verlängerungsprozess. Herr Parker (Drittstaatsangehöriger) ist in Besitz eines Touristenvisums. Die Familie erhält keine finanziellen Bezüge, hat derzeit kein Einkommen und lebt unter schwierigen Lebensumständen. Das Paar gibt an, unter anderem mit dem Ziel ihre Aufenthaltssituation zu verbessern geheiratet zu haben. Die Familie wird von der MAG ELF unterstützt (Vereinbarung: unterstützende Erziehung).
<b>Familie Perez (Familienberatungsstelle, teilnehmende Beobachtung)</b>
Frau Perez (Drittstaatsangehörige, Daueraufenthalt) überlegt sich von ihrem Ehemann (österreichischer Staatsbürger) scheiden zu lassen. Sie haben einen Sohn (8 Jahre) und eine Tochter (3 Jahre). Frau Perez hat Angst vor den bevorstehenden Herausforderungen einer alleinerziehenden Mutter, unter anderem der Erfüllung aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen. Sie nimmt seit mehreren Monaten die Dienste der Familienberatungsstelle in Anspruch.
<b>Familie Rickman (Familienberatungsstelle, teilnehmende Beobachtung)</b>
Herr Rickman (Drittstaatsangehöriger) ist aktuell in Besitz eines Studentenvisums und wird in wenigen Wochen heiraten. Aufgrund dessen möchte er seinen Aufenthaltstitel so schnell wie möglich ändern und als zukünftiger Familienangehöriger einer EU-Bürgerin mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus beantragen. Er ist besorgt über die Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, die anfallende Wartezeit und die bestehende Quotenregel. Er nimmt die Dienste der Familienberatungsstelle in Anspruch.
<b>Familie Rudd (persönlicher Kontakt, Interview)</b>
Herr Rudd ist Drittstaatsangehöriger und im Prozess, sich von seiner österreichischen Ehefrau scheiden zu lassen. Er ist seit Kurzem in Besitz eines Daueraufenthaltstitels und hat den Prozess des Familiennachzugs bereits hinter sich gebracht.

<b>Familie Schreiber (MAG ELF, Interview)</b>
Frau Schreiber (Drittstaatsangehörige) ist alleinerziehende Mutter von vier minderjährigen Kindern. Sie ist in Besitz eines Daueraufenthaltstitels und im Prozess diesen erstmalig zu verlängern. Sie war bereits in Besitz mehrerer befristeter Aufenthaltstitel. Aufgrund der Aufenthaltstitelverlängerung ist Frau Schreiber von Zahlungsaussetzungen betroffen. Um nicht in ein finanzielles Loch fallen zu müssen, versucht Frau Schreiber den Verlängerungsantrag mehrere Monate im Vorhinein einzureichen. Nach Angaben der Mutter und ihrer SozialarbeiterIn (MAG ELF) war dies jedoch nicht möglich. Die Antragstellung war zu früh und sie wurde wieder nach Hause geschickt. Fristgerecht stellt Frau Schreiber den Verlängerungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt. Ab Ablauf der Aufenthaltstitel, für den Zeitraum der Verlängerung und der Neubearbeitungen ist die Familie von Zahlungsaussetzungen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld) betroffen. Die Familie wird von der MAG ELF unterstützt.
<b>Familie Steffn (Familienberatungsstelle, teilnehmende Beobachtung)</b>
Frau Steffn (Drittstaatsangehörige) hat die Pflegeschaft für ihren Sohn (Drittstaatsangehöriger) (15 Jahre) an ihren neuen Ehemann (Drittstaatsangehöriger) übergeben, damit der Sohn einen Aufenthaltstitel bekommt, da Frau Steffn zu wenig Einkommen hat. In wenigen Wochen müssen die Aufenthaltstitel der Familie verlängert werden. Die Dienste der Beratungsstelle werden aufgrund familiärer Probleme in Anspruch genommen. Die Hintergründe und Umstände sind sehr komplex. Es geht unter anderem darum den Sohn zu motivieren, den bevorstehenden AMS-Kurs zu absolvieren oder sich eine Lehrstelle zu suchen, um Probleme bei der Aufenthaltstitelverlängerung zu vermeiden. Die Familie wird von der Familienberatungsstelle unterstützt.
<b>Familie Walken (Familienberatungsstelle, teilnehmende Beobachtung)</b>
Frau Walken (Drittstaatsangehörige) und ihre Tochter (EU-Bürgerin) (17 Jahre) sind von einem EU-Mitgliedsland nach Österreich, zum Freund der Mutter gezogen und warten seit mehreren Monaten auf ihre Aufenthaltstitel (Familiennachzug). Aufgrund der Wartezeit auf eine vom zukünftigen Arbeitgeber geforderte Bestätigung, dass Frau Walken vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist, verzögert sich der Arbeitsbeginn der Mutter um ein Jahr. Formelle Hürden verlängern den Antragsstellungsprozess. Aufgrund familiärer Probleme zwischen Mutter und Tochter nehmen beide die Dienstleistungen der Familienberatungsstelle in Anspruch.

## 5.2. Verzeichnis der SozialarbeiterInnen/BeraterInnen/BearbeiterInnen

<b>Brigitte</b>
Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie
<b>Elisabeth</b>
Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung
<b>Franz</b>
Caritas Socialis – Sozialer Hilfs- und Beratungsdienst
<b>Martina</b>
Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie
<b>Nina</b>
Regionalstelle MAG ELF – Amt für Jugend und Familie
<b>Rosi</b>
Caritas Socialis – Beratung für Frauen und Familien
<b>Viktoria</b>
Regionalstelle MAG ELF – Amt für Jugend und Familie

Im folgenden Kapitel wird ein Einblick in die vom Aufenthaltsstatus beeinflussten Lebensbereiche und Hürden bei der Erfüllung (aufenthalts)rechtlicher und bürokratischer Voraussetzungen geboten. Sie zeigen den Umfang und die Komplexität des Themenbereichs und seine Auswirkungen in den Bereichen Familienplanung, Ehescheidungen, Wohnen, Obsorge und Gesundheit. Die Erfüllung von Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Nicht-Ansprüche auf Sozialleistungen aufgrund des Aufenthaltstitels, der sozioökonomische Status, physische und psychische Auswirkungen herausfordernder Lebensumstände an sich etc. gestalten die Familienplanung, Wohnverhältnisse, Entscheidungen zur Obsorge von Kindern, Kinderwünsche, oder aber auch gesundheitliche Umstände mit. Problematiken und Hürden wie z.B. fehlende Sprachkenntnisse, Antrags- und Berufungsfristen, mangelhafte Informationsweitergabe, ergebnislose Kommunikation mit Behörden, fehlende finanzielle Mittel etc. im Zusammenhang mit Aufenthaltssituationen wurden identifiziert und werden in den folgenden Kapiteln, in Bezug auf normative Vorstellungen über „richtiges“ Familienleben der AkteurInnen, ausgeführt. In Folge kommen die gesellschaftliche Wirkung von Recht und die Verhandlung von Staatsbildern sowie -praktiken zum Ausdruck (von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann 2007, Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann 2014, Dubois 2014, James/Forbess 2014). Dafür werden die Aufenthaltssituation der Familien, Interaktionen zwischen BeraterInnen und beratungssuchenden Personen sowie die Aushandlung von aufenthaltsrechtlichen und sozioökonomischen Problemen zwischen SozialarbeiterInnen/BeraterInnen/BearbeiterInnen und den Familien dargestellt.

## 6. Empirische Ergebnisse

*„Ich komme leider 30 Minuten zu spät in die Familienberatungsstelle, da ich mit dem Fahrrad zwei Regenspau­sen machen musste. Die Beraterin Elisabeth sitzt bereits mit einer Familie am Tisch. Ich lege im hinteren Teil des Raumes meine Sachen ab und versuche mich bestmöglich zu trocken. Elisabeth verabschiedet während dessen die Familie. Wir begrüßen uns. Ein Mann kommt aus dem Neben­zimmer. Er hat dort bereits gewartet. Wir begrüßen ihn und setzen uns. Ich nehme neben der Beraterin Elisabeth Platz und sitze dem Mann gegenüber. Er spricht sehr gut Deutsch. Aus Rücksicht auf mich führt Elisabeth das Gespräch auf Deutsch durch. Sie stellt mich als Praktikantin, die eine Arbeit schreibt vor und fragt, ob meine Anwesenheit für den Mann in Ordnung ist. Er bejaht, stellt sich vor und beginnt seine Situation zu schildern.*

*Elisabeth hat Herrn Rickman eingeschoben, da er sein Anliegen sehr dringlich formuliert hat und sie ihm sonst sobald keinen Termin anbieten hätte können. Für sie ist sein Anliegen nun aber doch nicht so dringend. Dies stellt sich für die Beraterin bereits nach der ersten, kurzen Schilderung seiner Situation heraus. Sie dachte, Herr Rickman wäre im „Zugzwang“ und müsste seinen Aufenthaltstitel rasch ändern.*

*Herr Rickman erzählt, dass er bald heiraten wird und daher seine Aufenthaltssituation so rasch wie möglich verändern möchte. Aktuell hat er ein Studentenvi­sum. Die Beraterin Elisabeth fragt ihn nach seiner Frau. Seine Frau kommt aus einem Drittstaat, ist 34 Jahre alt, arbeitet und hat einen Daueraufenthalt, erzählt Herr Rickman. Das Ehepaar lebt in Niederösterreich, ganz in der Nähe von Wien. Er fragt, ob es für den Antrag nicht besser wäre, sich in Wien zu melden. Er macht sich Sorgen um die verfügbaren Quotenplätze und die Verfahrensdauer und glaubt, dass die Situation in Wien vielleicht besser ist. Weiters hat Herr Rickman von Freunden gehört, dass es in Niederösterreich bis zu 3 Jahre dauern kann, bis der Antrag bearbeitet wird bzw. das Verfahren abgeschlossen ist. Er möchte nicht so lange warten. In Wien soll das viel schneller gehen. Er erzählt, dass die Bearbeitung des Visaantrags bei seiner Frau sehr lange gedauert hat. Erst nach mehrmaligem Nachfragen haben die Beamten reagiert, und am Ende war der Antrag schon drei Monate lang bewilligt, ist aber einfach auf einem Stapel liegen geblieben. Herr Rickman möchte wissen, wie lange er warten muss. Obwohl er alle Voraussetzungen zu erfüllen scheint, wiederholt er immer wieder seine Angst, dass das Verfahren zu lange dauern wird. Seine Lebensgefährtin möchte sobald wie möglich Kinder. „Sie ist 34 Jahre alt“, begründet er den dringlichen Kinderwunsch. Er selbst möchte seinen Aufenthaltsstatus geklärt wissen und erst dann eine Familie aufbauen. „Sie drängt mich, aber ich möchte vorher meine Aufenthaltssituation klären“. Mit einem Studentenvi­sum ist es ihm nicht möglich, Vollzeit zu arbeiten, erzählt er. Ein Kind zu bekommen, wenn er noch im Besitz eines Studentenvi­sums ist, wäre zu viel Druck für ihn, da er nicht im Stande wäre, seine Familie zu versorgen, meint Herr Rickman weiter. Er betont wieder, dass es für ihn wichtig ist, seinen Aufenthaltsstatus zu verändern. Er möchte richtig arbeiten, um sich „ein Leben aufbauen zu können“, erzählt er. Herr Rickman will „die Uni fertig bekommen, arbeiten, eine Familie gründen und leben“ (DB 08/05/B2 Beobachtungsprotokoll Rickman, Familienberatungs­stelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung).*

## 6.1. „Die Uni fertig bekommen, arbeiten und leben“

Der oben angeführte Auszug aus einem Beobachtungsprotokoll, erhoben in der Familienberatungsstelle, illustriert normative Vorstellungen über „gutes“ Familienleben im Zusammenhang mit der Aufenthaltssituation. In den Aussagen des Herrn Rickman wird ein materielles Bild von Vaterschaft deutlich. Die Aufenthaltssituation von Herrn Rickman kollidiert mit normativen Vorstellungen über Familienleben, Vaterschaft und Geschlechterrollen in der Familie. Als „guter“ Vater braucht er vollen Zugang zum Arbeitsmarkt, um seine Familie versorgen zu können. Möglichkeiten und Ausmaß einer Beschäftigung für Studierende werden hier durch das österreichische Gesetz eingeschränkt<sup>32</sup>. Im Bereich der Familienplanung sind entstehende Wartezeiten und Unsicherheiten im Zuge von Antragsstellungen zu nennen, welche Herr Rickman als „Stillstand“ in seinem Leben interpretiert<sup>33</sup>.

Herr Rickman ist 29 Jahre alt und studiert Betriebswissenschaften. Aufgrund seiner bevorstehenden Heirat möchte er seinen Aufenthaltstitel so schnell wie möglich ändern und als zukünftiger Familienangehöriger einer EU-Bürgerin mit Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus beantragen. Er ist besorgt über die anfallende Wartezeit und die bestehende Quotenregel<sup>34</sup>. Ausgehend von seinen bisherigen Erfahrungen und Erzählungen von Bekannten in ähnlichen Situationen befürchtet er Probleme. Zudem bietet ihm das Studentenvisum nicht die Möglichkeit, „richtig“ zu arbeiten, eine Familie zu gründen und seine Familie zu versorgen (DB 08/05/B2). Für Herrn Rickman ist daher die Veränderung seiner Aufenthaltssituation von höchster Dringlichkeit. Dementsprechend dringend war für ihn auch die Durchführung eines Beratungsgesprächs. Für die Beraterin Elisabeth besteht kein „Zugzwang“. Sie vertritt in diesem Kontext eine andere Vorstellung von Dringlichkeit (DB 08/05/B2).

Herr Rickman kommt mit all seinen Dokumenten in die Beratungsstelle und scheint alle Anforderungen zu erfüllen. Die Familienberaterin Elisabeth macht ihn mehrmals darauf aufmerksam, dennoch kann sie ihn nicht beruhigen. Herr Rickman stellt kaum Fragen im Beratungsgespräch, vielmehr teilt er seine Situation der Beraterin Elisa-

<sup>32</sup> Als Drittstaatsangehöriger unterliegt Herr Rickman dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Unter bestimmten Voraussetzungen darf er einer Beschäftigung im Ausmaß von bis zu 10 Wochenstunden bzw. bei entsprechendem Studienfortschritt von bis zu 20 Wochenstunden nachgehen (URL 44).

<sup>33</sup> Der Einfluss von Wartezeiten auf das Leben der AkteurInnen wird in Kapitel 6.4 beschrieben.

<sup>34</sup> „Anträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens in einem vom Landeshauptmann geführten Register chronologisch gereiht. Jedem Antrag wird vorläufig ein Quotenplatz zugewiesen, die endgültige Zuteilung erfolgt mit der Genehmigung des Antrags. Wenn mehr Anträge einlangen als Quotenplätze vorhanden sind (...), kommen die letzteinlangenden Anträge in eine „Warteschleife“ (...). Ein Antrag rückt dann vor, wenn ein Antrag mit niedrigerer Nummer rechtskräftig abgelehnt wird (...). Wenn alle Quotenplätze einer bestimmten Subquote endgültig zugeteilt wurden, werden die restlichen (...) Anträge zurückgewiesen. Gegen eine Zurückweisungsentscheidung ist keine Berufung möglich“ (URL 19).

beth mit. Er gibt an zu wissen, welche Anforderungen zu erfüllen sind und wie. Seine Fragen berufen sich ausschließlich auf die bevorstehende Wartezeit, obwohl er aus eigener Erfahrung und seinem Bekanntenkreis weiß, dass sich diese aus unterschiedlichsten Gründen verlängern können. Dies wird durch seine Erzählungen deutlich. Die Ungewissheit in Bezug auf die Bearbeitungsdauer wirkt sich für Herrn Rickman auf seine weitere Familienplanung aus. Um diese zu verkürzen, wäre er auch bereit, seine Lebenssituation zu verändern und umzuziehen (DB 08/05/B2). Herr Rickman sucht nach Lösungen, um der befürchteten Wartezeit entgegen zu steuern. Er erhofft sich Lösungsvorschläge von der Beraterin, die sie ihm aber nicht geben kann.

Ungewisse Wartezeiten, in diesem Fall beispielsweise aufgrund der Quotenregelung, oder durch das „Liegenbleiben“ von Akten entstehende Zeitverzögerungen, werden von der Beraterin als gegeben hingenommen. In diesem Sinne handelt sie entsprechend bestehenden Staatsbildern und -praktiken und reproduziert diese. Das Fallbeispiel zeigt, dass in der Interpretation des Akteurs Aufenthaltssituation und Familiensituation einander wechselseitig beeinflussen und ein unterschiedliches Verständnis von Dringlichkeit ausgehandelt wird.

Der Aufenthaltsstatus ist im Bereich Eheschließungen und Scheidungen ein entscheidender Faktor. Dies wird auch im Fallbeispiel der Familie Parker thematisiert. Das Paar gibt im Beratungsgespräch im Rahmen eines Hausbesuchs (MAG ELF) an, unter anderem mit dem Ziel ihre Aufenthaltssituation zu verbessern, geheiratet zu haben (DB 11/03/P). Nach erfolgreicher Verlängerung des Aufenthaltstitels von Frau Parker (Rot-Weiß-Rot-Karte plus, derzeit in Karenz) ergibt sich die Möglichkeit für ihren Mann (in Besitz eines Touristenvisums, Visum C) eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus als Familienangehöriger zu beantragen. Das geforderte Mindesteinkommen, eine allgemeine Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln, erhöht sich jedoch mit Antragstellung von € 872,31 (Betrag für Alleinstehende im Jahr 2015 + € 132,85 Euro pro Kind<sup>35</sup>) auf € 1.307,89 (Betrag für Ehepaare im Jahr 2015). Allerdings wird sich zu dieser Zeit das Einkommen der Familie nicht erhöhen, da der Vater erst mit einem positiven Bescheid berechtigt ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (URL 02, URL 30, DB 46/01). Im konkreten Fall ist fraglich, ob die Familie diese Summe monatlich nachweisen wird können. Exklusive Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld müsste die Mutter die Differenz eigenständig erwirtschaften. Aufenthaltssituation und familiäre Entscheidungen wirken auch hier wechselseitig. Normen zur materiellen Versorgung werden auch hier durch

---

<sup>35</sup> Die Mietkosten müssen hier noch hinzugerechnet werden, wobei von der Miete eine „freie Station“ von 278,72 € abgezogen werden kann.

das Gesetz vorgegeben. Ziel der Familie Parker ist, ähnlich wie bei Herrn Rickman, sich gemeinsam in Österreich niederzulassen und ein Leben aufzubauen (DB 11/03/P).

Im folgenden Fallbeispiel der Familie Perez handelt es sich um eine Scheidung bzw. den Entscheidungsprozess, sich zu einer möglichen Scheidung zu entschließen. Frau Perez ist Klientin der Familienberatungsstelle und kommt lt. Beraterin Elisabeth seit mehreren Monaten zur Beratung. Frau Perez hat einen 8-jährigen Sohn und eine 3-jährige Tochter. Sie möchte einen Daueraufenthaltstitel beantragen und sich von ihrem Mann scheiden lassen. Für die Scheidung wurde bereits ein Gerichtstermin vereinbart. Sie ist sich jedoch unsicher, ob sie diesen Termin wahrnehmen soll (DB 04/02/B2).

*„Noch während des Beratungsgesprächs kommt die nächste Klientin. Nach einem bestätigenden Wink von Elisabeth setzt sie sich nebenan auf die Couch und wartet. Nachdem das Gespräch mit dem Herrn beendet ist, nimmt die Frau seinen Platz, gegenüber von Elisabeth, ein. Elisabeth stellt mich vor und fragt die Frau, ob es ok ist, wenn ich anwesend bin. Die Frau bejaht und stellt sich vor. Das Gespräch findet auf BKS und Deutsch statt.*

*Frau Perez kam 2005 nach Österreich. Später erzählt sie mir – während Elisabeth telefoniert – dass es sehr schwer für sie war, als sie nach Österreich kam. Sie war schwanger. Das Paar hatte keine Wohnung und sie lebten bei der Schwester ihres Mannes. Sie hatte eine sehr komplizierte Schwangerschaft und Geburt, und auch nach der Geburt war es sehr anstrengend mit dem Baby. Das Schlimmste für Frau Perez war, dass sie dies alles „alleine“, „ohne ihre Familie“ meistern musste, erzählt sie mir. Sie meint, sie hatte damals „keine Ahnung vom Kinderkriegen“, und wie man ein Kind aufzieht und auch keine Unterstützung von ihrer Familie. Nachdem Elisabeth das Telefonat beendet hat, erzählt ihr Frau Perez, dass sie sich unsicher ist, ob sie die Scheidung wirklich „durchziehen“ soll. Sie weiß nicht, was danach kommt und hat Angst davor, erzählt sie weiter. Für sie sei unklar, wie sie es schaffen soll, als Alleinerzieherin zu arbeiten, einen Deutschkurs zu absolvieren, die Eheprobleme/Familienprobleme zu bewältigen und die Kinder groß zu ziehen. Sie war bereits im Frauenhaus. Gewalt war bei ihr immer ein Thema, erzählt sie“ (DB\_04/02/B2 Beobachtungsprotokoll Perez, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung).*

Die Aufenthaltssituation wird von Frau Perez mit der persönlichen Lebensentscheidung einer möglichen Scheidung, in Verbindung gebracht. Unsicherheit und Hilfslosigkeit werden in diesem Fallbeispiel artikuliert und in Beziehung zu häuslicher Gewalt gesetzt. Auch Frau Perez hat ein Bild davon, was es bedeutet, eine „gute“ Mutter zu sein und sie möchte diesem Bild entsprechen. Nach einer Scheidung müsste sie den gesamten Part der materiellen Versorgung übernehmen, um den aufenthaltsrechtlichen Anforderungen nachzukommen. Die Unsicherheit in Bezug auf ihre zukünftige Aufenthaltssituation kollidiert auch hier mit normativen Vorstellungen über Elternschaft. Zudem drückt sich in

den Aussagen von Frau Perez eine Bedeutungszuschreibung in Bezug auf ihre Herkunftsfamilie aus, ohne diese sie sich „alleine“ und „ohne Unterstützung“ fühlt.

In solchen Situationen können allgemeine und spezielle Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln den Trennungsprozess für den/die von Aufenthaltsunsicherheit betroffenen EhepartnerIn erschweren bzw. so dargestellt werden. Bei einem Teil der InteraktionspartnerInnen wurde der Zeitpunkt der Scheidungen vom Zeitpunkt der Aufenthaltstitelverlängerung abhängig gemacht. Paare blieben „am Papier“ bis nach erfolgter Aufenthaltstitelverlängerung verheiratet, um die Erfüllung aller Anforderungen sicherzustellen. Sie sind bzw. gehen davon aus, aufenthaltsrechtlich an den/die EhepartnerIn gebunden zu sein (Fam. Perez, Fam. Rudd, Fam. Modou).

Je nach Aufenthaltstitel müssen für die Erteilung bzw. Verlängerung von Aufenthaltstiteln unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt werden. Grundsätzlich muss ein gesicherter Lebensunterhalt nachgewiesen werden<sup>36</sup>, wobei soziale Leistungen hier nicht berücksichtigt werden. AntragstellerInnen müssen krankenversichert sein, eine Unterkunft nachweisen und dürfen keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellen. Diese Voraussetzungen müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. Lohnzettel, Versicherungspolizze etc.). Abhängig von der Art des Aufenthaltstitels gibt es zusätzliche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen (z.B. Integrationsvereinbarung, ununterbrochene Niederlassung in Österreich, Nachweis spezieller Dokumente etc.) (URL 04, URL 30). Erfüllen AntragstellerInnen nicht alle Anforderungen eigenständig, muss dies von den EhepartnerInnen oder Familienangehörigen nachgewiesen werden. Sämtliche geforderten Daten und Unterlagen müssen dann auch von diesen eingereicht werden. In der Praxis werden die Unterlagen und Nachweise der PartnerInnen oftmals auch dann von der zuständigen Behörde gefordert, wenn AntragstellerInnen alleine jeweils alle Anforderungen erfüllen. Von der Behörde wird so kontrolliert, ob der/die PartnerIn für den/die PartnerIn gebürgt oder sich verschuldet hat (DB 42/01, DB 50/01). Dies stößt bei den Familien auf Unverständnis, produziert ein unerwünschtes Gefühl des „Kontrolliert-seins“ und beeinflusst Handlungsspielräume (Fam. Ajo, Fam. Rudd, Fam. Modou). Beratungssuchende Personen schildern Abhängigkeitsverhältnisse von ihren EhepartnerInnen. Wenn aufenthaltsrechtliche Anforderungen nicht eigenständig erfüllt werden oder notwendige Informationen selbst nicht eingeholt werden können, beispielsweise aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse, wird Unsicherheit von den InteraktionspartnerInnen artikuliert. Diese Unsicherheit wird ebenso als Einschränkung selbstbe-

---

<sup>36</sup> Siehe oben am Beispiel der Familie Parker (gefordertes Mindesteinkommen).

stimmter Handlungsspielräume wahrgenommen (Fam. Perez, Fam. Rudd, Fam. Modou, Fam. Huxlei).

Anfallende Kosten im Rahmen von Antragsstellungen und Verlängerungsanträgen, der Verlust von Bezügen im Zuge eines Verlängerungsantrags, negative Bescheide, prekäre Einkommensverhältnisse und Wohnsituationen etc. sind multiple Risikofaktoren, die sich in den Darstellungen der InteraktionspartnerInnen der vorliegenden Forschung auf die Familienplanung auswirken. Dazu gehören auch Kinderwünsche bzw. Schwangerschaften. Beispielsweise wartet Familie Kirk seit mehreren Monaten auf die erfolgreiche Verlängerung ihrer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, welche aufgrund eines fehlenden Dokuments still steht. Die Aufenthaltstitel der beiden Kinder der Familie sind von der erfolgreichen Verlängerung des Aufenthaltstitels der Mutter abhängig. Herr Kirk ist in Besitz eines Touristenvisums. Die Familie erhält keine Bezüge (Familienbeihilfe, Kindergeld), hat derzeit kein Einkommen und lebt unter äußerst prekären Lebensumständen. Zum Zeitpunkt meiner Feldforschung war Frau Kirk erneut schwanger. Nach ihren Angaben kann die Familie kein weiteres Kind versorgen. Frau Kirk artikuliert den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch. Die zuständige Sozialarbeiterin Viktoria der MAG ELF nutzt hier – ähnlich wie von Dubois (2014: 39ff, 42f) beschrieben wird – ihren Handlungsspielraum, um finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie auszuhandeln. Trotz dieser finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, die die Kosten größtenteils decken würden, gibt die Familie an, sich keinen Schwangerschaftsabbruch leisten zu können. Die Mutter ist nicht versichert. Wenige Wochen nach diesem Gespräch mit der Sozialarbeiterin hat Frau Kirk eine Fehlgeburt. Vom Arzt wird ihr nahegelegt zu verhüten. Die Mutter hatte bereits eine Fehlgeburt und eine weitere wäre für sie sehr gesundheitsgefährdend (DB 11/03/K). Vor der zuständigen Sozialarbeiterin Viktoria begründet die Mutter die ungewollte Schwangerschaft mit ihrer finanziellen Situation: Das Paar hat kein Geld, um sich Verhütungsmittel zu leisten. Laut mehreren SozialarbeiterInnen<sup>37</sup> ist dies ein verbreitetes Problem (DB 12/01, DB 37/03, DB 11/03/K). Die Entscheidung für eine Abtreibung, welche aufgrund der Fehlgeburt nicht vollzogen wird, wird von Frau Kirk ebenso von der sozioökonomischen Situation der Familie abhängig gemacht und der Abtreibungswunsch der Mutter damit begründet (DB 11/03/K).

Es existiert die Möglichkeit, dass Schwangerschaftsabbrüche von der MA40 finanziert werden (einmalig im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen). Diese Leistung kann jedoch nur von österreichischen StaatsbürgerInnen oder mit österreichischen

---

<sup>37</sup> Rosi, Martina, Viktoria,

StaatsbürgerInnen Gleichgestellten in Anspruch genommen werden (DB\_37/03, URL 20). Im Falle Kirk erfüllt die Mutter diese formellen Anforderungen nicht, weil sie keinen Daueraufenthaltstitel besitzt. Lt. Sozialarbeiterin Martina bieten bzw. boten bestimmte sexualmedizinische Zentren in Wien „Sozialtarife“ für Schwangerschaftsabbrüche für einkommensschwache KlientInnen an (DB 37/03). Schwangerschaftsabbrüche sind ein Thema, das von SozialarbeiterInnen immer wieder diskutiert wurde. In den Gesprächen wurden unterschiedliche Positionen und normative Vorstellungen über „gute“ Eltern, sowie über „legitime“ und „illegitime“ Schwangerschaftsabbrüche verhandelt (DB 37/03, DB 12/01). Der folgende Gesprächsauszug zwischen zwei SozialarbeiterInnen (Martina und ihre neue Kollegin), erhoben in einem Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF (EKiZ), illustriert unterschiedliche Zugänge im Zusammenhang mit den persönlichen Einstellungen der SozialarbeiterInnen.

*„Die neue Kollegin fragt, ob sie in ihrer Beratung auch von Schwangerschaftsabbrüchen abraten darf und welche Haltung die Einrichtung zu diesem Thema hat. Sie persönlich sei gegen Schwangerschaftsabbrüche, erzählt sie Martina. Die neue Kollegin meint, dass es immer noch den Weg der Adoption gibt. Martina stimmt zu, meint aber, dass dies auch sehr belastend sei: Das Kind auszutragen und dann zur Adoption freizugeben sei „auch wieder so eine Geschichte“. Außerdem können serbische oder rumänische Staatsbürger die Kinder gar nicht zur Adoption freigeben, die können das Kind nach der Geburt nur anonym abgeben, ergänzt sie. Die neue Kollegin erzählt von einer Bekannten, die ihr Kind abtreiben wollte. Gemeinsam haben sie der Bekannten davon abgeraten. Dieses Kind sei nun „alles Glück der Welt für die Mutter“, erzählt die neue Kollegin. Martina meint, dass zu diesem Thema neutral beraten werden muss. Ihr ist klar, dass dies auch „eine ideologische Frage“ sei, aber bei Familien, die keine Grundlage haben, keinen Vater, kein Geld etc. ist ihr lieber, die Familie hat nur drei Kinder und nicht fünf, erzählt sie. Wichtig ist auch die Beratung zu Verhütungsmethoden. Verhütung sei oft ein Problem. Viele können sich die Verhütungsmittel nicht leisten, erzählt sie weiters“ (DB\_37/03 Beobachtungsprotokoll Martina & neue Kollegin, Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF).*

In diesen Gesprächen über „legitime“ und „illegitime“ Schwangerschaftsabbrüche werden Bilder und Vorstellungen der BeraterInnen sowie beratungssuchenden Personen sichtbar, welche in weitere Folge unter anderem in Beratungsgesprächen ausgehandelt werden.

Im oben stehenden Gesprächsauszug werden unterschiedliche normative Vorstellungen zu Schwangerschaftsabbrüchen und „gutem Familienleben“ deutlich. In der persönlichen Einstellung der Sozialarbeiterin Martina sind Schwangerschaftsabbrüche abhängig von der Familiensituation. Die materielle Versorgung sollte gesichert sein, ein Vater sollte vorhanden sein, die Anzahl der Kinder sollte der sozioökonomischen Situa-

on der Familie entsprechen etc. Die persönlichen Einstellungen und Erfahrungen der SozialarbeiterInnen können, trotz artikuliertem Neutralitätsanspruch, die Herangehensweisen in der Beratung beeinflussen. In den Aussagen von Sozialarbeiterin Martina wird auch hier ein materielles Bild von Elternschaft deutlich. Wird dieses Bild nicht erfüllt, scheinen Schwangerschaftsabbrüche für die Sozialarbeiterin legitim zu sein. Demgegenüber stehen die Vorstellungen der neuen Kollegin, die grundsätzlich von Schwangerschaftsabbrüchen abrät. Durch die Beratung entstehende soziale Beziehungen vermitteln zwischen diesen Vorstellungen und Handlungen und beeinflussen diese.

Ohne entsprechenden Aufenthaltstitel ist es für die Familien oft nicht finanzierbar, gesundheitliche Probleme behandeln zu lassen. Ohne aufrechten Versicherungsschutz werden gesundheitliche Probleme aus Kostengründen von den Betroffenen oft nicht entsprechend behandelt oder keine präventiven Maßnahmen gesetzt. Da Aufenthaltstitel der Kinder und ihrer Eltern voneinander abhängen, ist auch die Krankenversicherung minderjähriger Kinder davon abhängig. Arzt- oder Krankenhauskosten sind für die InteraktionspartnerInnen eine enorme finanzielle Belastung. Hier besteht Unterstützungsmöglichkeit durch die MAG ELF: Im Rahmen einer unterstützenden Erziehung sind die Kinder der Familien über die MAG ELF krankenversichert (Fam. Walken, Fam. Kirk, Fam. Huxlei, Fam. Gosling). In Wien existieren Einrichtungen, die KlientInnen ohne Krankenversicherung kostenlos therapeutisch bzw. medizinisch behandeln (beispielsweise AmberMed oder Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien, aber auch Familienberatungsstellen etc.), die Mehrzahl der medizinischen sowie therapeutischen Einrichtungen tut dies jedoch nicht (DB\_32/04, URL 33, URL 34).

Die Wohnungen der von mir besuchten Familien bieten nur Platz für das Notwendigste. Mehrere Personen teilen sich ein Schlafzimmer. Wohnzimmer sind meist gleichzeitig auch Schlafzimmer. Die fünfköpfige Familie Schreiber beispielsweise wohnt in einer Zwei-Zimmer-Wohnung mit Kabinett (ca. 60m<sup>2</sup>). Familie Parker lebt zu fünft in der Wohnung der Großmutter, ebenso auf ca. 60m<sup>2</sup>. Mutter, Vater und die beiden Kinder teilen sich das Wohnzimmer. Familie Walken lebt zu dritt, Mutter, Tochter und der Lebensgefährte der Mutter, in einer Ein-Zimmer-Wohnung (lt. Angaben der Mutter). Die sechsköpfige Familie Gosling teilt sich eine Ein-Zimmer-Wohnung mit Kabinett in einer Einrichtung für mittellose MigrantInnen. Die beschriebenen Wohnverhältnisse stehen im Zusammenhang mit der sozioökonomischen Situation und zum Teil mit dem Aufenthaltsstatus der Familien. Familien aus Drittstaaten und ohne Daueraufenthalt haben beispielsweise keinen Anspruch auf eine Gemeindebauwohnung in Wien (URL 35). Bei Woh-

nungs- bzw. Obdachlosigkeit ist bei bestimmten Einrichtungen ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung Voraussetzung, welche wiederum nur Personen mit Daueraufenthalt beantragen können (DB\_31/02, URL 36). Einige der InteraktionspartnerInnen waren bzw. sind von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit oder versteckter Wohnungslosigkeit<sup>38</sup> betroffen (Fam. Parker, Fam. Walken, Fam. Huxlei). Nachfolgend erläutert Beraterin Rosi, Mitarbeiterin einer nicht-staatlichen Beratungseinrichtung in Wien, die Situation und Strategien von betroffenen Müttern.

*„Also auf der Frauen-, Familien, Kinderseite ... also eine Frau mit Kindern versucht so gut wie möglich nicht auf die Straße zu kommen. Dafür tut sie wirklich fast alles. Manche Frauen übergeben sogar Obsorge an die Kindesväter, damit die Kinder in einem halbwegs geordneten Umfeld aufwachsen können. Das ist das eine, das andere, sie bleiben einfach in Lebensgemeinschaften, die fast unerträgliche Ausmaße annehmen. Ich habe eine Frau, die die Obsorge an den Vater übergeben hat. Also an die Kindesväter, sagen wir so. Und die Kindesväter haben eine Wohnung und einen Aufenthaltstitel und sie immer noch nicht. Den kann sie jetzt natürlich auch schwierig kriegen, weil die Kinder, also sie hat ja sozusagen nun keine Notwendigkeit hier zu bleiben. Sie ist jetzt „Touristin“ und reist immer hin und her“ (DB 12/01 Interviewzitat Sozialarbeiterin/Beraterin Rosi, Caritas Socialis).*

Rosi beschreibt hier, dass Obsorgerechte an wirtschaftlich bzw. aufenthaltsrechtlich besser gestellte Familienmitglieder, sogenannte Ankerpunkte bzw. Ankerpersonen, zur Sicherung der Lebensumstände der Kinder übertragen werden. In diesem Kontext sind Ankerpersonen Familienmitglieder, die in Österreich geboren oder die schon lange in Österreich niedergelassen sind und über einen dementsprechenden Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt oder österreichische Staatsbürgerschaft) verfügen (DB 12/01). Die teilnehmende Beobachtung zeigt, dass vor allem alleinerziehende Mütter diese Ankerpersonen, in den empirischen Beispielen oft Großmütter, aber auch Kindesväter (geschiedene Ehemänner), Lebensgefährten oder Stiefväter, nützen. Wie Rosi darstellt, wird diese Entscheidung ggf. aufgrund von Notlagen getroffen, ist aber ebenso ein strategisches Vorgehen. Abhängig von der Aufenthaltssituation bzw. Staatsbürgerschaft der Kinder kann die Übertragung der Obsorge eine Verschlechterung der Aufenthaltssituation – in diesem Fall – der Mütter, eben aber eine Verbesserung für die Kinder bedeuten. Für die Ankerpersonen ist die Obsorge ein hohes Maß an Verantwortung. In den Fallbeispielen gingen die Ankerperso-

---

<sup>38</sup> Man spricht von versteckter Wohnungslosigkeit, wenn viele Familienmitglieder oder auch Freunde sowie Bekannte gemeinsam in einer Wohnung leben, um nicht auf der Straße schlafen zu müssen, sich aber eigenständig keine Wohnung leisten können. Sie leben de facto in prekären Wohnverhältnissen, meist ohne mietrechtliche Absicherung, sind aber vom System nicht erfasst und erhalten diesbezüglich auch keine Unterstützung. Da die Personen nicht auf der Straße leben, besteht aus rechtlicher Sicht keine Wohnungsnot (DB 12/01, Fischelmayer-Pruckner 2009).

nen sehr unterschiedlich mit dieser Rolle um (DB 21/09/B1, DB 12/01, DB 22/02/Akte, DB 08/05/B3).

Im oben zitierten Beispiel wird das Vorgehen der Obsorgeübertragung von der Mutter mehrmals angewendet und scheint als Versorgungsstrategie für ihre Kinder für die Mutter zu funktionieren. Ausgehend von der Erzählung der Sozialarbeiterin Rosi scheint die Mutter zu wissen, dass die Väter diverse formelle Anforderungen erfüllen, die es für die Aufenthaltstitel für ihre Kinder bedarf, die sie selbst aber nicht nachweisen kann (DB 12/01). Um gemeinsam mit ihren Familien leben zu können, wird, wie unter anderem die Schilderung von Rosi zeigt, auch das Touristenvisum immer wieder strategisch von einzelnen Familienmitgliedern genutzt (Fam. Parker, Fam. Gosling). Die Übertragung von Obsorgerechten und die beschriebene Nutzung des Touristenvisums werden durch die Handlungen der Betroffenen zu einem Vorgehen, das von BeraterInnen als wiederkehrende Strategie wahrgenommen und als eigenständiger Moralkode akzeptiert wird. Damit einhergehende Problematiken scheinen als staatliche Praktiken nicht erfasst zu sein. Es können auch keine entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten seitens der SozialarbeiterInnen angeboten werden. Auch Migdal und Schlichte (2005: 24ff) beschreiben am Beispiel staatlicher AkteurInnen, dass diese in bestimmten Fällen entlang eigenständiger Moralcodes handeln, den Regeln einer „economy of affection“ folgen und dadurch vom Staatsbild abweichende Handlungen tätigen. Dies wurde im theoretischen Teil dieser Arbeit dargestellt.

## **6.2. „Ohne große Schule für Juristen“**

Abseits des Nachweises von Deutschkenntnissen vor Zuzug für Drittstaatsangehörige (Deutschkenntnisse auf A1-Niveau) sowie im Rahmen der Integrationsvereinbarung (Modul 1: A2-Niveau, Modul 2: B1-Niveau) bedarf es an ausreichenden Sprachkenntnissen, um bürokratische Prozesse erfolgreich zu erfüllen bzw. um grundsätzlich Zugang zum staatlichen System zu erhalten (URL 31, URL 32).

Eine in allen Einrichtungen beobachtete Strategie, unzureichende Sprachkenntnisse oder Analphabetismus auf der Elternebene zu kompensieren, ist der Einsatz der Kinder als DolmetscherInnen. Die Aussage aus dem Beratungsalltag der Sozialarbeiterin Rosi beschreibt diese Vorgehensweise:

*„Ich habe letzte Woche eine alleinerziehende Mutter und ihren 14-jährigen Sohn da gehabt. Da kommt dann noch ein Faktor dazu, nämlich der Analphabetismus. Da sind dann die Kinder in der Pflicht, die Behördenwege zu gehen. Der 14-Jährige hat den falschen Aufenthaltstitel für sich beantragt. Also er hat für Daueraufenthalt EG eingereicht und sie haben aber nicht genug Einkommen, weil die Sozialhilfe nicht als einkommensrelevant wirkt. Sie versuchen das halt zu überspielen. Das ist natürlich peinlich, wenn eine 35-jährige Frau sich was vorlesen lassen muss. Jetzt hat sie da eine Niederschrift oder irgendeinen Bescheid oder irgendwas und das ist eh schon super wenn sie sagt "Erklären Sie mir das, weil ich verstehe es nicht". Ich meine, das Behörden-Deutsch ist eh schwierig genug zu verstehen. Bis man dann, schön langsam darauf kommt, dass sie nicht nur nicht versteht, sondern auch nicht lesen kann. Und der 14-jährige Bub ist halt einfach noch nicht kognitiv in der Lage diese Leistung zu bringen. Dementsprechend hat sie dann so einen Zettel mitgekriegt vom Magistrat, sie soll das und das nachbringen andernfalls wird das Visum von ihrem 14-jährigen Buben zurückgestellt. Ja, was machst jetzt?“ (DB 12/01 Interviewzitat Sozialarbeiterin/Beraterin Rosi, Caritas Socialis).*

Der 14-jährige Junge hat die Anträge für seine gesamte Familie ausgefüllt und selbst eingereicht sowie seine Mutter bei unterschiedlichen Beratungsgesprächen begleitet und ggf. für die Mutter übersetzt (DB 12/01). SozialarbeiterInnen<sup>39</sup> der beschriebenen Einrichtungen kritisieren diese Vorgehensweise mit der Begründung, die Kinder dadurch zu hohen und nicht ihrem Alter entsprechenden Belastungen auszusetzen. Kinder sollen nicht dazu aufgerufen oder verpflichtet sein, die in diesem Fall sprachlichen Defizite ihrer Eltern zu kompensieren. Sie sollen lt. SozialarbeiterInnen nicht die Rolle eines Erwachsenen übernehmen müssen und mit allen Problemen der Familie betraut sein, insbesondere bei ehelichen Problemen. Seitens der Einrichtungen kann jedoch nicht immer eine Alternative in Form eines/einer DolmetscherIn angeboten werden bzw. müssen Beratungen diesbezüglich geplant werden und/oder seitens der beratungssuchenden Personen DolmetscherInnendienste angefragt werden<sup>40</sup> (DB 12/01, DB 27/01/B3, DB 27/01/B4).

Die empirischen Beobachtungen von sich in dieser Situation befindlichen Kindern sind unterschiedlich. In einigen Fällen waren die Kinder bereits sehr geübt und haben selbstverständlich für die Eltern gedolmetscht. Sie wussten über persönliche Probleme, ökonomische Lebensumstände etc. der Familie Bescheid und gaben eigenständig Auskunft darüber (DB 27/01/B3, DB 27/01/B4).

Nach Angaben der Sozialarbeiterin Rosi beeinflusst die Verantwortung der Kinder beim Dolmetschen familiärer Probleme auch Rollenverteilungen innerhalb von Familien:

---

<sup>39</sup> Rosi, Elisabeth, Brigitte;

<sup>40</sup> Dies trifft hauptsächlich auf die Familienberatungsstelle zu. DolmetscherInnendienste können aber auch hier herangezogen werden. In den Regionalstellen der MAG ELF sind DolmetscherInnen regelmäßig tätig.

*„Und natürlich hat das auch einen Einfluss, weil die Buben, vor allem die kleineren Buben, fühlen sich natürlich auch verantwortlich und insbesondere bei den Alleinerzieherinnen, die ich hier meistens habe, die sind dann das Oberhaupt der Familie, aber sozusagen noch nicht einmal fähig, alleine in die Schule zu gehen“ (DB\_12/01 Interviewzitat Sozialarbeiterin/Beraterin Rosi, Caritas Socialis).*

Während der Forschung nahmen viele Eltern ihre Kinder in Beratungsgespräche mit. Einerseits war dies für manche Beratungskonstellationen so vorgesehen; andererseits fehlte es oft an Betreuungspersonen für die Kinder. Eltern sprachen frei und ungezwungen vor ihren Kindern über familiäre Probleme. Sie scheinen die Reserviertheit der SozialarbeiterInnen diesbezüglich nicht zu teilen. Die Vorstellungen von Eltern und SozialarbeiterInnen über Familienrollen sowie die Belastbarkeit und das Verantwortungsbewusstsein von Kindern unterscheiden sich in diesen Fallbeispielen. Auf Basis individueller Herangehensweisen sowie persönlicher Lebenserfahrungen und -einstellungen der SozialarbeiterInnen und Familien, ebenso wie staatlich vorgegebener, aber auch gesellschaftlich geprägter Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls und Elternschaft, werden Lebensstile und Praktiken evaluiert und zwischen den AkteurInnen ausgehandelt (vgl. Dubois 2014: 40ff, vgl. Forbess/James 2014: 73ff, 78ff). Die strukturelle Einbettung der AkteurInnen und die Positionierung der Sozialarbeiterin und Familien wirken auf diese Aushandlung (vgl. Thelen/Vetters/von Beda-Beckmann 2014: 7f, vgl. Sharma/Gupta 2006: 11).

Die Konsequenzen mangelnder Sprachkenntnisse sowie Verständnishürden beim Lesen von Bescheiden werden durch die Aussagen von Frau Gosling im Rahmen eines Interviews deutlich. Frau Gosling ist Mutter von fünf minderjährigen Kindern, zwei davon mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Mutter beantragt die Aufenthaltstitel für die Familie (RWR-Karte plus). Aufgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft ihrer Kinder hat Frau Gosling ein Recht auf Aufenthalt in Österreich (URL 37). Einige Akten von Frau Gosling gingen im Zuge des Antragstellungsprozesses verloren. Trotz mehrmaliger Besuche bei den zuständigen Einrichtungen und Unterstützung durch eine Beratungseinrichtung dauert es drei Jahre, bis Frau Gosling ihren Aufenthaltstitel erhält. Die RWR-Karte plus ist befristet auf ein Jahr. Damit kann sie die Aufenthaltstitel ihrer drei Kinder ohne österreichische Staatsbürgerschaft beantragen. Die Anträge auf Aufenthalt für ihre beiden jüngsten Kinder (Zwillinge) werden jedoch aufgrund eines falsch ausgefüllten Formulars abgewiesen. Es dauert wiederum mehr als neun Monate, bis die Kinder ihre Aufenthaltstitel erhalten. Für die restlichen zwei Monate ihres befristeten Aufent-

haltstitels erhält Frau Gosling Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Danach muss der Aufenthaltstitel verlängert werden. Die Bezahlung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld wird eingestellt. Nach erfolgreicher Aufenthaltstitelverlängerung muss sie erneut um die Bezüge ansuchen. Diese werden rückwirkend für den Bearbeitungszeitraum der Aufenthaltstitelverlängerung ausbezahlt. Es folgt eine fünfwöchige Bearbeitungszeit. Frau Gosling hat eine lückenlose, rückwirkende Ausbezahlung von Familienbeihilfe und Karenzgeld (ab Geburt der Zwillinge) für die gesamten Jahre seit Antragsstellung erwartet (DB 24/02). Für die dreijährige Wartezeit (Antragstellung bis Erhalt des Aufenthaltstitels) besteht jedoch kein Anspruch auf Familienbeihilfe oder Karenzgeld (DB 50/01). Unten stehend ein Interviewzitat von Frau Gosling in Bezug auf die von ihr erlebten sprachlichen Hürden beim Abhandeln bürokratischer Prozesse. Der Kontakt zu Frau Gosling wurde über Frau Huxlei hergestellt.

*„Familie Gosling wohnt im gleichen Stockwerk wie Frau Huxlei und ihre Tochter, nur auf der anderen Seite. Die Wohnungstür steht offen. Ich betrete den ersten Raum der Wohnung, eine kleine Küche/Esszimmer (ca. 12m<sup>2</sup> oder weniger). Frau Gosling sitzt mit Frau Huxlei bei Tisch. Frau Huxlei hat ihr Kind am Schoß. Drei Kinder von Frau Gosling sind im Raum. Die beiden Frauen trinken Kaffee. Frau Gosling begrüßt mich und fragt, ob ich auch Kaffee möchte. Ich habe schon Kaffee getrunken und lehne dankend ab. Ich habe Marillen mitgebracht und biete sie den Frauen und Kindern an. Sie bedanken sich. Das Kind von Frau Huxlei quengelt. Frau Gosling deutet Frau Huxlei an, dass sie nun gehen soll, weil sie Ruhe braucht. Als Frau Huxlei sich verabschiedet hat, teilt Frau Gosling den Kindern mit, dass sie nun brav und leise sein sollen. Ich erkläre Frau Gosling den Ablauf des Interviews und wir beginnen das Interview (...).*

*„**Frau Gosling:** Und meiner Meinung nach, hat es von mir keine Fehler gegeben, weil ich habe alles rechtzeitig eingereicht, rechtzeitig alles nachgebracht, alles rechtzeitig, sondern der Herr von der MA35... Er hat mir sogar einen Brief geschickt, wo ich noch Unterlagen hinbringen soll für die Kinder... Ich habe das gebracht. Er hat den Brief aber nicht zu meinem Anwalt geschickt und wie soll ich mich auskennen mit diesen Paragraphen bitte? Ich habe keine große Schule für Juristen gemacht. Dort ist gestanden, dass ich irgendwas schreiben muss, dass ich einverstanden bin, dass die Kinder auch eine RWR-Karte-Plus kriegen und weil ich das nicht gemacht habe, haben die Kinder einen negativen Bescheid gekriegt, also die Kinder haben den Aufenthaltstitel nicht gekriegt“ (DB\_24/02 Beobachtung zu Interview & Interviewzitat Gosling, i.d. Wohnung von Frau Gosling).*

Frau Gosling hat bereits viele Behördenwege hinter sich gebracht und ist geübt darin. Sie ist über ihre eigene Aufenthaltssituation und damit einhergehenden Rechten und Anforderungen informiert und tritt diesbezüglich bereits seit mehreren Jahren mit unterschied-

lichsten zuständigen Einrichtungen in Kontakt (DB 24/02). Trotz Unterstützung durch SozialarbeiterInnen, einen Anwalt und ihrer mehrjährigen Erfahrungen mit Behörden sowie für den Alltag mehr als ausreichenden Sprachkenntnissen schafft Frau Gosling es nicht, den Antragsstellungsprozess ohne Probleme zu absolvieren (DB 24/02). Die Situation von Frau Gosling verdeutlicht Herausforderungen die bei der Bewältigung von Antragsstellungsprozessen und Behördenwegen entstehen können. Frau Gosling zweifelt jedoch nicht an ihren Fähigkeiten bürokratischen Anforderungen gerecht zu werden. Dies zeigt auch der oben genannte Interviewauszug. Im Interview beruft sie sich auf ihre „Straßenschule“ und stellt dieses Wissen dem Wissen von BearbeiterInnen mit „großer Schule für Juristen“ gegenüber. Forbess und James (2014: 83) schildern diesbezüglich die wichtige Rolle von BeraterInnen als VermittlerInnen zwischen Alltagssprache und juristischer Fachsprache. Sie beschreiben weiters die Undurchsichtigkeit und Inkonsistenz von Rechtssystemen und einen dadurch entstehenden „relational state“, welcher hier von Frau Gosling erfahren wird (Forbess/James 2014: 74). Darüber hinaus zeigt die Situation von Frau Gosling am Beispiel der MA35 unter anderem den Umgang mit Handlungsspielräumen der Bearbeiterin bei der Umsetzung und Interpretation staatlicher Normen, mit welchen Frau Gosling ebenso konfrontiert ist (siehe dazu auch die Ausführungen von Dubois (2014: 39f) am Beispiel staatlicher AkteurInnen in Frankreich).

### 6.3. „Der Hund liegt im Detail“

Die Einhaltung von Antrags- und Berufungsfristen, das Lesen und Verstehen von Bescheiden, das Verwalten von Dokumenten etc. werden von Familien und SozialarbeiterInnen wiederholt als Hürden bei bürokratischen Angelegenheiten genannt. Laut SozialarbeiterInnen<sup>41</sup> verstehen ihre KlientInnen diverse Bescheide oft nicht. Sie sind mit der Länge und dem dichten Informationsgehalt überfordert oder lesen diese erst gar nicht. Ferner wird die Post nicht regelmäßig geholt und somit Bescheide nicht empfangen. SozialarbeiterInnen<sup>42</sup> erläutern, dass das Verwalten von Dokumenten etc. für ihre KlientInnen eine zusätzliche Hürde darstellen kann. Auch viele ÖsterreicherInnen haben Probleme damit, diese müssen sich jedoch nicht in regelmäßigen Abständen um ihre Aufenthaltssituation und die damit einhergehenden Anforderungen kümmern, so Sozialarbeiterin Nina (DB 03/01/B1, DB 29/03/TB, DB 32/04). Nina führt in einem informellen Gespräch weiter aus:

<sup>41</sup> Beispielsweise Nina und Elisabeth;

<sup>42</sup> Beispielsweise Nina und Elisabeth;

*„Am Ende sind die Auswirkungen prekär, wenn eine Person deswegen keine finanzielle Unterstützung erhält, oder noch schlimmer, die Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Fehler oder eines fehlenden Dokuments abgelehnt wird. „In Österreich muss einfach jede Kleinigkeit belegt werden. Der Hund liegt im Detail, sozusagen“, meint Nina“ (DB\_29/03/TB Beobachtungsprotokoll Sozialarbeiterin Nina, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie).*

SozialarbeiterInnen der oben beschriebenen Einrichtungen unterstützten ihre KlientInnen bei diesen Herausforderungen. BeraterInnen fungierten in diesen Situationen nicht nur als „state agents“, sondern auch als „Broker“ (Dubois 2014: 38f, Forbess/ James 2014: 74ff). Sie versuchen zu informieren, zwischen einzelnen Behördeninstanzen bzw. zwischen staatlichen Einrichtungen und BürgerInnen zu vermitteln oder zu verhandeln, aber auch unangemessene Entscheidungen, ggf. gerichtlich, anzufechten. Die SozialarbeiterInnen der beschriebenen Einrichtungen können dadurch als ÜbersetzerInnen komplexer Lebensumstände betrachtet werden. Sie versuchen Lebenssituationen, die oft nicht der Norm entsprechen, für die zuständigen Behörden aufzubereiten und umgekehrt, ihren KlientInnen spezifische bürokratische Gegebenheiten und Abläufe zu verdeutlichen bzw. sie dabei zu unterstützen (Forbess/ James 2014: 74ff).

Im Umgang mit bürokratischen Angelegenheiten und der Abwicklung von Behördenwegen beschrieben SozialarbeiterInnen<sup>43</sup> ihre KlientInnen als „aktiv“, „passiv“ und/oder „unstrukturiert“ und stellen dem somit ein neoliberales Bild des aktiven, selbstorganisierten Gesellschaftsmitglieds gegenüber (vgl. Friesacher 2011: 358f). „Aktive“ und „passive“ AkteurInnen werden voneinander abgetrennt. Diese sogenannte „Passivität“ wird von manchen SozialarbeiterInnen mit in der Vergangenheit oder gegenwärtig erlebten Traumata ihrer KlientInnen erklärt. Von den beratungssuchenden Personen wird seitens mancher SozialarbeiterInnen erwartet aktiv mitzuarbeiten, um ihre Lebenssituation zu verbessern (DB 03/01/B1, DB 12/01, DB 27/01/B1, DB 32/04, DB 27/01/B1, zu ähnlichen Fällen in Frankreich siehe Dubois 2004: 40f). Diese Erwartungen sowie Vorstellungen können sich aber voneinander unterscheiden und die gewünschte Zusammenarbeit der „Parteien“ immer wieder erschweren. Ein sogenanntes passives Verhalten mancher beratungssuchender Personen hat Belehrungen, Ermahnungen und/oder erhöhte Kontrolle durch die SozialarbeiterInnen bzw. Einrichtungen zu Folge. In den Einrichtungen der MAG ELF kann ein derartiges Verhalten zu Konsequenzen, z.B. in Form von Gefährdungsmeldungen führen (Fam. Morgan).

---

<sup>43</sup> Beispielsweise Rosi, Franz, Nina;

Auch Dubois (2014: 40f) schildert ein Staatsbild des/der „verantwortungsbewussten Sozialhilfeempfängers/Sozialhilfeempfängerin“ und erklärt dieses als Instrument gegenwärtiger Sozialpolitik, welche die Aktivierung nicht erwerbstätiger oder erwerbsarmer Bevölkerungsmitglieder zum Ziel hat. Am Beispiel von Frankreich beschreibt Dubois (2014: 39f, 53), dass SozialhilfeempfängerInnen selbst dafür verantwortlich gemacht werden, ihre Situation zu verbessern und sich aktiv für eine Verbesserung einzusetzen. Durch harte Kontrollen und Strafmaßnahmen wird dies auch zwingend für die am meisten von Arbeitslosigkeit gefährdeten und betroffenen Bevölkerungsgruppen. Dies konnte auch im Rahmen der empirischen Forschung beobachtet werden. Dem gegenüber stehen jedoch Äußerungen von SozialarbeiterInnen<sup>44</sup>, die einen hohen Grad an Verständnis der SozialarbeiterInnen gegenüber ihren KlientInnen in Bezug auf die Ursache der Probleme zeigen. Wie bereits erwähnt, gaben SozialarbeiterInnen an, dass es für die Familien dieser Forschung oft schwer ist „all ihre Papiere zusammen zu haben“ (Nina, DB 33/05). Die empirische Forschung zeigt, dass ein Verständnis für prekäre Lebensumstände und familiäre Probleme meist ein Verständnis für diese Situation und damit einhergehend intensivierte Unterstützungsangebot seitens der SozialarbeiterInnen zur Folge hat.

Die in Kapitel 6 beschriebenen Probleme werden von den SozialarbeiterInnen unter anderem als „strukturell bedingt“, „strukturell auch gewünscht“ oder durch die „schlechte Umsetzung des Rechtsvollzugs verursacht“ interpretiert (DB 12/01, DB 33/05). Dennoch werden Eigenleistungen zur Problemlösung von den Familien erwartet (Fam. Morgan).

In vielen Interaktionen wurde ein Informationsdefizit, vor allem aber Probleme bei der Weitergabe von Informationen in Bezug auf Antragsstellungsprozesse für Aufenthaltstitel und/oder Sozialleistungen und die Erfüllung der Voraussetzungen beobachtet. Die Einsicht in den Bearbeitungsstand der Familien per telefonischer Nachfrage wird oft nicht oder erst Tage später ermöglicht (Fam. O’Connor, Fam. Walken). GesprächspartnerInnen berichten ebenso von wochenlangem Nicht-Reagieren der zuständigen Behörden (Fam. Walken, Fam. Rickman, Fam. Gosling). Familienmitglieder, aber auch SozialarbeiterInnen, erhielten in manchen Fällen falsche bzw. unterschiedliche Informationen bei mehreren Gesprächen zur gleichen Causa (z.B. Bearbeitungsstand von Verlängerungsanträgen, Leistungsansprüche, Leistungskürzungen etc.) (Fam. Walken, Fam. O’Connor, Fam. Gosling, DB 20/03). Von beiden Seiten wird ein großes Maß an Verhandlungsgeschick abverlangt, um Ansprüche auf Unterstützung einfordern und durchsetzen zu kön-

---

<sup>44</sup> Beispielsweise Nina, Vitkoria, Elisabeth

nen. Dies trifft umso mehr zu, wenn es sich um Fälle handelt, die mit bürokratischen Kategorien schwer oder nicht fassbar sind, wie es auch von Benda-Beckmann/von Benda-Beckmann (2007: 169f) und Dubois (2014: 44f) darstellen.

Dies zeigt, wie im theoretischen Teil dieser Arbeit in Anlehnung an Forbess und James (2014: 74) beschrieben wird, dass staatliche Leistungen auf lokaler Ebene unkoordiniert sind und die jeweiligen Einrichtungen eigene Regeln und Prozedere besitzen, mit denen die AkteurInnen operieren müssen. Nachstehend die Aussage des Sozialarbeiters Franz, der Informationsdefizite strukturell begründet, dabei aber auch Prozesse der Informationsweitergabe anspricht:

*„Ja, wobei ich schon den Eindruck habe, dass das Informationsdefizit nicht zufällig ist. Weil das ist ja auch das, was sich in unserer Arbeit widerspiegelt, dass man zu entscheidenden Bearbeitern nicht mehr vordringt. Nämlich auch als Organisation nicht. Also Antragswege so abzuhandeln ist sehr wohl strukturell auch gewünscht. (...) Das ist schon ein Abschieben, das organisatorisch bedingt ist. Und wenn es nicht gewollt ist, dann wird es einfach in Kauf genommen“ (DB\_12/01Interviewzitat Sozialarbeiter/Berater Franz, Caritas Socialis).*

Die von Franz beschriebene Abhandlung von Antragswegen kann – in Anlehnung an Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann (2014: 2) – als staatlicher Kontrollmechanismus („state act“) interpretiert werden. In der Beratung werden diese Staatspraktiken wiederum bestätigt und/oder transformiert. Die Familien erfahren staatliche Macht, ausgeübt von „state agents“ im Sinne von Dubois (2014: 38ff). MitarbeiterInnen der beschriebenen Einrichtungen und ihre KlientInnen nehmen daher, bewusst oder unbewusst, eine aktive Rolle in diesem Prozess ein. Am Beispiel seiner Forschung in Frankreich wird dieser Prozess auch von Dubois (2014: 38ff) beschrieben.

Beispielhaft für den beschriebenen „Informationsdschungel“ ist die anschließende Beobachtung im Rahmen einer Familienberatung in einem Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF. Nach Angaben des Vaters erhält die Familie O’Connor keine Familienbeihilfe, obwohl sie Anspruch hätte. Das Ehepaar hat drei Kinder. Die Mutter ist in Besitz eines Touristenvisums und hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Der Vater ist österreichischer Staatsbürger. Die Familie hat wirtschaftliche Probleme und möchte diese Situation klären.

*„Sozialarbeiterin Brigitte bittet den nächsten Klienten herein. Ich sitze im hinteren Bereich des Raumes und schreibe auf meinem Laptop. Ein junger Mann (Herr O’Connor) kommt herein. Seine Frau und die zwei kleinen Kinder warten draußen. Er nimmt Platz und beginnt direkt mit seiner Frage. Herr O’Connor bekommt Bedarfsorientierte Mindestsicherung, aber er bekommt nichts für die*

*Kinder. Er meint, dass er Anspruch darauf hat, etwas für die Kinder zu bekommen. Er hat auch bereits alle Dokumente an die dafür zuständigen Stellen gebracht. „Ich glaube Ihnen eh. Ich glaube Ihnen fast alles“, meint Brigitte als Herr O’Connor ihr mehrmals versucht, den Sachverhalt zu erklären.*

*Die Sozialarbeiterin nimmt das Telefon. Sie versucht jemanden bei der zuständigen Stelle zu erreichen. Brigitte kommt zum Anrufbeantworter. Man kann einen Rückruf buchen, dann wird man innerhalb von drei Tagen zurückgerufen. Der Vater meint, dass dies bei ihm auch der Fall war. Brigitte ruft bei einer anderen Einrichtung an. Es hebt jemand ab. Sie bekommt die Information, dass dem Vater die BMS zu 100% gekürzt wird, da er einen weiteren AMS-Termin nicht eingehalten hat. Der Vater ist verwundert und meint, dass dies nicht sein könne. Er hat den AMS Termin eingehalten und erhält die BMS zu 100%. Der Mann fragt, ob er selbst anrufen kann und nimmt sein Handy. Er gibt seine Daten durch und erhält die Information, dass er zu 100% BMS erhält. Der Vater ist erleichtert. Die Sozialarbeiterin meint, dass sich die Dame bei der Information wahrscheinlich nicht auskennt und irgendetwas gesagt hat“ (DB\_27/01/B2 Beobachtungsprotokoll O’Connor, Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF).*

Staatsbilder und -praktiken (re)konstruieren sich durch alltägliche Handlungen und Interaktionen, und der Staat wird in dieser Form im alltäglichen Leben der Familien erfahren und reproduziert (Sharma/Gupta 2006: 27, Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann 2014: 2). Weder die Sozialarbeiterin Brigitte noch Herr O’Connor reagieren im Beratungsgespräch auf die willkürliche Praxis der Informationsweitergabe. Beide AkteurInnen akzeptieren diese Staatspraktik und somit ein dementsprechendes Staatsbild. Brigitte interpretiert die Aussage der Bearbeiterin als „Abwehrverhalten“.

Auch Herr Rickman äußert sich zum „Informationsdschungel“. Wie bereits beschrieben, ist er in Besitz eines Studentenvisums und möchte, aufgrund der bevorstehenden Heirat und des Kinderwunsches, seine Aufenthaltssituation verändern. Es folgt ein Auszug aus einem Beobachtungsprotokoll.

*„Herr Rickman meint zur Beraterin, dass es in Österreich sehr schwer sei an Informationen zu kommen. Rickman: „Wenn man fragt, weiß niemand etwas. Ich habe gekämpft wie ein Tiger. Ich war immer alleine. Jetzt habe ich eine Frau. Sonst war ich immer alleine. Ich versuche das System zu verstehen, aber man kann es nicht verstehen“. (...) „Oft sind Informationen falsch. Man kann sich nicht darauf verlassen“, meint er weiter. „Auf was soll man sich verlassen“, fragt er. Herr Rickman hat bereits viele falsche Infos erhalten und hatte deswegen mehrmals Probleme am Magistrat, erzählt er“ (DB 08/05/B2 Interviewgespräch Rickman, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung).*

Das Idealbild des Staates als verlässlich, koordiniert und einheitlich wird in diesen Situationen immer wieder herausgefordert. Die SozialarbeiterInnen, obwohl oft selbst staatli-

che AkteurInnen, teilen dieses Bild einer willkürlichen Bürokratie und reproduzieren es in den Interaktionen mit ihren KlientInnen<sup>45</sup> (Fam. O'Connor, Fam. Rickman).

Frau Gosling, als weiteres Beispiel, sucht mehrere Behörden auf mit dem Ziel, ihre im Antragsprozess verloren gegangenen Akten wieder zu finden. Auch sie erhält unterschiedliche Informationen. Mit Unterstützung einer Beratungseinrichtung und durch das Engagement eines Beamten können ihre Unterlagen wiedergefunden werden.

Wie die Fallbeispiele der Familien O'Connor, Gosling und Rickman zeigen, wird nicht nur der Zugang zu bzw. Erhalt von Informationen als Problem für die Familien erlebt, sondern ebenso der Erhalt einer Vielzahl an einander widersprechenden Informationen. Unterschiedlichste zuständige Einrichtungen, teilweise ausgestattet mit Serviceabteilungen für ihre KlientInnen, vermitteln einen Anschein von Ordnung und Struktur, der sich in der Praxis vielmehr chaotisch äußert. Keine Informationen, falsche Informationen sowie zu viele einander widersprechende Informationen formen einen Informationsdschungel, der nur schwer durchdrungen werden kann. Er stellt für die Familien, aber auch für die SozialarbeiterInnen eine enorme Herausforderung dar. Sowohl die Familien selbst, als auch die SozialarbeiterInnen verhandeln mit mehreren Einrichtungen und finden sich am Ende in einer „labyrinthine multiplicity of different agencies“ wieder: „people are required to negotiate with an array of institutions, each with its own rules and procedures, in order to actualize their rights“ (Forbess/James 2014: 74). Dies wird in der Darstellung des „Informationsdschungels“ in diesem Unterkapitel deutlich.

#### **6.4. In der Warteschleife**

Das folgende Kapitel zeigt, wodurch und wie Wartezeiten entstehen können und welche Auswirkungen diese auf das Leben der Familien haben.

Fehlende Unterlagen können den Verfahrensablauf von Aufenthaltstiteln, unabhängig ob es sich um einen Erstantrag oder eine beantragte Verlängerung handelt, entscheidend verlangsamen. Die Beibringung aller Unterlagen ist für die AntragsstellerInnen nicht immer möglich. Abhängig vom Herkunftsland bzw. der jeweiligen Vertretungsbehörde in Österreich mussten in manchen Fällen fehlende Dokumente im Heimatland beantragt werden (z.B. Reisepässe, Geburtsurkunden etc.). Dies erforderte in dieses Land zu reisen, oder jemanden mit der Beantragung der Dokumente zu beauftragen. Beides wird sowohl von den Familien als auch von SozialarbeiterInnen als langwierig und teuer be-

---

<sup>45</sup> Am Beispiel bürokratisch bedingter Wartezeiten wird dies auch im Fallbeispiel Rickman in Kapitel 6.1 deutlich.

schrieben. Hinzu kommen Übersetzungskosten (Fam. Parker, DB 20/03, DB 22/02/A1, DB 32/04/A1)<sup>46</sup>. Hier stehen vor allem alleinerziehende Mütter vor einer großen Herausforderung. Mütter müssten ihre Kinder bei Familie oder Freunden unterbringen, da diese ohne Reisepass nicht einreisen dürfen. In der Praxis ist diese Reise insbesondere für Mütter mit Babies oder ohne aktives familiäres bzw. soziales Netzwerk in Österreich nur mühevoll realisierbar. Darüber hinaus sind damit Ausgaben verbunden, die, in Anbetracht der ökonomischen Situation der Familien, schwer finanzierbar sind. Oft sind keine persönlichen Kontakte mehr zu Personen im Heimatland aufrecht (DB 20/03, DB 22/02/A1, DB 32/04/A1).

Die Auswirkungen fehlender Unterlagen in der Verlängerungs- oder Erstantragsphase wurden beim Hausbesuch der Familie Parker mit einer Mitarbeiterin der MAG ELF (Viktoria) sowie durch die Schilderung der Situation der Familie Walken, die ich im Rahmen meiner Forschung in der Familienberatungsstelle begleiten konnte, besonders deutlich (DB 11/03/P, DB 06/04/B1).

Im Fallbeispiel Parker war die Mutter bei der Geburt ihres ersten Kindes minderjährig. Bei minderjährigen Müttern geht die gesamte Obsorge automatisch an die MAG ELF. Im Zuge dessen wurde eine Kindesgefährdung festgestellt und eine unterstützende Erziehung vereinbart. Der von mir begleitete Hausbesuch diente primär der Unterstützung der Familie, ebenso auch der Abklärung gegebener Wohn- und familiärer Verhältnisse.

*„Die Sozialarbeiterin Viktoria beginnt mit der Frage, was sich in letzter Zeit so getan hat und wie es mit dem Reisepass für das Kind aussieht. Die Mutter erzählt, dass sie den Reisepass noch immer nicht erhalten haben.*

*Viktoria fragt, ob sie noch einmal auf der Botschaft deswegen war und die Bestätigung für den gestellten Antrag hat. Die Mutter bejaht und holt eine Bestätigung. Sie erzählt, dass im Reisepass des Kindes der Name schon wieder falsch geschrieben wurde. Es musste daher ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Dies ist nun schon zwei Mal passiert, erklärt mir die Mutter. Die Familie wartet seit mehr als 8 Monaten auf den Reisepass (...).*

*Herr Parker meint, dass er erst vergangen Dienstag auf der Botschaft war. Dort hat er 300 bis 400 Personen wartend aufgefunden und musste wieder fahren, da es keine Chance gegeben hat, dass er am selben Tag noch an die Reihe kommt. (...) Die Kommunikation mit der Botschaft ist sehr schwierig. Wenn ein Dokument fehlt um den Antrag fertigzustellen, meldet sich die Botschaft nicht. Man muss jedes Mal hingehen und nachfragen. Die Wartezeiten sind sehr lang, erzählt Herr Parker“ (DB\_11/03/P Beobachtungsprotokoll Parker, i. d. Wohnung von Familie Parker).*

<sup>46</sup> Nach Angaben der MA40 werden derart spezifische Sachverhalte – z.B. ob es eine Alternative zur Beantragung im Heimatland gibt – festgehalten und individuell betrachtet (DB 44/01).

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung ist der Familienvater in Besitz eines Touristenvisums [Visum C] und reist alle drei Monate in sein Heimatland und danach wieder zurück nach Österreich. Der Antrag des Vaters auf einen Aufenthaltstitel wurde abgelehnt. Herr Parker berichtet dies im Rahmen des Hausbesuchs. Er beschreibt sich selbst als „Tourist in diesem Land“. Frau Parker ist in Besitz der RWR-Karte Plus und befand sich im Prozess, die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels und die der Kinder zu beantragen. Für die Verlängerung bedarf es an Reisepässen für die Kinder, die mehr als einen Monat vor Ablauf der RWR-Karte Plus der Mutter bei der zuständigen Botschaft beantragt wurden. Beim Reisepass des jüngsten Kindes wurde jedoch der Name zwei Mal falsch geschrieben. Der Pass musste jedes Mal neu ausgestellt werden. Ohne Reisepass des Kindes wurde jedoch der Aufenthaltstitelverlängerungsantrag von Frau Parker nicht weiter bearbeitet und ohne RWR-Karte Plus wird der Familie keine Familienbeihilfe bzw. kein Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Weiters ist die Mutter nicht krankenversichert. Da eine „Unterstützung der Erziehung“ vereinbart wurde können die Kosten für medizinische Leistungen von der MAG ELF für die Kinder übernommen werden. Beschleunigungsversuche der Sozialarbeiterin Viktoria durch mehrmalige Kontaktaufnahmen mit der zuständigen Botschaft blieben erfolglos. Familie Parker gibt an, von der Familienbeihilfe der beiden Kinder gelebt zu haben und hat, aufgrund der Einstellung der Ausbezahlung der Bezüge, zurzeit kein/kaum „Einkommen“. Der Vater darf nicht legal arbeiten und die Mutter ist in Karenz. Herr Parker geht einer irregulären Beschäftigung nach. Nach Angaben des Vaters, um die Grundbedürfnisse der Familie decken zu können. Er bekommt das Geld dafür aber nicht immer ausbezahlt.

Im Fallbeispiel Parker dauert es insgesamt neun Monate, bis ein für den Verlängerungsantrag erforderliches Dokument von der zuständigen Botschaft korrekt ausgestellt wurde. Trotz fristgerechter Antragsstellung, Eigeninitiative und Unterstützung von SozialarbeiterInnen hat sich die Bearbeitungsdauer der Aufenthaltstitelverlängerung verlängert. Dadurch wird Passivität geschaffen, die den InteraktionspartnerInnen später zum Vorwurf gemacht wird. Die Abwicklung von Antragsprozessen wird erschwert und die Handlungs- und Planungsfähigkeit der Familien einschränkt. Familie Parker ist von den zuständigen Einrichtungen abhängig, immer wieder mit neuen Wartezeiten konfrontiert und steckt dadurch in einer Warteschleife. Die Familie nennt ihre gegenwärtige Aufenthaltssituation als Begründung für ihre schlechte sozioökonomische Stellung. Die Probleme der Familie Parker ebenso wie die Lösung dieser Probleme werden durchwegs in Verbindung mit der Aufenthaltssituation gebracht und auf diese zurückgeführt (DB\_11/03/P).

So steht die Aufenthaltssituation auch im Zentrum des Beratungsgesprächs mit Sozialarbeiterin Viktoria. Die von der Sozialarbeiterin gestellten Fragen nach den fehlenden Reisepässen werden von den Eltern ausführlich beantwortet.

Im Fallbeispiel der Familie Walken verzögert sich der Arbeitsbeginn der Mutter um ein Jahr aufgrund der Wartezeit auf eine vom zukünftigen Arbeitgeber geforderte Bestätigung, dass Frau Walken vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist. Die Mutter benötigt keine Berechtigung für die Arbeitsaufnahme in Österreich (URL 06). Um sich abzusichern fordern ArbeitgeberInnen in vielen Fällen dennoch eine Bestätigung (DB\_42/01, URL 13, URL 29, URL 39).

*„Mutter und Tochter haben trotz Nachfragen seit Antragstellung keine Rückmeldung bzgl. ihrer Aufenthaltstitel erhalten. Nach Angaben der Familie Walken ist dies nicht legal. Frau Walken hat Geldprobleme. Sie kümmert sich um die Aufenthaltstitel für sich und ihre Tochter und gibt an unter großem Druck und Stress zu stehen. Die Familie hat nicht damit gerechnet, dass es zu Problemen bei der Beantragung ihrer Aufenthaltstitel kommen könnte, da die Tochter EU-Bürgerin ist. In der Beratung geben Mutter und Tochter an, dass die Aufenthalts-, Wohn- und finanzielle Situation der Familie die Beziehung zwischen Mutter und Tochter beeinflussen. Ebenso spielt der neue Freund der Mutter eine Rolle, mit dem die Tochter nicht sympathisiert. Frau Walken hat bereits eine Arbeitsstelle, wartet aber auf eine Bestätigung vom AMS. (...) In einem AMS-Beratungsgespräch wird der Mutter mündlich mitgeteilt, dass sie keine Arbeitsbewilligung erhalten wird. Die Familie ist verzweifelt. (...) Mutter und Tochter nehmen drei unterschiedliche Beratungseinrichtungen (Rechtsberatung, Eltern- und Jugendberatung und Familienberatung) in Anspruch. Die BeraterInnen haben Briefe an das Innenministerium, die MA 35, das Justizministerium und das AMS geschrieben in denen sie die Situation der Familie erklärt, Stellung genommen und um eine rasche Bearbeitung angesucht haben.*

*Nach mehr als 6 Monaten Wartezeit erhält Frau Walken eine schriftliche Bestätigung vom AMS, dass sie vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen ist<sup>47</sup>. Die Bestätigung kostet € 30,70. Nach 13 Monaten erhält Familie Walken ihre Aufenthaltstitel“ (DB\_13/06/B2, DB\_21/09/Info, DB\_34/13/AMS-Bescheid Zusammengefasste Beobachtungsprotokolle Walken, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung).*

Frau Walken ist Drittstaatsangehörige und ihre Tochter EU-Bürgerin. Die beiden sind von einem EU-Mitgliedsland nach Österreich, zum Lebensgefährten der Mutter, gezogen. Als Angehörige einer minderjährigen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EU-Bürgerin hat die Mutter Anspruch auf Aufenthalt in Österreich und Zugang zum Arbeitsmarkt. Es handelt sich hier um einen Familiennachzug, der nach EU-Recht geregelt wird (URL 13). Aufgrund familiärer Probleme zwischen Mutter und Tochter nehmen beide die Dienstleis-

<sup>47</sup> Vorbehalt: Es könnte sein, dass diese Bestätigung erst 6 Monate nach Ankunft der Familie in Österreich beantragt wurde. Aussagen dazu divergieren voneinander. Hier hätte eine Säumnisbeschwerde eingebracht werden können (DB 51/01).

tungen der Familienberatungsstelle in Anspruch. In der Beratung geht es hauptsächlich um die Lösung dieser Probleme, die auch hier von der Familie sowie der Beraterin Elisabeth immer wieder mit der Aufenthaltssituation der Familie in Verbindung gebracht und auf die Aufenthaltssituation und damit einhergehende Geld- sowie Wohnungsprobleme zurückgeführt werden. Eine Auflösung der familiären Probleme wird von Mutter, Tochter und der Beraterin an den Erhalt der Aufenthaltstitel und der Arbeitsbestätigung geknüpft. Mündlich wird der Mutter das Recht auf Arbeitsmarktzugang im Gespräch mit einer BearbeiterIn aberkannt. Inklusion oder Exklusion wird in der Interaktion zwischen Frau Walken und der AMS-Beraterin ausgehandelt. Durch den ungleichen Zugang zu unterschiedlichen Ressourcen sowie die strukturellen Einbettung von BearbeiterInnen und deren Handlungsspielräumen werden die „Machtunterschiede“ zwischen der Bearbeiterin und ihrer Klientin erkennbar (Thelen/Vetters/von Benda-Beckmann 2014: 7f). Die Ursache der langen Bearbeitungsdauer bzw. Wartezeit ist unklar. Deutlich wird, dass der Prozess die Unterstützung mehrere Beratungseinrichtungen und eine lange Bearbeitungszeit mit sich zog. Nach Absprache mit ihrer Klientin hat auch hier die Sozialarbeiterin Elisabeth mehrfach mit anderen Beratungseinrichtungen kommuniziert. Gemeinsam wurde versucht, die Ausstellung des Dokuments mit dem Arbeitsmarktservice auszuhandeln sowie den Erhalt der Aufenthaltstitel für die Familie zu beschleunigen. Im Fallbeispiel der Familie Walken sind die SozialarbeiterInnen mit den staatlichen Praktiken nicht einverstanden. Dementsprechend wird die Familie unterstützt und das weiter oben beschriebene Idealbild des Staates als verlässlich, koordiniert und einheitlich angezweifelt.

SozialarbeiterInnen<sup>48</sup> kritisierten die langen Bearbeitungszeiten. Die Auswirkungen auf die Lebenssituation der Menschen, bis die Betroffenen ihre Rechte in Anspruch nehmen können, werden als problematisch beschrieben. Auch das Fallbeispiel der Familie Walken zeigt, dass Personen, die alle Papiere beisammen haben und/oder alle Voraussetzungen erfüllen, oft mit langen Bearbeitungszeiten konfrontiert sind und dadurch Passivität erzeugt wird.

Überschreitet die Bearbeitungsdauer die Gültigkeit der Aufenthaltskarte, wird die Auszahlung von diversen Bezügen für die Familien eingestellt (Fam. Schreiber, Fam. Parker, Fam. Gosling). Die einzelnen Bezüge sind aneinander gebunden. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld setzt den tatsächlichen Bezug der Familienbeihilfe voraus. Die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld müssen nach Erhalt des positi-

---

<sup>48</sup> Beispielsweise Elisabeth, Nina

ven Bescheids, in Reihenfolge der Anforderungskette jedes Mal neu beantragt werden und werden rückwirkend ausbezahlt (DB 45/01, DB 50/01)<sup>49</sup>.

Veranschaulicht werden die Auswirkungen von Bearbeitungszeiten und damit einhergehender Zahlungsaussetzungen durch das Fallbeispiel der Familie Schreiber. Frau Schreiber, eine alleinstehende Mutter, ist in Besitz eines Daueraufenthalts und empfängt die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Sie war bereits in Besitz mehrerer befristeter Aufenthaltstitel. Für ein Interview besuchte ich die Familie in ihrer Wohnung. Der Kontakt wurde über die MAG ELF-Betreuerin der Familie hergestellt.

*„Ich klinge bei Familie Schreiber und werde nett empfangen. Frau Schreiber kocht gerade. Sie hat vergessen, dass ich heute komme. Sie ist gerade dabei, das Mittagessen zuzubereiten. Dies sei aber kein Problem, meint sie. Sie führt mich ins Wohnzimmer und fordert mich auf, Platz zu nehmen. Ich setze mich auf die Couch, die ältere Tochter setzt sich auf die Couch gegenüber. Frau Schreiber geht kurz zurück in die Küche und macht dort noch etwas fertig. Ich warte einweilen mit den beiden älteren Töchtern im Wohnzimmer. Die zweitälteste Tochter hat etwas abseits am Sessel beim Computer Platz genommen. Der Sohn ist ebenso im Wohnzimmer und den Jüngsten trägt Frau Schreiber am Arm. Als sie zurückkommt, nimmt sie mit ihrem jüngsten Sohn neben der älteren Tochter auf der Couch Platz. Sie fragt mich erneut, um was es geht. Ich erkläre, was ich mache und wer ich bin und frage, ob ich das Gespräch aufnehmen kann. Sie willigt ein. Wir führen das Interview (...).*

*(...) **Frau Schreiber:** Nur halt das Zahlen, das ist wirklich schon viel. Für mich als alleinstehende Mutter mit vier Kindern ist es schon viel. Weil zum Beispiel jetzt wegen dem Visum bekomme ich keine Karenz mehr für den Kleinen. Das ist auch gestoppt. Die Kinderbeihilfe [Familienbeihilfe] ist gestoppt. Ich bekomme jetzt nur die Hälfte bis ich das Visum bekomme und diese ganze Hälfte muss ich jetzt für das Visum ausgeben. Dann muss ich das Visum für die Kinderbeihilfe zum Finanzamt bringen. Dann muss ich auf den Bescheid warten vom Finanzamt und auf den Bescheid wartet man sehr lange, also wirklich, und ohne den Bescheid vom Finanzamt kann ich gar nichts machen. Weil beim Karenzgeld brauchen sie das neue Visum und den Bescheid vom Finanzamt, ohne das kann ich kein Karenzgeld mehr bekommen. Jetzt habe ich seit zwei Monaten kein Einkommen. Nur die Sozialhilfe [BMS] hab ich jetzt. Es ist jetzt sehr gering mit dem Einkommen“ (DB\_25/01 Beobachtung zu Interview & Interviewzitat Schreiber, i. d. Wohnung von Familie Schreiber).*

Vier Wochen später telefoniere ich mit Frau Schreiber und erkundige mich nach der Situation der Familie.

<sup>49</sup> Dies trifft auch auf Personen zu, die ihren Daueraufenthalt verlängern. Ein Daueraufenthalt muss, obwohl er unbefristet ist, alle fünf Jahre erneuert werden. Im Vergleich zu anderen Aufenthaltstiteln, sind hier nur wenige Unterlagen erforderlich. Dennoch müssen diese Unterlagen alle fünf Jahre eingereicht und Gebühren bezahlt werden. Somit sind Personen aus Drittstaaten mit Daueraufenthalt österreichischen StaatsbürgerInnen nicht gleichgestellt (Waldrauch 2001, Bauböck 2001, URL 04).

*„Die Dokumente für die Verlängerungsanträge der Aufenthaltstitel sind alle eingereicht. Dies sei nun schnell gegangen, meint Frau Schreiber. Mit dem Aufenthaltstiteln ist also alles in Ordnung. Jedoch hätte sie noch immer kein „Einkommen“, erzählt Frau Schreiber. Die Familienbeihilfe bekommt sie noch nicht. Sie musste diese neu beantragen. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier bis acht Wochen, hat man sie informiert. In dieser Zeit bekommt sie kein Geld, auch kein Karenzgeld, da sie erst nach positivem Bescheid für die Familienbeihilfe einen Antrag auf Verlängerung stellen kann, meint sie. Diese Zeit muss sie also noch überbrücken. Aber das Gute sei, meint Frau Schreiber, danach habe sie fünf Jahre Ruhe“ (DB\_25/01 Telefonat Schreiber).*

Frau Schreiber ist in diesem Prozess mehrmals mit Wartezeiten konfrontiert, die jeweils vom Erhalt eines Bescheides, um zur Beantragung des nächsten Bescheides weiterzukommen, abhängen. Die finanzielle Absicherung der Familie hängt von der Bewältigung dieser Voraussetzungskette ab. Innerhalb dieser Bearbeitungszeiten herrscht Stillstand und das Leben von Familie Schreiber hängt immer wieder in der Warteschleife (DB 25/01).

Trotz frühestmöglicher Antragstellung und der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen waren die sich in dieser Situation befindlichen Familien von Zahlungsaussetzungen betroffen (Fam. Schreiber, Fam. Parker, Fam. Kirk, Fam. Gosling). Dies trifft auch auf die soeben zitierte Familie Schreiber zu: Die Aufenthaltstitel von Frau Schreiber und ihrer vier Kinder mussten im Sommer verlängert werden. Die älteste Tochter möchte im Herbst eine höhere Schule (HBLA für Tourismus) beginnen. Die Kosten zum Schulbeginn für diese Tochter liegen bei ca. € 700,--, da Schulmaterial und Schulkleidung benötigt werden. Frau Schreiber hat bereits im Frühling versucht, die Verlängerung der Aufenthaltstitel zu beantragen, um nicht in ein finanzielles Loch fallen zu müssen. Nach Angaben der Mutter und ihrer SozialarbeiterIn (MAG ELF) war dies jedoch nicht möglich<sup>50</sup>. Die Antragstellung war zu früh und sie wurde wieder nach Hause geschickt. Fristgerecht stellte Frau Schreiber den Verlängerungsantrag zu einem späteren Zeitpunkt. Wie weiter oben beschrieben, war sie dennoch ab Ablauf der Aufenthaltstitel, für den Zeitraum der Verlängerung und der Neubeartragungen von Zahlungsaussetzungen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld) betroffen (DB 22/02, DB 25/01).

Frau Schreiber weiß bereits im Vorhinein, dass sie die finanzielle Hürde zu Schulbeginn ohne Unterstützung nicht überbrücken wird können. In ihrer aktuellen Situation kann sie selbst daran nichts ändern. Sie ist auf die Unterstützung durch Dritte angewiesen.

---

<sup>50</sup> Ein Verlängerungsantrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bestehenden Aufenthaltstitels eingebracht werden. Eine Bearbeitungsdauer von bis zu sechs Monaten ist im Sinne des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Bei grob unvollständigen Anträgen kann die Bearbeitungsdauer verlängert werden, positiv befolgte Verbesserungsaufträge verlängern die Frist nicht (DB 43/01).

Durch die Zahlungseinstellungen und Wartezeiten werden sozioökonomische Belastungen intensiviert. Die InteraktionspartnerInnen mussten sich in der Verlängerungsphase durch irreguläre Beschäftigung, eigene Ersparnisse, Krisengeld, finanzielle Unterstützung karitativer Einrichtungen und/oder finanzielle Unterstützung von Freunden, Bekannten und anderen Familienmitgliedern selbst finanzieren bzw. verschulden (Fam. Parker, Fam. Kirk, Fam. Dedic). In der Interpretation der Familien stehen diese dem Beantragungsprozess hilflos gegenüber.

Die InteraktionspartnerInnen schaffen es so auch langfristig nicht, ihre sozioökonomische Situation zu verbessern (Fam. Dedic). Gesetzliche Regelungen und Formalitäten wirken hier auf die soziale Sicherung von Familien bzw. die Verteilung von Ressourcen zu sozialen Sicherungszwecken und werden für die Familien spürbar (vgl. von Benda-Beckmann 2007: 166). Soziale Sicherung muss im Kontext der Aufenthaltssituation der Familien betrachtet werden. Trotz Zusammenarbeit und Engagement der SozialarbeiterInnen sowie der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Einrichtungen kommt es zu langen Wartezeiten für die Familien. Die Familien orientieren sich an ihrer gegenwärtigen Lebenssituation: Nicht nur Dokumente, Bestätigungen, Aufenthaltstitelverlängerungen etc. hängen in der Warteschleife, sondern auch andere Probleme. Die Wartezeit beeinflusst das Handeln der Familien insofern, als dass ihre Planungs- und Handlungsfähigkeiten eingeschränkt zu sein scheinen bzw. ebenso still stehen und die Familien mit einem Gefühl von Hilflosigkeit, Abhängigkeit, Druck und Stress konfrontiert sind.

Manche Familienmitglieder informierten sich schon Monate im Voraus über die aktuellen Anforderungen in Bezug auf die Verlängerung des eigenen Aufenthaltstitels und beginnen sich eigenständig vorzubereiten (gesicherter Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Unterkunft, Deutschkenntnisse, Dokumente etc.) (Fam. Schreiber, Fam. Rudd). Sie schaffen es, ihre Unterlagen zu organisieren und den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (Fam. Gosling). Manche AkteurInnen kommen mit Listen oder voll gefüllten Dokumentenmappen in die Einrichtungen und gehen die Unterlagen gemeinsam mit den SozialarbeiterInnen durch. Im Zuge der Feldforschung wird deutlich, dass viele Familien die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen für die Erteilung bzw. die Verlängerung von Aufenthaltstiteln ernst nehmen. Sie sind sich über die gesetzlichen bzw. formellen Anforderungen ihrer Lebenssituation bewusst und möchten diese erfüllen, um ein Leben in Österreich aufbauen zu können. Im Rahmen von Beratungsgesprächen in den beschriebenen Einrichtungen sowie bei Interviews und informellen Gesprächen wur-

de äußerst selten über das Warum und Wofür, vielmehr über das Wie gesprochen. Dies zeigt, dass die Familien versuchen entsprechend bestehender Staatsbilder zu handeln. Die Macht des Staates wird hier nicht verhandelt, sondern akzeptiert und dabei wiederum das Bild staatlicher Willkür reproduziert.

Die teilnehmende Beobachtung zeigt, dass die Familien die Anforderungen erfüllen wollen, es aus unterschiedlichsten Gründen aber nicht immer schaffen. Ihr Handeln bzw. ihr Nicht-Handeln wird von den Einrichtungen unterschiedlich beschrieben und bewertet. Auch hier spielen normative Vorstellungen über „gute“ Elternschaft, aber auch normative Vorstellungen über Bedürftigkeit seitens der SozialarbeiterInnen und der Familien eine Rolle.

## **6.5. Zu Fuß am Weg zum Daueraufenthalt**

Im Zentrum dieses Kapitels steht die Phase nach dem Erhalt eines befristeten Aufenthaltstitels. Anhand der Situation der Familie Dedic werden die Auswirkungen von befristeten Aufenthaltstiteln auf die Lebenssituation der Familien deutlich. Dabei wird auf die Analyse der „Nachentscheidungsphase“ nach Kebeet von Benda-Beckmann (2007: 103 ff) Bezug genommen. In Anlehnung an die Autorin (2007: 110) wird die Problemlage des Falles inkl. Vorgeschichte, Entscheidungsprozess und Nachentscheidungsphase im spezifischen Kontext der MAG ELF betrachtet. Kebeet von Benda-Beckmann kritisiert gängige Auffassungen über Recht und Gewalteinteilung, die Recht und Rechtsanwendung aus der Perspektive des Staates „von oben nach unten“ bzw. als Monopol des Staates betrachten. Sie unterstützt die Idee, dass Recht vor allem in Entscheidungen zu finden ist. Sowohl die Familien als auch die ausgewählten Wiener Familieneinrichtungen sind mit den Aktivitäten rund um die Durchsetzung gerichtlicher Urteile sowie formeller Rahmenbedingungen konfrontiert und setzen Aktivitäten im Rahmen dieser Umsetzungen.

Die Daten zum Fallbeispiel Dedic wurden in Form von informellen Gesprächen mit der zuständigen Sozialarbeiterin (Nina) und durch Sichtung von Falldokumentationen erhoben (DB 29/03/A1). Bei Familie Dedic handelt es sich um eine Beratung aufgrund wirtschaftlicher Probleme. Infolge wiederkehrender finanzieller Notlagen sucht die Familie mehrmals die Beratungsdienste der MAG ELF auf. Die Familie ist bereits zwölf Jahre in Österreich. Die Eltern flüchteten nach Österreich. Zu Beginn erhielt die Familie Grundversorgung (pro Erwachsenen € 180,-- und für das Kind € 80,--) sowie finanzielle Unterstützung diverser karitativer Einrichtungen, um die mit Hilfe der MAG ELF ange-

sucht wurde. Nach mehreren Jahren wiederholter finanzieller Unterstützung durch karitative Einrichtungen, stellen diese ihre Unterstützungen ein. Sieben Jahre nach Ankunft in Österreich wird der Antrag der Familie Dedic auf Asyl abgelehnt. Laut den Falldokumentationen ist eine Abschiebung jedoch rechtswidrig, da die Kriterien überwiegen, die gegen eine Ausweisung sprechen. In einem Bescheid wird dies wie folgt begründet: Es gibt Bemühungen seitens der Familie selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können. Es besteht ein „tatsächliches Familienleben“. Die Familie ist auch aufgrund des langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts sozial integriert; es besteht eine enge Bindung der AntragstellerInnen zu ihren Angehörigen etc. Der Vater war bereits mehrmals in Besitz einer Beschäftigungsbewilligung und hat zeitweise geringfügig gearbeitet (DB 29/03/A1)<sup>51</sup>. Mit dem negativen Asylbescheid entfällt der Anspruch auf Grundversorgung. Die Familie beantragt Niederlassungsbewilligungen und benötigt Reisepässe. Für die Bezahlung der Reisepässe beantragt die Familie bei der MAG ELF Krisengeld. Die zuständige Sozialarbeiterin Nina begründet den Antrag auf Krisengeld vor ihrer Vorgesetzten mit der Argumentation, dass sich die Situation der Familie mit einem Aufenthaltstitel verbessern wird und sie zukünftig nicht mehr von Krisengeld und finanzieller Unterstützung durch karitative Einrichtungen sowie die MAG ELF abhängig sein werden. Aus den Falldokumentationen ist ersichtlich, dass es gelingt, die benötigte Summe für die Familie zu beschaffen. Die Familie erhält € 180,-- Krisengeld und kann somit die erforderlichen Unterlagen für die Niederlassungsbewilligung einreichen. Mit dem folgenden Datenblattauszug wird die Situation der Familie weiter dargestellt:

*„Noch im selben Jahr des negativen Asylbescheids erhalten die Familienmitglieder ihre Niederlassungsbewilligungen (inkl. befristeter Beschäftigungsbewilligung), befristet auf zwei Jahre. Die Bezahlung der Aufenthaltstitel ist eine erneute Herausforderung für die Familie (€ 50,-- für Mutter und Sohn, € 60,-- für Vater), kann aber von der Familie selbst getragen werden.*

*Im folgenden Monat werden die Anträge auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgewiesen, da mit bestehendem Aufenthaltstitel kein Anspruch besteht. Der Vater findet einige Monate später eine Teilzeitanstellung. Die Familie erhält Familienbeihilfe. Ende des Jahres stellt die zuständige Botschaft auf neue Reisepässe um. Es werden wiederholt Reisepässe benötigt und die Familie erhält abermals finanzielle Unterstützung (€ 180,--) durch die MAG ELF. Trotz der Niederlassungsbewilligungen befindet sich Familie Dedic immer noch in einer finanziellen Notlage. In den Sommermonaten des darauffolgenden Jahres, knapp zwei Jahre nach Erhalt der Aufenthaltstitel, wird die Situation noch prekärer. Frau Dedic sucht die MAG ELF auf. Die Familie hat kein Geld mehr. Die Energiezufuhr in der Wohnung der Familie steht kurz vor der Abschaltung. Die Miete*

<sup>51</sup> Wie es dem Vater möglich war eine Beschäftigungsbewilligung zu erhalten bzw. eine geringfügige Anstellung zu bekommen ist Sozialarbeiterin Nina nicht bekannt.

*konnte die Familie bezahlen. Die Mutter ist völlig verzweifelt. Sie geht alles zu Fuß, weil sie sich keine Fahrscheine mehr leisten kann und nicht ohne Fahrschein fahren möchte. Der Familie wird Krisengeld ausbezahlt (€ 70,-). Einige Zeit später erhält die Mutter eine geringfügige Beschäftigung und der Vater eine Vollzeitstelle. Familie Dedic befindet sich immer noch in einer finanziellen Notlage. Sie ist verschuldet und in einem Insolvenzverfahren. Die Aufenthaltstitel aller Familienmitglieder müssen verlängert werden. Die Familie braucht dafür 3x € 120,- und bekommt wieder Krisengeld (€ 80,-). In der Verlängerungsphase wird die Ausbezahlung der Familienbeihilfe gestoppt. Die Mutter verliert ihre geringfügige Anstellung, erhält aber bald wieder eine Teilzeitbeschäftigung“ (DB 29/03/A1 Zusammengefasste Falldokumentationen Dedic, MAG ELF).*

Nach Erhalt der Aufenthaltstitel verbessert sich die sozioökonomische Situation der Familie nicht. Bei der Arbeitssuche ist die befristete Beschäftigungsbewilligung ein Hindernis. Dies wird in Berichten, Falldokumentationen und Aussagen der Sozialarbeiterin über Familie Dedic deutlich. Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer der Familie in Österreich hat sich die Sozialarbeiterin einen besseren Aufenthaltstitel für die Familie erwartet. Die MitarbeiterInnen der Regionalstelle gingen davon aus, dass Familie Dedic mit Erhalt der Reisepässe und im weiteren der Aufenthaltstitel die bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragen könne und sich die Situation der Familie rasch stabilisieren und dementsprechend verbessern würde. Es wurde mit einem Wegfall des Unterstützungsbedarfs durch die MAG ELF gerechnet (DB 29/03/A1). Eine Stabilisierung der Lebensumstände der Familie wird aber erst drei Jahre nach Erhalt der Aufenthaltstitel von Sozialarbeiterin Nina vermutet, da die Familie ab diesem Zeitpunkt die Dienste der MAG ELF nicht mehr in Anspruch nahm.

Die Bezahlung der erforderlichen Unterlagen, welche wiederholt notwendig ist, sowie der Aufenthaltstitel selbst sind für Familie Dedic eine finanzielle Herausforderung. Die Betrachtung der Nachentscheidungsphase zeigt dies deutlich. Ebenso wie die Bedeutung des befristeten Aufenthaltstitels für die Familie, der keine ausreichenden Ansprüche auf soziale Sicherung mit sich bringt. Die Familie konnte im Rahmen ihrer Aufenthaltssituation keine regelmäßigen Ansprüche auf Ressourcen zur sozialen Sicherung geltend machen, welche trotz wiederkehrender Beschäftigungsverhältnisse zur Verbesserung der Lebenssituation der Familie benötigt wurden. Die zuständigen SozialarbeiterInnen nutzen Ressourcen der MAG ELF<sup>52</sup>, um die Familie zu unterstützen und kompensieren dadurch die formellen Rahmenbedingungen des Aufenthaltstitels der Familie. Sie werden so zu UmsetzerInnen staatlicher Praktiken und gestalten bzw. transformieren diese. Auf Basis der Falldokumentationen, diverser Unterlagen und des persönlichen Gesprächs, aber auch

---

<sup>52</sup> Krisengeld, Lebensmittelgutscheine, Unterstützungsanfragen an karitative Einrichtungen;

normativer Vorstellungen über Bedürftigkeit und „Konzepten, Regeln und Prinzipien, Institutionen und Verfahren“ wird von den SozialarbeiterInnen (mit)entschieden, ob Ressourcen für soziale Sicherungszwecke zugeteilt werden oder nicht und somit festgestellt, ob die KlientInnen bedürftig sind (von Benda-Beckmann 2007: 166). Im Fall Dedic wurde von den SozialarbeiterInnen eine Bedürftigkeit festgestellt und diese ebenso von der Familie selbst wiederholt artikuliert. Sozialarbeiterin Nina nutzt dafür ihren Handlungsspielraum und definiert durch ihr Handeln formalistische Gesetzeskonzipierungen neu (dies stellt auch Dubois (2014: 39ff) für Frankreich dar). Basis dafür ist die soziale Beziehung bzw. Interaktion zwischen Sozialarbeiterin und ihren KlientInnen.

Die Bezahlung der Aufenthaltstitel, geforderter Dokumente, der Reisepässe, der Deutschkurse etc. sowie Kosten, die im Rahmen der Erfüllung des Integrationsvertrags anfallen, wurden von den Familien wiederholt als finanzielle Belastung und Hürde beschrieben, speziell bei mehrköpfigen Familien (Fam. Parker, Fam. Rudd, Fam. Schreiber, Fam. Gosling, Fam. Dedic). Dies wird im Fallbeispiel der Familie Dedic sichtbar.

Die Aussage der Sozialarbeiterin Rosi beleuchtet die Auswirkungen für Familien, wenn die Aufenthaltssituation nicht finanziert werden kann, ebenso wie das Fallbeispiel der Familie Dedic weiter unten.

*„Also das sind Gebühren für den österreichischen Staat, die nicht nachvollziehbar sind. Letztens hatte ich eine Frau, die ist alleine, hat auf zwei Jahre ein Visum, 184 Euro (...). Du hast nicht nur deinen Aufenthaltstitel zu zahlen, sondern du hast auch noch die ganzen Voraussetzungen zu zahlen, den Pass zu zahlen und, und, und ... Das heißt, bis du mal dorthin kommst, dass du überhaupt einreichen darfst, hast du schon so viel Vorlaufkosten gehabt, also das ist, ja (...). Wenn sie sich einen Aufenthaltstitel nicht leisten können, dann fällt alles andere weg. Das ist wie, wie wenn auf einmal der Boden weggezogen wird. Sie können sich keine Miete mehr leisten, sie können sich keinen Strom mehr leisten, sie fallen aus der Wohnung raus, also das ist wirklich wie ein schwarzes Loch ...“ (DB 12/01 Interviewzeit Sozialarbeiterin/Beraterin Rosi, Caritas Socialis).*

Sowohl am Weg zur Erfüllung aller Voraussetzungen, als auch bei der Beantragung bzw. beim Erhalt des Aufenthaltstitels fallen für die AntragsstellerInnen Kosten an. Können die Kosten nicht bezahlt werden, beeinflusst dies unterschiedliche Lebensbereiche und bestehende Probleme werden verstärkt.

## 6.6. „Überall sind Aufpasser“

In diesem Kapitel wird vertiefend auf die bereits mehrmals erwähnte sozioökonomische Situation der Familien im Kontext sozialer Sicherung eingegangen. In den beschriebenen Einrichtungen wird der soziale und ökonomische Unterstützungsbedarf von Familien besprochen und ausgehandelt, aber ebenso Ressourcen für soziale Sicherungszwecke direkt zugeteilt. Die Aufenthaltssituation der Familien spielt in diesem Kapitel insofern eine Rolle, als dass Aufenthaltsprobleme oder der Wegfall von Geldleistungen zur sozialen Sicherung z. B. im Zuge einer Aufenthaltstitelverlängerung, sozioökonomischen Aufstieg verlangsamen, verhindern bzw. den Status der Familien auch verschlechtern können. Dies wurde in den vorangegangenen Kapiteln bereits deutlich.

Im Rahmen meiner Feldforschung handelte es sich um fehlende finanzielle Mittel zwischen € 150,- und € 200,-, die ermöglichten oder verwehrten, dass beispielsweise eine schwangere Frau eine eigene Wohnmöglichkeit erhalten oder eine Frau ihren Schwangerschaftsabbruch finanzieren konnte (Fam. Kirk, DB 31/02). Finanzielle Unterstützung in Form von Krisengeld oder Lebensmittelgutscheinen, für die Deckung von Grundbedürfnissen, wurde im Rahmen meiner Feldforschung in Beträgen zwischen € 30,- und € 180,- ausbezahlt (Fam. Dedic, DB 20/03). Für diese Beträge bedarf es, neben viel Zeit und Ausdauer, meist der Kontaktaufnahme mit mehreren Behörden sowie der vollständigen Offenlegung der wirtschaftlichen Situation der Familien (Familie O'Connor, Fam. Morgan, DB 27/01/B4). Der zusammengefasste Auszug aus einem Beobachtungsprotokoll über die Familie O'Connor illustriert dies im Rahmen einer Beratung im Eltern-Kind-Zentrum. Gemeinsam mit Beraterin Brigitte werden die Formalitäten für die Beantragung von Krisengeld zur Überbrückung bis zur erhofften Ausbezahlung der Familienbeihilfe erledigt:

*„Die Sozialarbeiterin Brigitte beginnt ein Wirtschaftsblatt für eine Anfrage auf Krisengeld auszufüllen, da die Familienbeihilfe erst wieder am 15ten ausbezahlt wird und die Familie kein Geld mehr hat. Sie fragt den Vater nach der Familienbeihilfe. Ca. € 700,- kommen per Post, antwortet Herr O'Connor. „Wiener Familienzuschuss?“ „Ja, für eine Tochter.“ Er hat zwei kleine Zettel mit Stempel, auf denen steht, wie viel Miete und Strom/Gas er bezahlt. Er zeigt ihr die Zettel. „Telefon?“ „Ca. € 40,- pro Monat.“ „GIS-Befreiung?“ „Nein.“ Diese muss er einreichen. Er könne davon befreit werden, erklärt Brigitte. „Mobil Pass?“ „Nur er, seine Frau nicht.“ „Schulden?“ „Inkasso € 7000,- bis 8000,-.“ „Konten?“ Er hat drei Konten bei drei verschiedenen Banken. Überall hat er ca. € 2000,- bis 3000,- minus. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bekommt*

*er per Post, erzählt der Vater“ (DB 27/01/B2 Beobachtungsprotokoll O’Connor, Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF).*

*„Nachdem das Wirtschaftblatt vollständig ausgefüllt ist, führt die Sozialarbeiterin Brigitte ein Telefonat, schildert in diesem kurz die Situation der Familie O’Connor und fragt um € 70,- Krisengeld an. Der Antrag auf Krisengeld wird telefonisch genehmigt, die Familie soll sich das Geld am Folgetag bei der zuständigen Einrichtung (in einem anderen Bezirk) abholen“ (DB 27/01/B2 Beobachtungsprotokoll Zusammenfassung O’Connor, Eltern-Kind-Zentrum der MAG EL).*

Exklusive Mittagspause (eine Stunde) und Wartezeit (ca. 45 Minuten sowie nach der Mittagspause erneut ca. 45 Minuten) hat die Beratung der Familie ca. 1,5 Stunden gedauert. Am nächsten Tag treffe ich den Familienvater zufällig nahe der Einrichtung, in welcher das Krisengeld ausbezahlt wird. Ich bin zu dieser Zeit in der Familienberatungsstelle beschäftigt und kann Herrn O`Connor nicht begleiten.

*„Es grüßt mich jemand. Der junge Mann von gestern. Er weiß nicht, wo er hin soll. Nicht hierher, sage ich ihm. Er muss in den [fünften] Stock, sage ich ihm. Er meint er war schon dort. Die haben ihn wieder retour, in die Einrichtung von gestern, geschickt [anderer Bezirk]. Welche ihn wieder hierher geschickt haben und nun ist er wieder hier. Er beschließt wieder in den [fünften] Stock zu gehen: „Vielleicht hab ich ja doch Glück.“ Wir verabschieden uns. Ca. 20 Minuten später sehe ich durch ein Fenster, dass er das Haus verlässt“ (DB 28/11 Beobachtungsprotokoll O`Connor, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung).*

AntragstellerInnen müssen Dokumente vorzeigen, familiäre Gegebenheiten oder Wohnverhältnisse etc. genau darstellen und Termine einhalten. Werden die Kriterien nicht eingehalten, werden die Bezüge sukzessive gekürzt (beispielsweise bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung) bzw. die Zahlungen eingestellt (Fam. O`Connor, Fam. Morgan). Der Zugang zu finanzieller Unterstützung ist mit bürokratischen Hürden und Wegen verbunden, welche, in Anlehnung an Dubois (2014: 49ff), als Kontrollmechanismus interpretiert werden können. Herr O`Connor muss sich aktiv darum kümmern, das beantragte und bereits zugesicherte Krisengeld zu erhalten. Ob das Geld am Ende ausbezahlt wurde ist nicht bekannt. Wie in vielen Fällen kommt es auch hier zu Wartezeiten, die für Familien in einer ohnehin bedürftigen Situation eine zusätzliche Abhängigkeit und Hilfslosigkeit bedeuten. Obwohl Herrn O`Connor Krisengeld zugesichert wird, ist es für ihn „Glücksache“, ob er welches erhält oder nicht, und er nimmt staatliche Praktiken in diesem Sinne wahr.

Zu erfüllende Kriterien und Kontrollmechanismen werden ebenso durch die Darstellung der Beratung der sechsköpfigen Familie Morgan in einer Einrichtung der MAG ELF deutlich. Darüber hinaus werden soziale Erwartungen an die Eltern sowie der Einfluss von normativen Vorstellungen von Bedürftigkeit auf die Beratung und die weitere Vorgehensweise der Sozialarbeiterin (Brigitte) sichtbar.

*„Die Sozialarbeiterin Brigitte fragt die KlientInnen was passiert sei. Die beiden setzen sich und nehmen jeweils ihre beiden Kinder auf den Schoß. Herr Morgan erzählt, dass die Frau ihre Geldbörse verloren hat. In der Geldbörse befanden sich € 1200,-, die gesamte Sozialhilfe. Ihre Betreuer [der betreuten Wohnhauseinrichtung] haben die beiden schon informiert. Brigitte fragt nach dem Namen der KlientInnen und gibt diesen in den Computer ein.*

*Die Sozialarbeiterin möchte die Geschichte genau hören und fragt noch einmal nach. Frau Morgan erzählt, dass sie einkaufen war. Als sie Kipferl für die Kinder kaufen wollte, fiel ihr auf, dass ihre Geldbörse nicht mehr da war. € 1200,- waren drinnen, meint die Mutter. Die Sozialarbeiterin Brigitte reagiert schockiert. Wie man nur mit so viel Geld auf der Straße spazieren kann, fragt sie. Frau Morgan weiß, dass das viel Geld ist. Es hätte nicht passieren sollen, aber es ist passiert, meint sie. Was sie nun machen sollen, möchte sie wissen.*

*Brigitte fragt die KlientInnen, ob ihre Betreuerin bei der MA 40 informiert ist. Nein, meint der Vater. Sie nimmt das Telefon und ruft bei der MA 40 an. Dort erfährt sie, dass es nun bereits das dritte Mal war, dass Familie Morgan eine Geldbörse verloren hat. Sie meint, dass unter diesen Umständen das Jugendamt informiert werden muss. Eine Familie mit vier Kindern, ohne Geld kann nicht mehrmals so viel Geld verlieren. Dies muss kontrolliert werden, so die Sozialarbeiterin am Telefon. Brigitte fragt, ob die Familie eine Chance auf Lebensmittelgutscheine von der MA 40 hat. Das Telefonat wird beendet. Brigitte bespricht die Informationen, die sie von der MA 40 erhalten hat, mit ihren KlientInnen. Herr Morgan meint, dass es bisher nur ein Mal passiert sei, dass seine Frau die Geldbörse verloren hat.*

*Brigitte fragt, wie es grundsätzlich so laufen würde, da sie soeben von der MA 40 erfahren hat, dass auch AMS Termine nicht eingehalten wurden. So geht es nicht weiter, meint sie zu ihren KlientInnen.*

*Die Sozialarbeiterin bittet die Familie, draußen kurz Platz zu nehmen. Sie muss einige Telefonate tätigen.*

*Brigitte meint, dass sie sich genauer über Familie Morgan informieren will und ruft die MAG ELF an. Der MAG ELF Betreuer der Familie beschreibt die Eltern als antriebslos und ohne Struktur. Dem Vater droht die 100%ige Kürzung der BMS. Der Mutter wird nun auch die BMS gekürzt werden. Als sie auflegt erzählt sie mir, dass sie eine Gefährdungsmeldung machen muss. Dies sei auch im Interesse des Betreuers der Familie. Weiters wird sie weiter Gutscheine für die Familie suchen. Sie telefoniert wieder mit der MAG ELF und bekommt € 50,- für Lebensmittelgutscheine bewilligt.*

*Familie Morgan wird wieder ins Büro gerufen. Die Kinder sollen auf einem Tisch Platz nehmen und bekommen von der Sozialarbeiterin etwas zu malen. Sie erklärt den Eltern, dass sie mit ihrem Betreuer bei der MAG ELF telefoniert hat. Gemeinsam wird ein Wirtschaftsblatt ausgefüllt.*

*Die Sozialarbeiterin Brigitte erklärt der Familie, dass sie € 50,- Lebensmittelgutscheine bekommen werden, da sie nun schon wiederholt die Geldbörse verloren haben. Frau Morgan reagiert schockiert. Dies reicht nur für einen Tag, meint sie. Es ist viel zu wenig. Der Vater steht auf und ebenso die Mutter. Er wird sich das Geld wo privat ausborgen, meint Herr Morgan und will gehen. Dies bringt ihm nix, ergänzt er. Herr Morgan hat realisiert, dass nun auch das Jugendamt informiert wurde und möchte wegen € 50,- nicht das Jugendamt im Spiel haben. Da verzichtet er lieber auf das Geld, meint er. Dann hätte er vier Aufpasser. Er sei kein Krimineller, er möchte einfach nur sein Leben leben, meint Herr Morgan weiter. „Dann ziehen wir halt aus, überall sind Aufpasser!“ Die Sozialarbeiterin macht ihn darauf aufmerksam, dass dies kein gutes Bild machen würde. Der Vater schließt die Türe des Büros. Er deutet auf seine Kinder und reagiert empört. Seine Kinder sind gut erzogen, es geht ihnen gut, oder ob dies nicht so aussehe, fragt Herr Morgan die Sozialarbeiterin Brigitte. Dies hat er geleistet, er hat dies geschafft. Er braucht die Hilfe nicht. Er betont mehrmals, dass er weiß, dass die Sozialarbeiterin nichts dafür kann. Aber sie solle ihn auch verstehen, sich in seine Situation hineinversetzen“ (DB\_27/01 Beobachtungsprotokoll Morgan, Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF).*

Zu Beginn der Beratung werden, wie bei Familie O'Connor, die persönlichen Daten der Familie erfasst. Danach lässt sich die Sozialarbeiterin das Ereignis im Detail schildern, welches in der Interpretation der Sozialarbeiterin gar nicht passieren hätte dürfen. Neben der geforderten Einhaltung bestimmter Kriterien sind EmpfängerInnen von Sozialleistungen mit Erwartungshaltungen seitens der BearbeiterInnen konfrontiert und sollen eine „entsprechende Einstellung“ (z.B. Verantwortungsbewusstsein) vorweisen. Im Fallbeispiel Morgan wird die Familie als „antriebslos“ und „ohne Struktur“ beschrieben. Dies beeinflusst die daraufhin eingesetzten Instrumente staatlicher sozialer Sicherung. Das Ereignis entspricht den Erwartungshaltungen der Sozialarbeiterin nicht und veranlasst diese, sich mit anderen zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen (cross-reference of personal data (Dubois 2014: 41)). Das Fallbeispiel der Familie Morgan zeigt, dass sich SozialarbeiterInnen zur Überprüfung der Aussagen, zur Unterstützung ihrer KlientInnen und auch zur Entscheidung der weiteren Vorgehensweise mit für die Familien zuständigen BearbeiterInnen anderer Einrichtungen austauschen. Die SozialarbeiterInnen erfragen den Anspruch von Bezügen bei den zuständigen Behörden bzw. Einrichtungen (für diese) und verlassen sich auf persönliche und berufliche Erfahrungswerte. Der Austausch zwischen den jeweiligen Einrichtungen dient also als Unterstützung und ebenso als Disziplinierungs- und Kontrollmechanismus. Die Sozialarbeiterin Brigitte bezieht sich in ihrer Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise auf die Aussagen kontaktierter KollegInnen, in deren Dokumenten protokolliert ist, dass die Familie bereits mehrmals Geldbörsen ver-

loren hat. Wie Dubois (2014: 46) für Frankreich beschreibt, formen die daraus erhaltenen Bezugspunkte die „thinking habits“ der SozialarbeiterInnen über ihre KlientInnen. Im Fall der Familie Morgan hat dies eine erhöhte Kontrolle für die Familie in der Konsequenz einer Gefährdungsmeldung zu Folge.

*„Investigators draw on knowledge of prior, similar cases, a familiar family name, the neighborhood, and other factors in a process of typification that fluctuates between the unconscious activation of pre-existing schemes of perception and the methodical application of an investigative template designed to record systematically anything that might serve as a clue“ (Dubois 2014: 47).*

Individuelle Einstellungen und Herangehensweisen von BearbeiterInnen/SozialarbeiterInnen, normative Vorstellungen, Erfahrung, Berufspraxis und Erwartungshaltungen an die EmpfängerInnen sowie unterschiedliche Evaluierungen von Lebensstilen spielen also eine Rolle bei der Beurteilung, insbesondere in Fällen, die mit bürokratischen Kategorien schwer fassbar sind. Dubois (2014: 44ff) beschreibt dies als „individual jurisprudence“, ein spezifischer Umgang mit der Gesetzgebung der im Weiteren zu „legal insecurity“ führt: Die BearbeiterInnen versuchen gesetzliche Normen mit den eigenen in Übereinstimmung zu bringen. Dies ist in der Praxis nicht immer möglich. Resultat ist ein Bewusstsein der staatlich Bediensteten, nicht vollends ihrem Vertrauen in gesetzliche Standards entsprechen zu können. Abhängig von der sozialen Position sowie der bisherigen und zukünftig gewünschten (beruflichen) Laufbahn wirkt sich dies unterschiedlich auf die Arbeit der BearbeiterInnen sowie die Aufrechterhaltung des Staatsbildes aus.

Parallel dazu versucht die Sozialarbeiterin Brigitte finanzielle Unterstützung für die Familie zu organisieren. Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit mit James und Forbess (2014) bereits ausgeführt wurde, zeigt dies, dass BeraterInnen sowohl kontradiktorisch als auch kooperativ im direkten Gegenüber mit ihren KlientInnen handeln. Die Sozialarbeiterin wechselt zwischen ihren Rollen. Positionierungen sind nicht statisch, sondern gehen ineinander über. Besonders im spezifischen Kontext des Eltern-Kind-Zentrums konnte dieser Wechsel und die damit einhergehende Unsicherheit für die beratungssuchenden Personen bzgl. der Rolle der BeraterInnen als KontrolleurInnen oder UnterstützerInnen beobachtet werden.

Auch in den Fallbeispielen dieses Kapitels wird deutlich, dass es einem großen Maß an Verhandlungsgeschick und sozialer Unterstützung bedarf, um Ansprüche auf soziale Sicherung durchsetzen zu können. Die Vorstellungen von Bedürftigkeit der bera-

tungssuchenden Personen und der SozialarbeiterInnen unterscheiden sich und beeinflussen den Aushandlungsprozess.

Im Fallbeispiel Morgan decken sich die Angaben zu der/den verlorenen Geldbörse(n) der Familie nicht mit jenen der Behörden. Das Problemverständnis der Sozialarbeiterin Brigitte divergiert vom Problemverständnis der Familie Morgan, ebenso wie die Vorstellungen über die Höhe des Geldbetrags zur Unterstützung. Herr Morgan interpretiert die Gefährdungsmeldung als zusätzliche Kontrolle und Angriff auf seine Fähigkeiten als Vater. An Stelle der erwarteten finanziellen Unterstützung ist er nun mit noch einem „Aufpasser“ konfrontiert. Er fühlt sich dadurch als „Krimineller“ und in seiner Lebensfreiheit eingeschränkt und bittet die Sozialarbeiterin um „Verständnis“.

In diesem Kapitel wurden Herausforderungen in den Bereichen Aufenthalt und soziale Sicherung von Familien aus Drittstaaten in Österreich mit einem problemzentrierten Fokus aus einer rechtsanthropologischen Perspektive beschrieben und im Kontext unterschiedlicher Beratungseinrichtungen und der Rolle der BeraterInnen betrachtet. Die in der Datenerhebung artikulierten Herausforderungen und Probleme der Familien wurden in Beziehung zu normativen Vorstellungen und dominanten Ideen „guter Elternschaft“ und „normaler Lebensführung“, welche geprägt sind durch die österreichische Integrations- und Sozialpolitik und staatlichen Kontrollmechanismen, gesetzt. Dadurch konnten Analysen von Vincent Dubois (2014), Keebet von Benda-Beckmann (2007) und Alice Forbess und Deborah James (2014) auch für den Aufenthaltstitel-Kontext bestätigt werden.

## 7. Schlussbetrachtung

Die vorliegende Arbeit zeigt die Wechselwirkung von Aufenthaltssituation, Familienleben und sozioökonomischer Situation von in Wien lebenden MigrantInnen sowie binationalen Familien mit dem Fokus auf Familien aus Drittstaaten. Es wurden Aushandlungsprozesse von Staatsbildern, Staatspraktiken und normativen Vorstellungen über Familienleben, Elternschaft und Bedürftigkeit in staatlichen und nicht-staatlichen Wiener Familieneinrichtungen aus einer rechtsanthropologischen Perspektive dargestellt und eine relationale Darstellung des Staates als Prozess präsentiert. Die Rolle von SozialarbeiterInnen als VermittlerInnen, EntscheidungsträgerInnen und UmsetzerInnen staatlicher Kontrollmechanismen wurde beschrieben, die soziale Beziehung zwischen SozialarbeiterInnen und Familien dabei ins Zentrum gerückt und die Auswirkungen von Aufenthalts- und sozioökonomischen Problemen auf die Familienplanung der InteraktionspartnerInnen dieser Forschungsarbeit aufgezeigt.

Normative Vorstellungen und dominante Ideen über Familienleben, Elternschaft und Bedürftigkeit gestalten die Beratungsinteraktionen zwischen BeraterInnen und ihren KlientInnen. In den präsentierten Fallbeispielen kollidieren individuelle Aufenthaltssituationen mit diesen Vorstellungen. Für die Eltern bedeutet eine prekäre Aufenthalts- sowie sozioökonomische Situation, ihren Vorstellungen „guter“ Elternschaft als materielle VersorgerInnen ihrer Kinder nicht gerecht werden zu können und diese Vorstellungen in Österreich somit nicht leben zu können. Zahlungsfähigkeit und sozioökonomische Stabilität sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Beantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, waren jedoch bei den Familien meist nicht gegeben. SozialarbeiterInnen positionieren sich diesbezüglich zwischen einer verständnisvollen Haltung für ihre KlientInnen und Aktivierungsversuchen derselben. Entsprechend der Logik eines „aktivierenden“ Sozialstaats reproduzieren sie ein Bild „verantwortungsbewusster“ und „aktiver“ Elternschaft, haben bei Abweichungen dieses Bildes aber gleichzeitig Verständnis für ihre KlientInnen und unterstützen diese dementsprechend.

Um fehlende bürokratische Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel zu kompensieren wenden Familien, mit dem Ziel, die Lebenssituation für sich oder ihre Kinder zu sichern, unterschiedliche Strategien an (z.B. Übertragung der Obsorge). Sowohl die Familien als auch die BeraterInnen stehen einer Fülle an bürokratischen Anforderungen gegenüber und finden lokal-staatliche Leistungen in einem unkoordinierten Informationsdschungel wieder. Probleme bei der Bewältigung von Antragsstellungsprozessen auf ei-

nen Aufenthaltstitel oder auf finanzielle Unterstützung katapultieren die Familien in eine Warteschleife, die als Stillstand im Leben der Betroffenen interpretiert wird. Persönliche Probleme, Lebensentscheidungen, erwünschte Veränderungen etc. werden in dieser Zeit aufgeschoben. Familien fühlen sich in ihrer Handlungs- und Planungsfähigkeit eingeschränkt. Dadurch wird Passivität erzeugt, die einer neoliberalen Logik widerspricht und den InteraktionspartnerInnen zu einem späteren Zeitpunkt zum Vorwurf gemacht wird. Daraus geht hervor, dass sozialpolitische Anforderungen an die Familien existieren, welche in der Interaktion mit SozialarbeiterInnen – manchmal mehr, manchmal weniger – realisiert werden. Es sind nicht die Voraussetzungen zur Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln als solche, die als belastend beschrieben wurden und diverse Lebensbereiche der Familien mitgestalten. Es sind die Prozedere, um erforderliche Unterlagen zu erhalten, oder die tiefgreifenden sozialen und ökonomischen Konsequenzen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt werden können, die auch mit einer proaktiven Herangehensweise nicht verhindert werden konnten. Auch Familien mit einem hohen Grad an Eigeninitiative und aktiven Bemühungen, selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, sind davon betroffen.

Durch Beratungseinrichtungen können strukturelle Informationsdefizite und Probleme bei der Weitergabe von Informationen kompensiert werden. Die Arbeit zeigt, dass sowohl den BeraterInnen als auch den Familien ein hohes Maß an Verhandlungsgeschick abverlangt wird. Ein existierender Informationsüberschuss bzw. eine Vielzahl einander widersprechender Informationen erschwert diesen Prozess. Dieser Informationsdschungel wurde als staatlicher Kontrollmechanismus interpretiert, bei deren Umsetzung BeraterInnen eine aktive Rolle spielen. Obwohl in diesem Informationsdschungel das Bild des Staates als verlässlich, koordiniert und einheitlich immer wieder herausgefordert wird, werden willkürliche Staatspraktiken nicht zwangsläufig angezweifelt, sondern vielmehr akzeptiert und dadurch ein Bild staatlicher Willkür reproduziert.

SozialarbeiterInnen der dargestellten Einrichtungen agieren als VermittlerInnen und staatliche KontrolleurInnen. Sie wechseln zwischen diesen Rollen. Als „broker“ vermitteln sie zwischen Behörden und den beratungssuchenden Personen. Sie haben die Möglichkeit, mit Informationen, sowie durch direkte Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Behörden, ihre KlientInnen zu unterstützen und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. SozialarbeiterInnen handeln jedoch ebenso als UmsetzerInnen staatlicher Praktiken und Kontrollmechanismen. Dies zeigt unter anderem die Betrachtung der Nachentscheidungsphase, durch die deutlich wurde, dass die beschriebenen Einrichtungen

und ihre MitarbeiterInnen mit den Auswirkungen gerichtlicher Urteile konfrontiert sind. Als soziale Felder haben die ausgewählten Wiener Familieneinrichtungen spezifische Normen und Mechanismen sozialer Kontrolle entwickelt. Recht bzw. gerichtliche Entscheidungen (z.B. Ablehnung eines Aufenthaltstitels, Einstellung von Beihilfen etc.) leben in diesen sozialen Feldern weiter.

BeraterInnen evaluieren die Lebenssituationen ihrer KlientInnen. Die dargestellten Erwartungshaltungen, normativen Vorstellungen sowie individuelle Einstellungen, Engagement, Wissen und Erfahrung der BeraterInnen beeinflussen das Handeln und im Weiteren angewendete Kontrollmechanismen. Antragsstellungsprozesse und Zuweisungen von Ressourcen werden dadurch bereits in der Beratung mitgestaltet. Ansprüche zur sozialen Sicherung sind somit nicht nur an die Einhaltung bestimmter Kriterien gekoppelt und durch sozialpolitische Ziele beeinflusst, sondern gleichfalls von sozialen Erwartungen an die BezieherInnen – im Sinne von „guten“ und „schlechten“ bzw. „aktiven“ und „passiven“ BezieherInnen – geprägt.

Durch die Darstellung von Aufenthalts- und sozioökonomischen Problemen wird deutlich, wie der Staat im alltäglichen Leben der involvierten AkteurInnen gesehen, erfahren und reproduziert wird. BeraterInnen und Familien nutzen Handlungsspielräume, entwickeln eigenständige Moralcodes, berufen sich auf normative Vorstellungen etc. und transformieren dadurch Staatsbilder und Staatspraktiken. Umgekehrt wirken normative Vorstellungen und die jeweilige strukturelle Einbettung und Positionierungen auf die Handlungen involvierter AkteurInnen.

Die Wechselwirkung von Aufenthalts- und sozioökonomischer Situation beeinflusst unterschiedlichste Lebensbereiche der Familien weitreichend. Von Familienmitgliedern und BeraterInnen werden Aufenthaltsprobleme in Verbindung mit ökonomischen Problemen gebracht, aber auch damit begründet. Dementsprechend beeinflussen formelle Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder Sozialleistungen die Lebens- und Familienplanung der InteraktionspartnerInnen. Bei der Stabilisierung oder Verbesserung der sozioökonomischen Situation der Familien spielen befristete Aufenthaltstitel und damit einhergehende Ansprüche und Rechte eine entscheidende Rolle. Befristete Aufenthaltstitel haben nicht dazu beigetragen, die ökonomischen Lebensumstände der InteraktionspartnerInnen zu stabilisieren oder zu verbessern.

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### 8.1. Literatur

Atteslander, Peter. 2006. *Methoden der empirischen Sozialforschung*. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co: 11. Auflage.

Bauböck, Rainer. 2001. Integration von Einwanderern: Reflexionen zum Begriff und seinen Anwendungsmöglichkeiten, in Waldrauch, Harald (Hg.): *Die Integration von Einwanderern: Ein Index der rechtlichen Diskriminierung*. Frankfurt/New York: Campus Verlag: 27-52.

Benda-Beckmann, Franz von/Benda-Beckmann, Keebet von. 2007. *Gesellschaftliche Wirkung von Recht: Rechtsethnologische Perspektiven*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag GmbH.

Benda-Beckmann, Keebet von. 2007. Implementieren – Was heißt das? Die Implementierung von Gerichtsurteilen aus der Sicht der Rechtsethnologie, in Benda-Beckmann, Franz von/Benda-Beckmann, Keebet von (Hg.): *Gesellschaftliche Wirkung von Recht: Rechtsethnologische Perspektiven*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag GmbH: 103-126.

Benda-Beckmann, Keebet von. 2007. Soziale Sicherung und ihre vielen Gesichter, in Benda-Beckmann, Franz von/Benda-Beckmann, Keebet von (Hg.): *Gesellschaftliche Wirkung von Recht: Rechtsethnologische Perspektiven*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag GmbH: 165-175.

Bernhard, Russell H. 2011. *Research Methods in Anthropology: Qualitative and Quantitative Approaches*. Plymouth: AltaMira Press.

Bogner, Alexandra/Menz, Wolfgang. 2002. Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und methodische Debatte um die Experten – Zur Einführung in ein unübersichtliches Problemfeld, in Bogner, Alexandra/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.): *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung*. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 7-29.

Breidenstein, Georg/Hirschauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris. 2013. *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz/München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Dubois, Vincent. 2014. The State, Legal Rigor, and the Poor: The Daily Practice of Welfare Control, in *Social Analysis – The International Journal of Cultural and Social Practice*. Winter 2014, Volume 58, Issue 3: 38-55.

ECRI - European Commission against Racism and Intolerance. 2010. *ECRI Bericht über Österreich*. German Version.

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/austria/AUT-CbC-IV-2010-002-DEU.pdf>

Abgerufen am 04.02.2015

Expertenrat für Integration. 2014. *Integrationsbericht 2014: Integrationsthemen im Fokus*. Wien: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Fischelmayer-Pruckner, Simone. 2009. *Wohnungslosigkeit ist lange ein Geheimnis: Die versteckte Wohnungslosigkeit von Frauen und ihre mühsamen Wege in das Hilfesystem*. Diplomarbeit Fachhochschule St. Pölten.

[http://www.bawo.at/fileadmin/user\\_upload/public/Dokumente/Publikationen/Berichte\\_Studien/Frauen/2009-05\\_Diplomarbeit\\_Pruckner\\_Simone.pdf](http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Berichte_Studien/Frauen/2009-05_Diplomarbeit_Pruckner_Simone.pdf)

Abgerufen am 04.02.2015

Flick, Uwe. 2002. *Qualitative Sozialforschung – Eine Einführung*. Hamburg: Rowohlt: 6.

Forbess, Alice/James, Deborah. 2014. Acts of Assistance: Navigating the Interstices of the British State with the Help of Non-profit Legal Advisers, in *Social Analysis – The International Journal of Cultural and Social Practice*. Volume 58, Issue 3: 73-87.

Friesacher, Heiner. 2011. Macht durch Steuerung – zur Kybernetisierung von Pflege und Gesundheit, in Remmers, Hartmut (Hg.): *Pflegewissenschaft im interdisziplinären Dialog – Eine Forschungsbilanz*. Göttingen: V&R unipress: 343-367.

Greenstein, Theodore N./Davis, Shannon N. 2013. *Methods of Family Research*. London/Los Angeles/Washington DC/New Delhi/Singapore: Sage Publications, Inc.

Lipsky, Michael. 1980. *Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. New York: Russell Sage Foundation.

MAG ELF – Amt für Jugend und Familie. 2014. *Qualitätshandbuch – Soziale Arbeit mit Familien*. Unveröffentlichter Bericht des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien.

Muttonen, Lena. 2008. *Die Integration von Drittstaatsangehörigen in den österreichischen Arbeitsmarkt*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Migdal, Joel S./Schlichte, Klaus. 2005. Rethinking the State, in Schlichte, Klaus (Hg.): *The Dynamics of States – The Formation and Crises of State Domination*. England/USA: Asghate Publishing: 1-40.

Pichler, Susanne. 2012. *Signs of Safety: Effektive Methode für die Risikoeinschätzung und Hilfeplanung in der Jugendwohlfahrt*. Masterarbeit Fachhochschule FH Campus Wien.

<http://www.netzwerk-ost.at/publikationen/pdf/Pichler%20Susanne%202012%20.pdf>

Abgerufen am 07.04.2016

Scheffer, Thomas. 2001. *Asylgewährung: Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Sharma, Aradhana/Gupta, Akhil. 2006. Introduction: Rethinking Theories of the State in an Age of Globalization, in Sharma, Aradhana/Gupta, Akhil (Hg.): *The Anthropology of the State: A Reader*. USA/UK/Australia: Blackwell Publishing: 1-41.

Statistik Austria/Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (KMI). 2014. *Migration & Integration: Zahlen. Daten. Indikatoren. 2014*. Wien: MDH Media Druck.

Thelen, Tatjana/Vetters, Larissa/Benda-Beckmann, Keebet von. 2014. Introduction to Stategraphy – Toward a Relational Anthropology of the State, in *Social Analysis – The International Journal of Cultural and Social Practice*. Winter 2014, Volume 58, Issue 3: 1-19.

Waldrauch, Harald. 2001. *Die Integration von Einwanderern: Ein Index der rechtlichen Diskriminierung*. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Witzel, Andreas. 2000. Das problemzentrierte Interview, in *Forum Qualitative Sozialforschung*. Jänner 2000, Volume 1, Issue 1, Artikel 22.

<http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2519>

Abgerufen am 03.04.2015

## 8.2. Internetquellen

### **URL 01 – Blaue Karte EU**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120309.html>

Abgerufen am 11.02.2015

### **URL 02 – Rot-Weiß-Rot – Karte plus**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120307.html>

Abgerufen am 11.02.2015

### **URL 03 – Rot-Weiß-Rot – Karte**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120308.html>

Abgerufen am 11.02.2015

### **URL 04 – Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120402.html>

Abgerufen am 11.02.2015

### **URL 05 – Aufenthaltstitel Familienangehöriger**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120401.html>

Abgerufen am 11.02.2015

### **URL 06 – Aufenthaltskarte für Angehörige aus Drittstaaten**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120830.html>

Abgerufen am 11.02.2015

### **URL 07 - Universal Periodic Review Österreich**

[http://www.asyl.at/fakten\\_1/upr\\_austria\\_dt.pdf](http://www.asyl.at/fakten_1/upr_austria_dt.pdf)

Abgerufen am 04.02.2015

### **URL 08 - Richtlinie 2004/38/EG**

<http://eur->

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:de:PDF)

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 09 – Familienzusammenführung**

<http://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte/familienzusammenfuehrung.html>

Abgerufen am 20.02.2015

**URL 10 – Mandat zur Förderung der Integration auf EU-Ebene**

<http://ec.europa.eu/ewsi/de/mandate.cfm>

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 11 – EU-Aktionen für eine erfolgreiche Integration**

[http://ec.europa.eu/ewsi/de/EU\\_actions\\_integration.cfm](http://ec.europa.eu/ewsi/de/EU_actions_integration.cfm)

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 12 – EU, Integration von Drittstaatsangehörigen**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52011DC0455>

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 13 – EU, Einwanderung, Integration und Beschäftigung**

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52003DC0336>

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 14 – Österreichischer Presserat**

[http://www.presserat.at/show\\_content.php?hid=2](http://www.presserat.at/show_content.php?hid=2)

Abgerufen am 07.04.2015

**URL 15 – Richtlinie 2003/86/EG**

<http://www.migrant.at/RL-Familie.pdf>

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 16 – Allgemeines zu Aufenthalt von EWR-Bürgern bzw. Schweizern**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120210.html>

Abgerufen am 02.02.2015

**URL 17 – Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsakte**

[http://europa.eu/eu-law/decision-making/legal-acts/index\\_de.htm](http://europa.eu/eu-law/decision-making/legal-acts/index_de.htm)

Abgerufen am 11.02.2015

**URL 18 – WKO**

<https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Sozialversicherung/Sozialleistungen/Sozialleistungen---Themenstartseite.html>

Abgerufen am 20.02.2015

**URL 19 – Quotenpflicht**

<http://deserteursberatung.at/recht/article/1026/554/>

Abgerufen am 08.04.2016

**URL 20 – MA 40, Schwangerschaftsabbruch**

[http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it\\_1=2100594&senseid=256](http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2100594&senseid=256)

Abgerufen am 20.03.2015

**URL 21 – Rechte der sozialen Sicherheit**

[http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/1/0/CH2240/CMS1335259451456/120424\\_ek-broschuere\\_sozialesicherheit.pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/1/0/CH2240/CMS1335259451456/120424_ek-broschuere_sozialesicherheit.pdf)

Abgerufen am 23.03.2015

**URL 22 – MAG ELF Servicestelle**

<https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/stelle.html>

Abgerufen am 27.05.2014

**URL 23 – Paar und Familienberatungsstellen**

<https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/paarberatung.html>

Abgerufen am 27.05.2014

**URL 24 – Bundesministerium für Familien und Jugend**

<http://www.bmfj.gv.at/>

Abgerufen am 27.05.2014

**URL 25 – Familienberatung**

<https://www.familienberatung.gv.at/>

Abgerufen am 27.05.2014

**URL 26 – MAG ELF Jahresbericht 2011**

<https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2011.pdf>

Abgerufen am 27.05.2014

**URL 27 – MAG ELF Jahresbericht 2013**

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2013.pdf>

Abgerufen am 27.05.2014

**URL 28 – MAXQDA**

<http://www.maxqda.de/>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 29 – AMS, Beschäftigungsbewilligung**

<http://www.ams.at/service-unternehmen/auslaenderinnen/zugangsberechtigungen/beschaeftigungsbewilligung>

Abgerufen am 24.05.2015

**URL 30 – Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120217.html>

Abgerufen am 26.05.2015

**URL 31 – Deutsch vor Zuwanderung**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120260.html>

Abgerufen am 24.05.2015

**URL 32 – Integrationsvereinbarung**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120500.html>

Abgerufen am 05.06.2015

**URL 33 – AmberMed**

<http://www.amber-med.at/>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 34 – Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien**

<http://www.barmherzige-brueder.at/site/wien/ueberuns>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 35 – Voraussetzungen Gemeindebauwohnung**

<http://www.wien-konkret.at/wohnen/gemeindewohnung/voraussetzungen/>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 36 – Wohnungslosenhilfe**

<http://wohnen.fsw.at/wohnungslos/voraussetzungen.html>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 37 – Niederlassungsbewilligung Angehöriger**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120305.html>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 38 – Mindestsicherung**

<https://www.wien.gv.at/gesundheitsleistungen/mindestsicherung/mindeststandards.html#an>

Abgerufen am 22.09.2015

**URL 39 – Ausländerbeschäftigungsgesetz**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008365>

Abgerufen am 15.11.2015

**URL 40 – Aufenthaltstitel in Österreich**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120110.html>

Abgerufen am 28.12.2015

**URL 41 – Statistik Austria, Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Überblick**

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_migrationshintergrund/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/index.html)

Eigene Berechnungen, Abgerufen am 08.04.2016

**URL 42 – Statistik Austria, Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach zusammengefasster Staatsangehörigkeit – Wien**

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_staatsangehoerigkeit\\_geburtsland/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html)

Eigene Berechnung, Abgerufen am 08.04.2016

**URL 43 – Medien-Service-Stelle – MIPEX**

[http://medienservice-stelle.at/migration\\_bewegt/2015/08/19/mipex-reformen-bei-einbuengerung-und-partizipation-notwendig/](http://medienservice-stelle.at/migration_bewegt/2015/08/19/mipex-reformen-bei-einbuengerung-und-partizipation-notwendig/)

Abgerufen am 08.04.2016

**URL 44 – Studieren und Arbeiten für Drittstaatsangehörige**

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160224.html>

Abgerufen am 08.04.2016

**8.3. Verzeichnis der Datenblätter**

In der ersten Spalte des folgenden Verzeichnisses sind die in dieser Arbeit verwendeten Datenblätter in numerischer und chronologischer Ordnung angeführt. Insgesamt existieren 51 Datenblätter. Es werden nur jene Datenblätter angeführt, auf die in dieser Arbeit verwiesen wurde. Der Inhalt der Datenblätter (Form der Datenerhebung, Thema der Beratung, anwesende AkteurInnen und die verwendete/n Sprache/n) wird kurz dargestellt. Wurden Familien begleitet und daher mehrere Datenblätter zu einer Familie angelegt, wird auf diese Datenblätter verwiesen. Dies dient der Transparenz und bietet einen Überblick. In der zweiten Spalte finden die Datenblätter mit den Familien dieser Forschungsarbeit verknüpft. Ist ein Datenblatt nicht mit einer Familie verknüpft wird der Ort der Datenerhebung bzw. die Form des Datenblattes angeführt.

<b>DB 03/01/B1 Beobachtungsprotokoll:</b> Familienberatung (Aufenthaltstitelverlängerung, Bürokratie), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Ehepaar, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: BKS, Juni 2014;	<b>Ein Ehepaar</b>
<b>DB 04/02/B2 Beobachtungsprotokoll:</b> Scheidungsberatung (Eheprobleme, Scheidung, Erziehung), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Ehefrau, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: BKS und Deutsch, Juni 2014;	<b>Familie Perez</b>
<b>DB 05/03/S. 8/ Beobachtungsprotokoll:</b> Informelles Gespräch mit Sozialarbeiterin, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juni 2014;	<b>Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung</b>
<b>DB 06/04/B1 Beobachtungsprotokoll:</b> Familienberatung (Aufenthalts- und Familienprobleme), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Tochter, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juni 2014; Begleitung: DB 08/05/Nachb. Begleitung: DB 13/06/B2 Begleitung: DB 21/09/Info Begleitung: DB 34/13/B4 Begleitung: DB 34/13/AMS-Bescheid	<b>Familie Walken</b>
<b>DB 08/05/B2 Beobachtungsprotokoll:</b> Beratung (Aufenthalt), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Verlobter, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juni 2014;	<b>Familie Rickman</b>

<p><b>DB 08/05/B3 Beobachtungsprotokoll:</b> Beratung (Erziehungs- und Aufenthaltsprobleme), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Mutter, Stiefvater, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin; Sprache: BKS, Juni 2014; Begleitung: DB 18/08/B1 Begleitung: DB 26/10/B2</p>	<p><b>Familie Steffn</b></p>
<p><b>DB 11/03/K Beobachtungsprotokoll:</b> Beratung &amp; anschließende informelle Gespräche mit Sozialarbeiterin, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende AkteurInnen (Beratung): Mutter, Vater, Tochter, Sohn, Sozialarbeiterin Viktoria, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli – September 2014; Begleitung: Informelle Gespräche mit Sozialarbeiterin über die Familie über mehrere Wochen;</p>	<p><b>Familie Kirk</b></p>
<p><b>DB 11/03/P Beobachtungsprotokoll:</b> Hausbesuch &amp; informelle Gespräche mit Sozialarbeiterin (Aufenthaltsprobleme, unterstützende Erziehung), MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende AkteurInnen: Großmutter, Mutter, Vater, Tochter, Tochter, Sozialarbeiterin Viktoria, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli – September 2014; Begleitung: Informelle Gespräche mit Sozialarbeiterin über die Familie über mehrere Wochen;</p>	<p><b>Familie Parker</b></p>
<p><b>DB 12/01 Interviewtranskript:</b> Interview mit SozialarbeiterInnen, Räumlichkeiten der Beratungsstelle, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Rosi, Sozialarbeiter Franz, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>Caritas Socialis – Sozialer Hilfs- und Beratungsdienst, Beratung für Frauen und Familien</b></p>
<p><b>DB 13/06/B2 Beobachtungsprotokoll:</b> Familienberatung (Aufenthalts- und Familienprobleme), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Mutter, Tochter, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>Familie Walken</b></p>
<p><b>DB 14/01 Interviewtranskript:</b> Interview, Kaffeehaus, Anwesende AkteurInnen: Ehefrau, Forscherin, Sprache: Englisch und Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>Familie Ajo</b></p>
<p><b>DB 15/01 Interviewtranskript:</b> Interview, Wohnung Herr Rudd, Anwesende AkteurInnen: Ehemann, Forscherin, Sprache: Englisch, Juli 2014;</p>	<p><b>Familie Rudd</b></p>
<p><b>DB 17/03 Interviewtranskript:</b> Interview, Wohnung Herr Modou, Anwesende AkteurInnen: Ehemann, Forscherin, Sprache: Englisch, Juli 2014;</p>	<p><b>Familie Modou</b></p>
<p><b>DB 20/03 Beobachtungsprotokoll:</b> Abklärung (Pflege, Elternberatung, wirtschaftliche Probleme), MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende AkteurInnen: Mutter, Tochter, Sozialarbeiterin Viktoria, Kollegin, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>alleinerziehende Mutter</b></p>

<p><b>DB 21/09/B1 Beobachtungsprotokoll:</b> Familienberatung (Obsorge, Aufenthalt und Erziehung), Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Mutter, Sohn, Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: BKS, Juli 2014;</p>	<p><b>alleinerziehende Mutter</b></p>
<p><b>DB 21/09/Info:</b> Informelles Gespräch, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende: Sozialarbeiterin Elisabeth, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung</b></p>
<p><b>DB 22/02 Beobachtungsprotokoll:</b> Informelle Gespräche, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende: Sozialarbeiterin Nina und KollegInnen der MAG ELF, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>MAG ELF – Amt für Jugend und Familie</b></p>
<p><b>DB 22/02/A1 Beobachtungsprotokoll/ Falldokumentationen:</b> Sichtung von Falldokumentationen, informelle Gespräche, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende: Sozialarbeiterin Nina und KollegInnen der MAG ELF, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;</p>	<p><b>MAG ELF – Amt für Jugend und Familie</b></p>
<p><b>DB 23/01 Interviewtranskript:</b> Interview, Wohnung Familie Huxlei, Anwesende AkteurInnen: Mutter, Tochter, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli, 2014;</p>	<p><b>Familie Huxlei</b></p>
<p><b>DB 24/02 Interviewtranskript:</b> Interview, Wohnung Familie Gosling, Anwesende AkteurInnen: Mutter, fünf Kinder, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014; Begleitung: zwei Telefonate;</p>	<p><b>Familie Gosling</b></p>
<p><b>DB 25/01 Interviewtranskript:</b> Beobachtungen zu Interview, Interview, Anwesende AkteurInnen: Mutter, Tochter, Tochter, Sohn, Sohn, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014; Begleitung: zwei Telefonate;</p>	<p><b>Familie Schreiber</b></p>
<p><b>DB 27/01/B1 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst und informelle Gespräche, EKiZ, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Martina, Herr und Frau Morgan, Kind, Kind, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014;</p>	<p><b>Familie Morgan</b></p>
<p><b>DB 27/01/B2 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst und informelle Gespräche, EKiZ, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Martina, KollegInnen, Herr O'Connor, (Frau O'Connor und Baby bleiben im Wartetraum), Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014;</p>	<p><b>Familie O'Connor</b></p>
<p><b>DB 27/01/B3 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst und informelle Gespräche, EKiZ, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Martina, KollegInnen und KlientInnen des EKiZ, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014;</p>	<p><b>Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF (EKiZ)</b></p>
<p><b>DB 27/01/B4 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst und informelle Gespräche, EKiZ, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Martina, KollegInnen und KlientInnen des EKiZ, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014;</p>	<p><b>Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF (EKiZ)</b></p>

<b>DB 28/11 Beobachtungsprotokoll:</b> Gespräch, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, Anwesende AkteurInnen: Herr O'Connor, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;	<b>Familie O'Connor</b>
<b>DB 29/03/A1</b> Sichtung von Falldokumentationen, informelle Gespräche, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende: Sozialarbeiterin Nina und KollegInnen der MAG ELF, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;	<b>Familie Dedic</b>
<b>DB 29/03/TB Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnehmende Beobachtung und informelle Gespräche, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende: Sozialarbeiterin Nina und KollegInnen der MAG ELF, Forscherin, Sprache: Deutsch, Juli 2014;	<b>MAG ELF – Amt für Familie und Jugend</b>
<b>DB 31/02 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst und informelle Gespräche, EKIZ, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Martina, KollegInnen und KlientInnen des EKIZ, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014;	<b>Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF (EKIZ)</b>
<b>DB 32/04 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst, und informelle Gespräche, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Nina, KollegInnen und KlientInnen der MAG ELF, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2014;	<b>MAG ELF – Amt für Familie und Jugend</b>
<b>DB 32/04/A1 Falldokumentationen:</b> Sichtung von Falldokumentationen, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Sprache: Deutsch, August 2014;	<b>MAG ELF – Amt für Familie und Jugend</b>
<b>DB 33/05 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst, und informelle Gespräche, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Nina, KollegInnen und KlientInnen der MAG ELF, Forscherin, Sprache: Deutsch, August 2015;	<b>MAG ELF – Amt für Familie und Jugend</b>
<b>DB 34/13/AMS-Bescheid:</b> Dokument - AMS-Bestätigung, Sprache: Deutsch, August 2014;	<b>Dokument</b>
<b>DB 37/03 Beobachtungsprotokoll:</b> Teilnahme am Anwesenheitsdienst und informelle Gespräche, Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF, Anwesende AkteurInnen: Sozialarbeiterin Martina, neue Kollegin, KollegInnen und KlientInnen des EKIZ, Forscherin; Sprache: Deutsch, August 2014;	<b>Eltern-Kind-Zentrum der MAG ELF (EKIZ)</b>
<b>DB 38/15 Statistikblatt:</b> Dokument, Statistikblatt über Beratungsthemen, Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, September 2014;	<b>Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung</b>
<b>DB 42/01 MA35 Protokoll:</b> MA35, Protokoll einer Sitzung: Treffen mit NGOs, Sprache: Deutsch, Juli 2015	<b>Protokoll</b>
<b>DB 43/01 Helping Hands E-Mail:</b> E-Mailkorrespondenz mit einem Berater von Helping Hands (gesetzlich erlaubte Bearbeitungsdauer, Zahlungseinstellungen Gebietskrankenkasse und Finanzamt), Sprache: Deutsch, Februar 2015;	<b>Mailkorrespondenz</b>

<b>DB 44/01 – MA 40 Korrespondenz:</b> E-Mailkorrespondenz und Telefonat mit MA40 (BMS, FBH, ergänzende BMS-Leistungen), Sprache: Deutsch, Februar 2015;	<b>Mailkorrespondenz, Telefonat</b>
<b>DB 45/01 – WGKK E-Mail:</b> E-Mailkorrespondenz mit Wiener Gebietskrankenkasse (Kinderbetreuungsgeld), Sprache: Deutsch, März 2015;	<b>Mailkorrespondenz</b>
<b>DB 46/01 BM.I E-Mail:</b> E-Mailkorrespondenz mit Bundesministerium für Inneres (Fremden- und Wanderungswesen und Niederlassungsangelegenheiten), Sprache: Deutsch, Februar 2015;	<b>Mailkorrespondenz</b>
<b>DB 47/01 E-Mail:</b> E-Mailkorrespondenz und Telefonat mit Ehe- und Familienberatungsstelle der MAG ELF (Rolle und Funktion der Ehe- und Familienberatungsstellen), Juli 2014;	<b>Mailkorrespondenz, Telefonat</b>
<b>DB 48/15 Vereinsstatuten:</b> Dokument, Vereinsstatuten Familienberatungsstelle mit Schwerpunkt MigrantInnenberatung, September 2014;	<b>Dokument</b>
<b>DB 49/01 Erarbeitung Feldzugang:</b> Kommentierter Überblick und Korrespondenzstatus der kontaktierten Beratungsstellen, Oktober 2014,	<b>Dokument</b>
<b>DB 50/01</b> E-Mailkorrespondenz mit einer Beratungseinrichtung (Ehe ohne Grenzen), Februar 2016;	<b>Mailkorrespondenz</b>
<b>DB 51/01</b> E-Mailkorrespondenz mit einer Beratungseinrichtung (Helping Hands), Februar 2016;	<b>Mailkorrespondenz</b>

## **9. Anhang**

### **9.1. Abstract**

Die vorliegende Arbeit zeigt die Wechselwirkung von Aufenthaltssituation, Familienleben und sozioökonomischer Situation von in Wien lebenden MigrantInnen sowie binationalen Familien mit dem Fokus auf Familien aus Drittstaaten. Es werden Aushandlungsprozesse von Staatsbildern, Staatspraktiken, normativen Vorstellungen und dominanten Ideen über Familienleben, Elternschaft und Bedürftigkeit in staatlichen und nicht-staatlichen Wiener Familieneinrichtungen aus einer rechtsanthropologischen Perspektive dargestellt und eine relationale Darstellung des Staates als Prozess präsentiert. Der Einfluss dieser Staatspraktiken und normativen Vorstellungen auf das Leben der Familien wird sichtbar. Die Rolle von SozialarbeiterInnen als VermittlerInnen, EntscheidungsträgerInnen und UmsetzerInnen staatlicher Kontrollmechanismen wird beschrieben, die soziale Beziehung zwischen SozialarbeiterInnen und Familien dabei ins Zentrum gerückt und die Auswirkungen von Aufenthalts- und sozioökonomischen Problemen auf die Planungs- und Handlungsfähigkeit der InteraktionspartnerInnen dieser Forschungsarbeit aufgezeigt. Durch die Darstellung von Antragsstellungsprozessen wird ein „Informationsdschungel“ sichtbar, innerhalb dessen bürokratische Anforderungen an die Familien gestellt werden, welche die Lebens- und Familienpläne der InteraktionspartnerInnen beeinflussen.

## 9.2. Formularvorlage Datenblatt

Form der Datenerhebung	
Name/ Namen	
Zu den Personen	
Datum	
Ort	
Dauer (Aufenthalt)	
Dauer (Gespräch)	
Dauer (Beobachtung)	
Dauer (Interview)	
Hintergrund	Fortschritt in der Datenerhebung
Gerüche	
Geräusche	
Temperatur	
Raumbeschreibung	
Atmosphäre	
Unterbrechungen/ Besonderes	
Menschen Umgangssprache Kleidung Interaktionen Tätigkeiten	
Eigene Rolle	
Grad der Teilnahme <sup>53</sup>	
Grad der Offenheit <sup>54</sup>	
Grad der Strukturiertheit <sup>55</sup>	
Ziel der Datenerhebung	
Anmerkungen	
Eigene Gedanken/Interpretation	
Unverständliches/Fragen	
Weitere Schritte	
Eigene Reflexion	
Gemeinsame Reflexion	
Nachfragen, Feedback, Besprechung der Ergebnisse	

- 1 xxx
- 2 xxx
- 3 xxx
- 4 ...

<sup>53</sup> Teilnehmende Beobachtung, beobachtende Teilnahme, völlige Teilnahme, etc.

<sup>54</sup> Wissen alle über meine Rolle als Forscherin Bescheid?

<sup>55</sup> Strukturiertes Interview, Narration, formelles Gespräch, informelles Gespräch, etc.